Verhandlungen

des

historischen Vereins

für

den Regenkreis.

Eine Quartalschrift

in freien Heften.

Vierter Jahrgang.

1stes Heft.

4
1859

Regensburg, 1837.
Gedruckt bei Ch. Ernst Brenck's Wittwe.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Vorwort mit der Stiftungsurkunde über eine Petrefakten-Sammlung, der Anzeige des Ergebnisses der General-Versammlungen, neuer Funde, erhaltener Geschenke und beigetretener Mitglieder . . . . . v.

1) Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Landgerichte Hirschberg, Sulzbach und Amberg, nebst einer Skizze zur Geschichte der Einführung des summarischen Civilverfahrens und dessen Verhältnisses zum ordentlichen Proceß in der obern Pfalz, von dem Vereins-Mitgliede, Herrn v. Fink, K. Ministerial-Rath 1

2) Der Kelsgau und das Landgericht Hirschberg, von dem Vereins-Mitgliede F. X. Mayer, K. Pfarrer in Pondorf . . 120

3) Beschreibung der Paulsdorfer'schen Kapelle und der darin befindlichen Grabmäler ꝛc., von dem Vereins-Mitgliede, dem K. Rath und Regierungs-Assessor G. A. Resch . 130

Digitized by Google

h) Merkur, eine Antike, auf einem Grundstücke bei Rogging ausgegraben, dem Verein zur Aufbewahrung übergeben und beschrieben von dem Vereins-Mitgliede M. Rödig, Benefiziat zu Zaizkofen 143

i) Nekrolog, den Pfarrer Jäger in Pförring betr., von dem Vereins-Mitgliede M. Gandershofer 157

k) Literatur 160

l) Anzeige einiger Druckfehler und Verbesserungen 179

Digitized by Google

Vorwort.

Bekanntlich hatte der interessante Vortrag eines verehrten Mitglieds des historischen Vereins über die in der Umgegend von Regensburg aufgefundenen Ueberreste vorweltlicher Thiergattungen zu der Entschließung der Königlichen Regierung des Regen-Kreises vom 22sten Dezember 1831 (Heft 3. Band 1. der Verh.) Veranlassung gegeben, daß auch naturgeschichtliche und vorzüglich mineralogische Gegenstände des Kreises zu Tage gefördert, in der Kreishauptstadt gesammelt, wissenschaftlich beurtheilt und systematisch geordnet werden sollten. Sie wurde von dem hohen Praesidio der Königlichen Regierung dem historischen Verein unterm 26sten Dezember gedachten Jahres mitgetheilt und damit der Antrag verbunden,

Digitized by Google

daß die Sammlung dieser naturhistorischen und beson-
ders mineralogischen Objekte des Kreises, unter die
Aufsicht des Vereins genommen und in dem Kon-
servatorium desselben aufbewahrt werden möge, wo-
durch denjenigen Mitgliedern, welche sich besonders
mit den Naturwissenschaften beschäftigen, eine gute
Gelegenheit zu Forschungen und Beurtheilungen ge-
geben und selbst die Lösung historischer Aufgaben in
vielen Fällen erleichtert werden könnte.

Die seit dieser Zeit angelegte Sammlung enthält schon viele schätzbare Beiträge und hat neuerlich eine wesentliche Bereicherung durch die äußerst schätzbare Petrefakten-Sammlung erhalten, welche das obengedachte Mitglied, Herr Oberstbergrath und Direktor von Voith in der Sitzung des Ausschusses unsers historischen Vereins vom 5ten Oktober vorigen Jahres übergeben und mit nachstehender Stiftsurkunde begleitet hat.

»Ich nehme mir die Freiheit, dem hochverehrlichen »historischen Verein für den Regenkreis die hier auf»gestellte Sammlung von Petrefakten als einen ge»ringen Beweis meiner unbegränzten Hochachtung und »innigsten Theilnahme an seinem seegensreichen Wir»ken ehrfurchtsvollest anzubieten.*) Sie besteht aus

*) Für den Fall, daß sich der historische Verein früher oder spä-
ter auflösen sollte, bestimme ich diese Sammlung mit allen
noch folgenden Nachträgen für das Königliche Lyceum in
Regensburg als ewiges Eigenthum.

Digitized by Google

»400 Arten in 1500 Exemplaren — sämmtlich und aus»schließlich aus dem Gebiete des Regenkreises, und ist »von einem der ersten Gelehrten in diesem Fache, dem »K. Regierungsrathe in Bayreuth, Herrn Grafen »von Münster, nach dem neuesten Systeme be»stimmt, und nach den Gebirgs-Formationen geordnet.

»Wenn der Herr Graf in seinem vorausgeschick»ten Begleitungs-Briefe vom 26sten Juni d. Js. »sagt, »daß diese kleine Sammlung itzt eine werth»»volles Geschenk für den historischen Verein ist«; so »ist es allerdings, aber nur in so ferne wahr, daß »sie, eben durch die mühevolle Bestimmung und »Anordnung, erst als Leitfaden für andere Kreis»Sammlungen in dieser Hinsicht dient, daß sie zu»gleich als eine ergiebige Grundlage zur Herstellung »einer vollständigen angesehen werden kann, und »daß sie dadurch das Studium der heut zu Tage »für die Geognosie der jüngeren Gebirgs-Formatio»nen unentbehrlichen Petrefakten-Kunde sehr zu »erleichtern und damit zu befördern Gelegenheit »verschafft.

»Um ihre Wichtigkeit für diesen Zwrck anschau»lich darzustellen, brauche ich nur anzuführen, daß »die Oberfläche der Königlichen Landgerichte Sulz»bach, Kastel, Parsberg, Neumarkt, Beilngries, »Kipfenberg, Eichstädt, Ingolstadt, Riedenburg, »Hemau, Kelheim, Abensberg, Pfaffenberg und »Stadtamhof nach ihrem ganzen Umfange, jene der »Königlichen Landgerichte Amberg, Neunburg v. W., »Regenstauf und Roding in einer größern oder »kleinern Erstreckung von jüngeren Gebirgs-Forma»tionen verschiedener Gesteins-Arten und Alter, und »nur die der Königlichen Landgerichte Vohenstrauß, »Nabburg und Waldmünchen durchgehends von

Digitized by Google

»ältern oder sogenannten Urgebirgen bedeckt wird; »daß jede Gebirgsart, besonders wo sie ausgedehnt »und mächtig erscheint, durch eigenthümliche äußere »Gestalten der Berge und übrigen Erhebungen, »durch unzertrennliche Abstufungen von natürlicher »Fruchtbarkeit und durch fest anhängende Einla»gerungen nutzbarer Mineralien und Fossilien sich »auszeichnet; daß daher die geognostische Beschaffen»heit jedes Staates, jeder Provinz, jeder einzelnen »Gegend, wenn auch nur indirekt, tief in die poli»tischen Berechnungen der Kulturs- und der da»von abhängenden Bevölkerungsfähigkeit eingreift; »daß endlich aus diesem Grunde das Studium der »Petrefakten-Kunde, namentlich für den bei weitem »zum größten Theile aus, Petrefakten führenden »Gebirgsarten, bestehenden Regenkreis, von hoher »Bedeutung ist. — Wenn dabei, was unumgäng»lich daraus erfolgen wird, die Wissenschaft an sich »und überhaupt in unserm Vaterlande gewinnt; so »fließt davon unverkennbar reichliche Ausbeute auf »die Nation und ihre Regierung wieder zurück.

»Diese, obgleich gedrängte, Uebersicht des »umfassenden Nutzens, welcher von der allgemeinen »Verbreitung und richtigern Begründung der Geo»gnosie und ihrer unentbehrlichen Begleiterin, der »Petrefakten-Kunde, mit voller Zuverläßigkeit zu »erwarten ist, wird mich der Aufzählung der unzähl»baren mindern Vortheile entheben, welche täglich »im gemeinen Leben sich daraus entwickeln werden. »Der Landrath für den Regenkreis hat in seinen »Protokollen seit zwei Jahren den Werth dieser »Wissenschaft öffentlich ausgesprochen, und unser »geliebter, das Gute stets durchblickender König hat »ihn durch seine Sanktion des Antrages für selbe »eben so laut anerkannt. Möchte die kleine, noch so

Digitized by Google

»mangelhafte Gabe, die Frucht vieljähriger mühsamer »und mitunter kostspieliger Forschungen das Glück »haben, zur Erreichung jenes schönen Zweckes beizu»tragen, möchte sie sich der Aufbewahrung in diesem »ehrwürdigen Aufenthalte erfreuen dürfen! Ich »würde mich für Kosten und Mühe überschwenglich »belohnt fühlen. Möchte sie aber auch durch gütige »Beiträge nach und nach immer mehr vervollständi»get, möchte sie fleißig benützt werden!

v. Voith, Direktor.“

Diese schöne Stiftung wurde in jener Ausschuß-Versammlung von dem hohen Präsidium der Königl. Regierung des Regenkreises mit dem Ausdruck des verbindlichsten Dankes sowohl im Namen des Vereins, als des ganzen Kreises angenommen.

Auch der IIIte Band der Verhandlungen des Vereins, den man Sr. Majestät dem Könige zu Füßen zu legen sich verpflichtet fühlte, ward laut Regierungs-Präsidial-Erlasses vom 14ten Januar d. Js. huldvoller Aufnahme gewürdigt.

Die gewöhnliche General-Versammlung zur Beamtenwahl ꝛc. hatte am 23sten November v. Js. statt, bei welcher der Vorstand und Sekretär abermals in den bisher bekleideten Stellen bestätigt wurden und nach vorgenommener Wahl der übrigen Ausschuß-Mitglieder sich auch in Ansehung derselben gleiches Ergebniß, wie im vorigen Jahre zeigte.

10. Ein Schreiben der Königlichen Akademie der Wissenschaften vom 14ten erhalten den 17ten Januar

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung vom 25sten Novem-
s., die Bearbeitung des historisch topogra-
Lexikons von Bayern betreffend, gab zu einer
ußerordentlichen General-Versammlung am
ärz d. Js. und zur Wahl eines besondern
es Veranlassung, auf die davon erstattete
ist jedoch das Nähere noch zu erwarten.
eiträge, wovon auch in den Vereinsverhand-
Gebrauch gemacht werden kann, sind bereits
t, mehrere gleich bereitwillige Erklärungen
och gewünscht.

er verschiedenen, dem Vereine zugeflossenen,
tzbaren Mittheilungen und Geschenken ist
nders zu erwähnen:

des von der K. Bau-Inspection dahier er-
haltenen, bei einem neuen Bau im Hofe des
K. Postgebäudes ausgegrabenen Fußgestells
zu einer Bildsäule, wahrscheinlich des Apollo
Sauroctonos (Eidexentödters) von cara-
rischem Marmor, wovon eine nähere Be-
schreibung in einem der nächsten Hefte fol-
gen wird;

der im gegenwärtigen Hefte näher beschrie-
benen Antike des Merkurs, durch deren
gefällige Ueberlassung Hr. Benefiziat Rödig
einen neuen Beweis seines warmen Eifers
für das Interresse des Vereins gegeben hat;

des VIten Bandes der Regesta Boica von
dem Königl. Herrn Ministerial-Rath und

Digitized by Google

Vorstand des Reichsarchives Freiherrn von Freyberg;

4) der von dem Königl. Herrn Landrichter Gerstner übergebenen Geschichtstafeln der Stadt und Festung Ingolstadt vom 9ten bis ins 19te Jahrhundert, dann von 1801 — 36;

5) der Geschichte der Böhmischen Bergwerke, 1sten Bandes 1ste und 2te Abth. 1837.; von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Caspar v. Sternberg in Prag;

6) des IIten Verzeichnisses der ausgezeichneten Sammlung von Gemälden und Kunstsachen des Herrn Freiherrn von Speck-Sternburg, Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Lutzschena in Sachsen, Freiroda in Preußen, St. Veit in Bayern, Ehrenmitglied der K. Akademie der Künste in Berlin, dann mehrerer anderer historischer und ökonomischer Vereine ꝛc.

Es wurde dafür der innigste Dank des Vereins, den beiden letzten Gebern mit einem Diplome als Ehrenmitglieder begleitet, ausgedrückt.

Zu diesen neuen Ehrenmitgliedern kamen noch:
Herr Mayr, Stadtpfarrer und Kapitelkämmerer zu Böhmfeld, und
„ Wagner, K. K. Forstmeister zu Dünaburg in Böhmen.

Digitized by Google

An neuen ordentlichen Mitgliedern sind seit dem
1 Hefte anzuführen:

Fischer, Stadtpfarrer und Schul-Inspektor zu Mindelheim.

Gruber, Fürstlich Thurn und Taxis'scher Justizrath.

Hellmann, bürgerlicher Realitätenbesitzer zu Landshut.

Straubinger, Pfarrer und Schul-Inspektor zu Altdorf bei Landshut.

Das mit diesem Isten Hefte zur allgemeinen eilung erst gelangende Verzeichniß der Vereins- ieder konnte diejenigen nicht mehr vollständig ten, welche erst nach Vollendung des Drucks ten.

Endlich kann nicht unbemerkt bleiben, daß auch eck'sche Buchhandlung in Nördlingen von der : erscheinenden Zeitschrift: das Ries von Weng huth, das erste bis 5te Heft an den Verein endet hat. Gehört auch diese Gegend nicht egenkreise, so kann doch den vorliegenden Heften elobende Anerkennung nicht versagt werden, e interessante Aufsätze enthalten, die jedem de der vaterländischen Geschichte willkommen verden.

Digitized by Google

I.

Beiträge

zur

Geschichte

der

ehemaligen Landgerichte

Hirschberg, Sulzbach und Amberg,

nebst einer

Skizze

zur Geschichte der Einführung des summarischen Civilverfahrens und dessen Verhältnisses zum ordentlichen Prozeß in der obern Pfalz,

von

J. von Fink,
K. Ministerialrath ꝛc.

Digitized by Google

A.

Landgericht Hirschberg.

Die Mon. Boic. XXIV, mit deren Inhalte wir uns hauptsächlich beschäftigen, führen uns mehrere Fälle vor, da sich die Thätigkeit des ehemaligen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg über Bestandtheile der Oberpfalz, wohl auch des nachmaligen pfalzneuburgischen Nordgaues erstreckte. Damit uns diese Gerichtshandlungen deutlicher werden, können wir nicht vermeiden, aus der Geschichte jenes Landgerichts die erforderlichen Aufschlüße vorauszuschicken.

Als mit Gebhard VII., (1) (stirbt den 4. März 1305) das alte Geschlecht der Grafen von Hirschberg verblühet, und über dessen Verlassenschaft zwischen den Herzogen von Oberbayern Rudolf und Ludwig einer Seits und dem Bischofe Johann zu Eichstädt anderer Seits ein Streit entstanden war, wurde dieser in erwähntem Jahre in der Art schiedsrichterlich beigelegt, daß den Herzogen die lehenbare Grafschaft mit dem Landgerichte und den dazu gehörigen Rechten zuerkannt wurde. (2)

---

1) Man sehe die Stammtafel bei Moriz Geschichte der Grafen von Sulzbach, Tab. VIII. Andere, z. B. Frhr. v. Ickstadt in der Gesch. des L. G. Hirschberg S. 6 bezeichnen den letzten Grafen von Hirschberg als Gebhard VI.

2) Obige Gesch. des L. G. Hirschberg. Beil. Lit. D.

Digitized by Google

In dem Paviſchen Theilungsvertrage v. J. 1329 geloben e pfälziſchen Prinzen dem Kaiſer Ludwig und ſeinen öhnen:

»Sie, (Kaiſer Ludwig und ſeine Söhne) ſollen alle die Landgerichte beſitzen, die zu der Grafſchaft Hirſchberg gehören, und damit ſollen ſie, (die pfälziſchen Prinzen) und ihre Erben nichts zu ſchaffen haben, doch ſollen ſie und ihre Erben alle andere Gerichte in ihrem Theile richten. (1)

Es wird ſonach ſowohl auf den geographiſchen Umng, als auch auf die Zuſtändigkeiten dieſes Landgerichts 1 Blick zu werfen ſeyn. Die Gränzen desſelben gehen nach n alten Gränzbeſchreibungen:

von Priefening an der Donau, wo die hintere Laber dareinfällt, nach der Donau aufwärts und ſofern darein, als man mit einem Spieß erlangen mag, bis gegen Neuburg am Ried, von dort bis an das Kloſter Bergen zum Ottenburgerforſt nach Obereichſtädt gegen Schernfeld, dann vor dem Weißenburger Wald bis gegen Renßling, Neuhauſen, Walnting, Altenheydeck und Mauck, von da auf der Nürnberger Straße gegen Rot in die Rednitz und dieſen Fluß abwärts vor Schwabach bis die Rednitz und Schwarzach in einander fallen, darnach die Schwarzach aufwärts bis gegen Achenbruck, Tann und Raſch, ferner den Raſchbach hinauf bis gegen Sterkelberg durch das Dorf der Landſtraße nach bis an die hintere Laber und die Laber ganz abwärts, bis dieſelbe bei Priefening ſich in die Donau ergießt. (2)

---

1) Aetthenkhover Geſ. d. Herz. v. Bayern. S. 229.

2) Geſ. des L.G. Hirſchberg. S. 23 und Beil. Qq und Rr.

Digitized by Google

Die Landgerichtsstühle oder Mahlstätte waren in jüngerer Zeit nach dem Landgerichts-Protokoll von 1607 und 1609 im Dorfe Möringen, in dem Markt Gaimersheim, in der Stadt Dietfurth, in dem Markte Pföringen, in dem Markte Küpfenberg, in dem Dorfe Puchsensheim, im Dorfe Eytensheim, in der Stadt Kelheim, in dem Markt Altmanstein, in der Stadt Berching, und in der Stadt Beilngries. (1)

In älterer Zeit waren die vier Hauptmahlstätte zu Freystatt, Stein, Rietenburg und Gaimersheim, welchen an siebenzehn Orten einbezirkte Mahlstätte beigegeben waren (2).

Unter den Gütern des Adels, welche dem Landgerichte Hirschberg gerichtspflichtig waren, bemerken wir Breiteneck, Sulzbürg, Pirbaum, Hollnstein, Deining, Thanhausen, Eresbach, Uttelhofen, Wappersdorf, Woffenbach, das vormalige deutschordische Postbauer (3) ferner Pilsach, Reitenbuch und Dürn, (4) außerdem Ehrenfels, Luppurg und Parsberg. (5)

Die Zuständigkeit dieses Landgerichtes beschränkte sich zuvörderst, wie bei allen ähnlichen Landgerichten, auf Klagen, welche Erb und Eigen betrafen, wozu auch unrechte Gewalt (Heimsuchen) und die Verbrechen der Nothzucht, des Mordes, des Todtschlages, des Mordbrandes, des Diebstahles und des Raubes durch die Verordnung des Kaisers Ludwig von 1320 dem Landgerichte zugewiesen wurden. (6) Da auch verschiedene hohe Polizei-Rechte diesem Landgerichte eingeräumt worden. (7)

---

1) Gesch. des L. G. Hirschberg. Beil. Zz.
2) Angef. Gesch. S. 82 not. a. und Beil. Jü.
3) Die genannten Orte liegen heute zu Tage im Landgerichte Neumarkt im Regenkreise.
4) Dermal im Landgerichte Pfaffenhofen. Dürn vielleicht auch im L. G. Parsberg.
5) Angef. Gesch. aus der Beil. Sf.
6) Das. S. 37—41 und die daselbst angezogenen Beilagen.
7) Obige Ges. S. 41. f. f.

Digitized by Google

so ist nicht schwer zu entnehmen, daß sowohl hohe Grafschafts-Rechte als auch hohe Rechte der herzoglichen Gewalt mit diesem besonders befreiten Landgerichte verbunden worden seyen. (1)

Daß es bei solcher Gerichtsverfassung an Streitigkeiten mit eingesessenen Reichsunmittelbaren nicht mangeln konnte, ist um so begreiflicher, als abgesehen von den Rechtsgrundsätzen des Mittelalters in Teutschland in Absicht auf die Rechtsgleichheit der Hochprivilegirten, (2) auch noch die freigebig ertheilten kaiserlichen Evokations-Privilegien eine Quelle von Collisionen geworden sind, und zum mindesten im 16ten Jahrhunderte selbst in Folge der Reichsgesetze die Landeshoheit der Reichsstände auf ihren Grund- und Vogtunterthanen einen solchen Aufschwung nahm, daß die alte germanische Verfassung vielfältig zerrissen wurde. (3)

Wir kehren nun wieder zu der Eingangs erwähnten Geschichtsquelle zurück.

Frau Irngart die Pollingerin hatte dem Gotteshause zu Kastel ein Gut und einen Baugarten zu Alpersberg (Allersberg) zu einem rechten Seelgeräth gegeben. Ulreich der Zantner von Rüden brachte hiegegen seine Einsprache vor das Landgericht Hirschberg, indem ihm jene Frau dasselbe Gut bei ihrem lebendigen Leib gegeben habe. Allein er wurde sachfällig, und obgleich er gegen Hof an Herzog Stephan zu Oberbayern die Berufung nahm, (gegen Hof dingte) verlor er doch auch hier das Urtheil und das Gut. Im Jahre 1339 erhielt hierauf Albrecht der Kagerer, Kast-

1) Vergl. Vers. ein. Ges. des Viced. A. Nabb. S 104. not. 92.

2) Man vergleiche Gemeiner Geschichte des Herzogthums Bayern unter Kaiser Friedrich I. S. 73. not. 165, Seite 358 not. 1165.

3) Ueber das Ende der Streitigkeiten Bayerns mit dem Hochstifte Eichstätt sehe man B. Kreittmayrs Bayr. Staatsrecht §. 142.

Digitized by Google

ner zu Kastel, als Vertreter des gedachten Gotteshauses bei dem Landgerichte den Einsatz in das Gut, und von dem Landrichter Niklas von Prugperch unter dem Siegel des Landgerichts von Hirzperch die Gerichts-Urkunde darüber. (1)

Da sich die Kirche auf einen guten Brief, hingegen Zantner auf lebendige Zeugen bezogen hatte, so scheint hierbei der Urkundenbeweis das Uebergewicht erhalten zu haben.

Hainrich Rot von Soltzkirchen klagte bei dem Landgerichte Hirschberg auf die Güter des Gotteshauses zu Kastel, indem er durch eine Gefängniß, das ihm des Abtes von Kastel wegen geschehen, großen Schaden genommen habe. Der Beschwerdeführer erhielt von Gerichts wegen eine Anleit (2) (Anlait) zu den Gütern des Klosters und Gotteshauses. Im Jahre 1366 brachte der Conventual Herr Ott der Mortbemer, als Bevollmächtigter des Klosters bei dem Landgerichte vor, Rot habe die Anleit nicht wiedergegeben, wie ihm mit den Rechten verkündet worden, worauf das Kloster der Anleit ledig gesprochen worden. Die Gerichts-Urkunde ertheilte Heinrich von Sondersfeldt Landrichter in der Grafschaft zu Hyrzperch unter dem Datum in Vorchheim besagten Jahres. (3)

Wilhalm von Raitenbuch, Landrichter in der Grafschaft zu Hirschperch beurkundet i. J. 1370, es sey Herr Ott der Nörtwäner Prior zu Kastel mit Vollmacht des Abtes und des Conventes vor Gericht gekommen und habe gegen Chunrad, den Probst von Niedernpuchvelt geklagt, welcher

---

1) M. B. p. 330.

2) Anleit, gerichtliche Einsetzung in des Beklagten Güter. Den Eid des Anleiters sehe man in der Beil. Yy zur Ges. des L.G. Hirschberg.

3) M. B. p. 457. Forchheim war eine Mahlstatt im Bezirk Frenstadt. a. Ges. Beil. Jii.

das Kloster an einem Gut zu Niedernpuchvelt beirre, worüber dieses guten Brief als über ein erkauftes Gut habe. Der Beklagte berufte sich auf ersessenen Nutzen und Gewehr, wie der Grafschaft Recht ist, und erbot sich zum Eid. Es wurde erkannt, der Beklagte möge seine Gewehr mit seinem Eid bestätigen, wie Recht ist. Dagegen drang der Fürsprecher des Klägers darauf, es sollte die Urkunde des Klosters verlesen werden, worüber er gegen Hof dingte (appellirte). Dieses wurde zu Hof behabt (erkannt,) worauf Herr Ott der Nörtwener mit Briefen und Urkunden den Beweis führte, und ein obsiegliches Urtheil erhielt, welchem auch vom Landgerichte Schutz und Schirm hierüber verliehen wurde. (1)

Die Urkunde ist auf der Landschranne zu Dietfurt unter dem Landgerichts-Siegel ertheilt.

Es erhellet aber hieraus nicht klar, ob der Beklagte eine zur Verjährung zureichende Gewehr für sich gehabt habe, oder nicht, daher man das Uebergewicht der in dem Streite vorgebrachten Urkunden nicht wohl bemessen kann.

Bemerkenswerth ist eine Urkunde des Landgerichts Sulzbach, auf welche wir noch einmal bei einer andern Veranlassung werden zurückgeführt werden. Hier ist sie bloß darum anzuführen, weil daraus hervorgeht, daß noch im Jahr 1392 der geschlossene Gerichtsbezirk des Landgerichts Hirschberg bei dem Landgerichte Sulzbach anerkannt, und deßwegen eine Klage bezüglich auf ein Gut zu Hausheim (einst zum Theil dem Deutschorden, übrigens dem Landgerichte Pfaffenhofen untergeben) an das erwähnte Landgericht zu Hirsperg hingewiesen, und dadurch das Competenz-Verhältniß bestätigt worden ist. (2)

---

1) M. B. p. 444.
2) Daf. p. 495.

Digitized by Google

Vor dem Landgerichte der Grafschaft zu Hirsperch klagte Ulrich Pfraundorfer als Bevollmächtigter des Hartunk des Marspecken auf alle Güter und Habe des Abtes zu Kastel und des Gotteshauses daselbst in der Grafschaft zu Hirsperch gelegen. (1) Der Klagegrund bestand darin, daß der Beklagte Linhart den Griminger (vermuthlich einen Grundholden oder Vogtmann des Klägers) beschätzet, und ihm doch vor biedern Leuten versprochen habe, weder für Atzung noch für andere Dinge einen Pfenning von ihm zu nehmen, worüber sich der Kläger auf Zeugen, auf den eigenen Pfleger und auf biedere Leute bezogen hat. Die Beschätzung sey nachmals mit Gewalt ohne Recht und die Beschädigung um tausend Mark Silber geschehen.

Chunrad der Schech Siechmeister zu Kastel als Bevollmächtigter des Abtes und des Conventes stellte die Beschädigung in Abrede, und weigerte (berufte) sich im Namen seines Herrn vor seinem Prior, vor welchem er dem Kläger Recht geben sollte. Zu dem Rechttag auf Freitag vor Georgi wurde zu diesem Ende Chunrad Schreiber zu Peylngries zu einem Verhörer gegeben. Dieser meldete auf seinen Eid, daß er auf dem obgenannten Tag nach Kastel gekommen sey, und den Tag bis Nacht gewartet habe, wobei der Abt mit seinen gebetenen Leuten gegenwärtig gewesen sey, aber weder Hartunk Marspeck noch ein Bevollmächtigter desselben wäre erschienen, noch hätte Jemand für ihn das ehehafte Hinderniß gewahrt. Das Urtheil ging sofort dahin, daß dem Hartunk Marspecken in seinen Rechten

1) Kastel hatte wohl nicht bloß in dem ehemals oberpfälzischen, sondern auch in dem ehemals pfalzneuburgischen Gebiete Güter und Besitzungen, welche dem Landgerichte der Grafschaft Hirschberg in früherer Zeit unterworfen waren.

Digitized by Google

Bruch geschehen sey, wornach der Abt von dessen Ansprüchen ledig gesprochen wurde.

Die Urkunde darüber stellte Albrecht Jarstorffer, Landrichter in der Grafschaft zu Hirsperch i. J. 1393 aus.(1)

Wir entnehmen hieraus, daß dem geistlichen Stand ein eximirtes Forum bei der Beweisführung, wahrscheinlich bei der Beweisführung mittelst des Eidschwures eingeräumt worden, wozu die Verordnung des Kaisers Ludwig von 1320 Veranlassung geben mochte, worin geistliche Leute von der Landschranne eximirt waren,(2) sodann daß jeder Unterbruch des Beweisprozesses die Desertion und den Verlust der Hauptsache zur Folge hatte.

Eine Zehentstreitfrage der Gemeinde zu Pelchhofen, (heute zu Tage im Landgerichte Neumarkt) dürfte eine ausführliche Erwähnung verdienen.

Der Abt des Klosters Kastel ließ durch seinen Bevollmächtigten, den Conventual Chunrad Schechs die Gemeinde zu Pelchenhofen bei dem geistlichen Gerichte in Eichstädt belangen, welche vermöge eines Notariat-Instruments durch die mit unbeschränkter Vollmacht zu einem Vergleiche versehenen Gemeindeglieder Hainrich Mülner und Ulrich Paumgartner vertreten wurde. Die Gemeinde hatte sich auf ein Herkommen berufen, wornach sie bei dem großen Zehent, welchen sie dem Kloster Kastel entrichtete, die Kösten der Schnitter, der Arbeiter, des Schnittbrodes und die Auslagen auf Bader, Schergen u. dgl. in Abzug brachte.

Die geistlichen Richter erklärten dieses Herkommen für ungerecht, und hatten, insofern das kanonische Recht auf diesen Fall anzuwenden war, sich hierin auch nicht geirrt.(3)

---

1) M. B. p. 501.

2) Angef. Ges. des L. G. Hirschberg. Beil. F.

3) C. 21, 22, 26, 28, 33. X. de decimis.

Digitized by Google

Allein wir erlauben uns den Zweifel, ob die kanonischen Satzungen zu Gunsten des Klosters Kastel, welches seine Renten aus ehemals weltlichem Eigenthume schöpfte, wie schon aus der Stiftung der Grafen von Kastel v. J. 1096 zu schließen ist, (1) anwendbar gewesen seyen. Uns dünkt, es hätte das teutsche Gewohnheitsrecht hiebei den Ausschlag gegeben. (2) Dem sey aber, wie ihm wolle, es kam vor dem geistlichen Gerichte der Vergleich zu Stande, worin die beklagte Gemeinde für alle Zukunft sich verbindlich machte, den Zehent nach den kanonischen Gesetzen ohne allen Abzug zu entrichten. Dieses wurde durch eine in lateinischer Sprache i. J. 1396 ausgefertigte Urkunde bezeuget. (3)

Hiezu war Jakob von Wolffstein kein gleichgültiger Zuseher geblieben; denn seine armen Leute zu Pelchenhofen waren seine Vogtunterthanen. Er ließ daher den Abt von Kastel durch seinen Klagführer Chunrat Tumnitz bei dem Landgerichte der Grafschaft zu Hirsperch belangen. Die Klage ging auf alle in der Grafschaft liegende Güter des Klosters wegen einer rechtswidrigen Gewalt, womit jene armen Leute (Hintersassen) mit dem Bann umgetrieben würden, was ihnen ehevor niemals zugemuthet worden. Der Kläger schlug seine Beschädigung zu 100 Mark Goldes an. Der bevollmächtigte Conventual Chunrat der Schessch, vertrat das Kloster und läugnete in der Verantwortung jene Beschädigung, indem er sich vielmehr auf die obenerwähnte Urkunde des Chorgerichts in Eichstädt bezog, wornach mit der gemeinsamen Bauerschaft zu Pelchenhofen über den Zehent gerechtet (gerichtlicher Streit geführt) und nach göttlichem Rechte erkannt worden.

---

1) M. B. p. 307.

2) Vergl. Danz Handbuch des heut. deutschen Privatrechtes B. V. §. 509, S. 262. ff.

3) M. B. p. 506.

Digitized by Google

Das Landgericht urtheilte, das Kloster soll nach Inhalt seines Briefes in Ruhe sitzen (im Besitz bleiben) und jene Bauerschaft den Zehent nach Inhalt des Briefes reichen und geben.

Die Landgerichts-Urkunde ertheilte Albrecht Pfeil, Landrichter in der Grafschaft Hirsperch zu dem Stein (Hilpoltstein) i. J. 1396. (1)

Daß Jakob von Wolfstein als Vogtherr ein Recht zur Einsprache hatte, leidet nach damaliger Verfassung keinen Zweifel. Vielmehr hätte er schon bei dem geistlichen Gerichte beigezogen werden sollen; denn die Vertretung (oder Versprechung) der Vogthintersassen (2) lag in den Rechten und Pflichten des Vogtherrn.

Man ersieht hieraus, wie störend die fremden Rechte auf die teutsche Verfassung einwirkten.

Ein anderer Fall von 1403(3) möchte nicht minder bemerkungswürdig seyn.

Chunrat der Schieber von Nydernpuchfeldt(4) klagte gegen den Abt des Klosters Kastel auf alle dessen in der Graffchaft zu Hirsperch gelegenen Güter darum, daß ihm der letztere auf einem Gute und zwei Huben Erbrecht gegeben, worüber der Kläger Erbbrief habe, welches Gut der Abt dem Telbanger gegeben, und zwar als freies lediges Eigen, der dann dem Kläger das Erbrecht nicht wolle folgen lassen. Der Kläger legte den von Abt Ott zu Kastel ausgestellten Erbbrief vor, und schlug die ihm zugefügte Be-

---

1) M. B. p. 510.

2) Die Vogthintersassen kommen auch unter dem Namen Mundleute vor.

3) M. B. p. 531.

4) Ober- und Unterbuchfeld sind im heutigen Landgerichte Neumarkt gelegen.

Digitized by Google

schädigung auf 100 Mark Silbers an. Der beklagte Abt Jorg zu Kastel widersprach diese Beschädigung und die Forderung des Klägers, indem er dem Telbanger die Güter zu Puchfelt, welche er ihm gegeben, nach Landes Recht gefertigt, und Niemand mit den Rechten Einspruch gemacht habe. Das Urtheil des Landgerichts erging dahin, Telbanger habe seine Gewähr nach Laut seines Briefes ausgesessen, es habe ihm Niemand mit den Rechten Einspruch gemacht, und es seyen der Abt zu Kastel und die Güter seines Klosters von dem Anspruche des Klägers ledig und los.

Dieses Urtheil erging auf der Landschranne zu Freynstatt, und die Urkunde hierüber stellte Wernher Payrstorffer Landrichter in der Grafschaft zu Hirsperch, unter dem Landgerichts-Siegel aus.

Man kann hieraus entnehmen, daß die persönlichen Klagen bei dem Landgerichte unter der Form von Spolienklagen eingebracht wurden, daß aber auch durch die ersessene ruhige Gewähr, mithin durch Verjährung von zehn Jahren das Klagerecht in jeder Hinsicht zerstöret wurde, was um so weniger unbillig erscheint, als die Gerichtssitzungen von Zeit zu Zeit öffentlich in der Grafschaft verkündet wurden, was einer gerichtlichen Aufforderung an jeden Klagberechtigten gleich zu halten war.

Dieser Umstand gibt der teutschen Verjährung vor der römischen Präscription offenbar einen Vorzug, womit aber wesentlich die damalige teutsche Gerichtsverfassung zusammenhängt.

Eben diese Gerichtsverfassung tritt bei zwei Urkunden vom Jahre 1412 (1) vorzugsweise an das Licht.

---

1) M. B. p. 563.

Digitized by Google

Hanns der Loterpeck Landrichter in der Grafschaft Hirsperch hatte selbst einen Rechtshandel vor diesem Landgerichte.

Auf der Landschranne zu dem Stein, Mittwochs vor S. Oswalds Tag i. J. 1412 klagte er um 1000 Mark Silber Beschädigung auf alle in der Grafschaft gelegenen Güter des ehrbaren Herrn Peter Pinzenauer Probstes zu Perchtolzgaden und des Gotteshauses daselbst, vielmehr in Folge früherer Gerichtsbriefe auf den Einsatz und Schirm darüber. Der Grund der Beschädigung lag darin, daß Loterpeck von dem Probste gegen den Abt und das Kloster zu Kastel um Gewährschaft war versetzt, und dieser Verpflichtung nicht erlöset worden. Anstatt des Landrichters saß Ulreich Pollinger (zu Perg gesessen) dem Landgerichte vor, und das Erkenntniß erfolgte, daß Loterpeck in rechte nützliche Gewähr aller obgenannten Güter des Gotteshauses zu Perchtolzgaden gesetzt werde, um diese mit allem Nutzen so lange zu genießen, bis er um seine Beschädigung zu 1000 Mark Silber befriedigt (ausgerichtet) seyn würde. Zur Beschirmung dessen wurden die Herzoge von Bayern, besonders Herzog Johann, und alle seine Diener und Amtleute, der Bischof von Eichstädt, die Herren von Haideck und Laber, Herr Jobs von Absensperg, alle von Wolfstein, alle Menndorfer, Hermann Perchtold, alle Reichsstädte, und jeder, der Landrichter ist, bestimmt und gegeben. (1)

Auf der Landschranne zu der Freinstadt Montags vor S. Bartholomäus Tag i. J. 1412 kam Loterpeck, und ließ die ebenerwähnte Urkunde verlesen, worauf er bat, zu fragen, ob er den Brief und die Rechte, wie der Brief besagt, geben möge, wem er wolle. Da wurde mit den Rechten ertheilt, er möge es wohl thun, er sollte aber denselben (den Cessionar) benennen. Nun benannte er Herrn Jorgen

1) M. B. p. 563.

Abt zu Kastel und sein Gottshaus, und gab ihm vor dem Landgerichte seinen Brief und sein Recht auf, womit er nichts mehr zu schaffen haben soll. Die Urkund stellte Hanns Groß von Meckenhausen als Vorsitzender des Landgerichts nnd Stellvertreter des Landrichters aus.

Der Grundsatz, daß der Richter in eigenen Angelegenheiten bei Gericht den Stab an einen Beisitzer zu übergeben hatte, wurde bis zum höchsten kaiserlichen Gerichte hinauf beobachtet. Und so dürfen wir auch überzeugt seyn, daß unter unsern gesetzlichen, wiewohl minder gebräuchlichen Executionsmitteln die Immission (der Einsatz) (1) alten teutschen Rechtens sey. Endlich ist die nützliche gerichtliche Verlautbarung der Cessionen nicht eine Frucht unserer neueren Gesetzgebungen, sondern sie hatte einen viel tiefern Sinn in der teutschen Gerichtsverfassung unserer Vorältern.

Ueber die Beschirmung des Landgerichts-Urtheiles können wir uns hier nicht erklären, wir würden zu weit uns verbreiten müßen, als daß hier diese Veranlassung zu benützen wäre.

Eine Urkunde von 1416 gibt uns einen Aufschluß über die damaligen Rechtsgewohnheiten in Beziehung auf das Erbrecht.

Ulrich Stürzmetz von Unterwaltersperg klagte bei dem Landgerichte der Grafschaft zu Hirschperch gegen den Abt Jorg zu Kastel und das Gotteshaus daselbst, darüber, daß er vermöge eines Erbbriefes von ihm ein Erbe (Erbrecht) auf einem Gute zu Fockenthal gehabt habe, welches von seinem Verwandten Ulrich Gotz an ihn gekommen, und welches ihm der Abt nicht wolle verkaufen lassen; dieser enge und irre ihn daran, und wolle es keinem, dem er es in eine Stadt oder Markt zu kaufen gebe, verleihen.

1) Cod. jud. cap. 18. §. 6.

Der Abt verantwortete sich durch seinen Vorsprecher in der Hauptsache, und es erfolgte das Erkenntniß nach dem Antrage des Beklagten in der Art:

Der Kläger möge das Erbe auf dem obengenannten Gut auf dem Lande einem seiner Genossen, der das Gut wesentlich baue und halte, wohl verkaufen, damit dem Herrn und dem Gotteshaus der Zins und die Gült richtig werde, und ihm sein Dienst und die Scharwerk folgen; aber in eine Stadt und Ueberzins möge er es nicht geben, es sey dann des genannten Herrn Wille und Wort.

Die Gerichts-Urkunde wurde von erwähntem Landrichter Loterpeck auf der Landschranne zu Stein ausgefertigt. (1)

Der Verkauf eines Erbzinsgutes in eine Stadt konnte wohl nur darum nicht statt finden, weil es der Einwohner einer Stadt nicht bebauen, sondern gegen Ueberzins verpachten würde, was zur Verschlimmerung des Gutes gereichen möchte.

Es ist diese Rechtsgewohnheit um so merkwürdiger, als wir sie zwar nicht im gemeinen Rechte, wohl aber in dem bayrischen Landrechte Th. IV. Kap. 7. §. 15. bestätigt finden, was auch in Ansehung der Fälle, da die grundherrliche Einwilligung zum Verkaufe des Erbzinsgutes abgeschlagen werden kann, erwähntem Landrechte angef. Kap. 7. §. 12 entspricht.

Der Landrichter der Grafschaft zu Hirschberg hatte noch besondere polizeiliche Vorrechte.

So verlieh Ludwig Schenkch aus der Aue, Landrichter in der Grafschaft zu Hirsperg der Dorfgemeinde Münichhebing das Recht, zu ihrer Nothdurft eine Badstube

1) M. B. p. 579.

zu errichten. Die Urkunde hierüber ertheilte er i. J. 1426 unter dem Siegel des Landgerichtes. (1) Eine Landschranne ist hierbei nicht erwähnt.

Schließlich bemerken wir noch einen gerichtlichen Einsatzbrief, welchen Abt Georg zu Kastel gegen Ott Auer auf alle dessen in der Grafschaft Hirschberg gelegenen Güter auf der Landschranne zu Riedenburg i. J. 1431 erlangte. (2) Der Gegenstand des Streites hatte 100 Mark Silber wegen der auf Seite des Beklagten unternommenen Beschädigung wegen Heimsuchung und gewaltthätigen Einfalles auf die dem Kloster eigenthümlichen Güter betragen.

Als Schirmer wurden alle Fürsten und Herren von Bayern, der Markgraf von Brandenburg, der Bischof von Eichstädt, alle Herren von Laber, alle Herren von Haideck, der Herr von Abensperg, alle von Wolfstein, und wer Landrichter ist, ernannt, und wer aus ihnen dem Abte helfen würde, derselbe würde recht, und nicht unrecht thun.

Von dem Landgerichte zu Hirschberg war das dortige Pflegamt wesentlich verschieden. Dieses letztere war dem Bischofe von Eichstädt zuständig. Zur Zeit, da der schon erwähnte Loterpeck dem Landgerichte vorstund, war Hadmar Apsperger von Apsperg i. J. 1413 Pfleger zu Hirsperg. (3)

Anderer Seits bestand zu Neumarkt das pfälzische Schuldheißenamt. (4) Es war dasselbe dem hohen Landgerichte der Grafschaft Hirschberg untergeordnet, so weit dessen bestimmte Zuständigkeit reichte. Inzwischen erhielt die Stadt

---

1) M. B. p. 600.
2) Das. p. 607.
3) Das. p. 566.
4) Man sehe darüber Frhrn. v. Löwenthals Geschichte des Schultheißenamtes und der Stadt Neumarkt §. 3. S. 4 ff.

Digitized by Google

Neumarkt eigentlich das dortige Gericht wenigstens seit 1350 die Freiheit, innerhalb des Schuldheißenamtes über Grund und Boden zu urtheilen.(1)

Hiemit stimmt eine Urkunde von 1386 überein,(2) nach welcher Cunrat Schezze, Siechmeister des Klosters zu Castel gegen Heinrich den Hohmair Bürger zu Neumarkt vor dem Gerichte des dortigen Schuldheißenamtes um den Zehent auf zwei Aeckern im Frickenhofer Felde und auf drei Aeckern im Leupershofer Feld gelegen, Klage gestellt hatte. Der Kläger behauptete, diese Zehenten wären Dorfzehenten und gehörten jenem Kloster zu Kastel, wie mit Urkunden und Kundschaft zu erweisen sey. Diesem entgegnete der Beklagte, jene Zehenten seyen Reutzehente und sein Eigenthum, worüber er sich gleichfalls auf Urkunden und Kundschaft bezog. Diese Beweismittel gaben jedoch für das Kloster den Ausschlag, und so wurden ihm denn auch diese Dorfzehenten zuerkannt. Die Gerichts-Urkunde stellte Altman Kemnater Schuldheiß zu Neumarkt unter dem Siegel der Stadt zu Neumarkt aus, und es wurden als Gerichtsschöffen die ehrbaren, weisen Gotfried Streb, Albrecht Ledrer, Pertholt Hohmeir, Heinreich Rosler und Cunrat Lömel, Bürger zu Neumarkt genannt.

Das erwähnte Schöffengericht dehnte übrigens seinen Sprengel über die Aemter Heimburg, Wolfstein, Sulzbürg, Pyrbaum, Freistadt und Holnstein ganz, und über die Aemter Hilpoltstein, Velburg, Helfenberg und Pfaffenhofen zum Theile aus.(3)

In der Folge gelangten alle diese Aemter zu dem Gebrauch ihrer eigenen, ausschließenden Gerichtsbarkeit,

1) Löwenthal angef. Gesch. S. 153.
2) M. B. p. 483.
3) Löwenthal angef. Gesch. S. 6 u. 155.

Digitized by Google

was theils in den Aenderungen der Territorial-Herrschaften theils in den wesentlichen Aenderungen der Gerichtsverfassung selbst seinen Grund hatte.

B.

Landgericht Sulzbach.

Von dem Landgerichte der Grafschaft Sulzbach ist zwar schon in der Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder (1) gehandelt worden; es enthalten aber auch die Mon. Boic. XXIV. interessante Notizen darüber, welche wir nicht unbemerkt lassen können.

Einige historische Erinnerungen vorauszuschicken, dürfte dem Gegenstande angemessen seyn.

Wir gehen nicht auf die alten Grafen von Sulzbach zurück, sondern verweisen darüber auf das verdienstvolle Werk des seel. Joseph Moriz. (2) Mit dem Ableben des letzten Grafen von Hirschberg kamen jene alten Sulzbachischen Güter und Gerichte an die Herzoge von Oberbayern, (i. J. 1305) (3) welche im Pavischen Vertrage der pfälzischen Linie (i. J. 1529) zugetheilt wurden.

Bei der i. J. 1338 unter den pfälzischen Prinzen erfolgten Theilung fielen Sulzbach, Rosenberg, Werdenstein, Hohenstein, Hertenstein, Hilpoltstein, (unstreitig altsulzbachische Besitzungen) Eschenbach, Frankenberg, Hauseck, Lauf, Lichteneck,

---

1) II. Jahrgang, Heft 10. S. 1 ff. Heft 11. S. 129 ff. Heft 12. S. 257 ff.

2) Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in den Abh. der K. B. Akad. d. Wiss. 1833.

3) Das. S. 523. ff.

Neidstein, Pegniz, Plech, Reicheneck und Thurndorf in das Loos des Pfalzgrafen Rudolph, (1) wozu aber auch noch Hersbruck, Auerbach, und Velden zu zählen sind. Nach dem Tode Rudolfs ist bekanntlich dieses große Besitzthum an Kaiser Karl IV. als König von Böhmen i. J. 1353 veräussert worden, welcher hiemit die Grafschaft Sulzbach und das hiezu gehörige Landgericht verband, dessen Mahlstätte zu der Luchsenbruck, zu Kasberg, zu Roßlau und an der Schnaittacher Brücke waren. (2) Da er i. J. 1373 für die abgetretene Mark Brandenburg dem bayrischen Prinzen, Markgrafen Otto die Stadt Sulzbach mit Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein u. a. Schlössern, und darunter Hersbruck und Laufen verpfändete, so wurde eine Abtheilung des Landgerichts der Grafschaft Sulzbach erforderlich. Der nördliche Theil blieb bei der Krone Böhmen unter der Benennung des Landgerichts Auerbach, bis dieser Landesstrich unter K. Ruprecht in den Jahren 1400 und 1401 mit den Waffen wieder unter die pfälzische Bothmäßigkeit gebracht wurde.

Sulzbach wurde nach Ableben des Markgrafen und Churfürsten Otto (stirbt i. J. 1379) von den bayerischen Herzogen bis 1393 in Gemeinschaft besessen, wornach diese Pfandschaft unter die Herzoge Stephan und Johann getheilt wurde, jedoch vorbehaltlich des gemeinschaftlichen Landgerichts. Sulzbach kam mit dem Landgerichte Pfandweis an K. Ruprecht, und blieb in dieser Eigenschaft bei der Linie seines Sohnes, des Pfalzgrafen Johann.

Im Jahre 1450 wurde durch Vermittelung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg über die Einlösung der oberbayrischen Pfandschaft unterhandelt, und so gelangte

---

1) Fesmair, Staatsgesch. der Oberpfalz I. B. S. 26.
2) Angef. Zeitschrift S. 3. ff.

Sulzbach unter Albrecht III. wieder zu Oberbayern, nachdem die Ablösung ursprünglich durch Herzog Ludwig von Niederbayern geschehen war. (1)

Die weiteren Schicksale von Sulzbach sind zu bekannt, als daß hierüber noch das Nähere zu berühren wäre.

Dieses vorausgesetzt wenden wir uns an die Mon. Boic. XXIV. wobei wir einige Blicke auf M. B. XXV. zu werfen uns veranlasset finden. Pfalzgraf Rudoph verlieh dem Abte Marquard zu Michelfeld i. J. 1341 eine Urkunde, wornach dieser vor dem pfalzgräflichen Gerichte zu Sulzbach ein obsiegliches Urtheil gegen Friedrich Kurbenreuter, Bürger zu Auerbach wegen eines Erbgutes zu Beluck erhielt, was der Letztere mit eigenem Leibe besitzen sollte, außerdem das Kloster berechtigt sey, das Erbe anderweitig zu besetzen. (2)

Es war bereits unter böhmischer Herrschaft, als Anna die Lantspergerin von Pegnitz bei dem Landgerichte zu Sulzbach i. J. 1355 über eine Wiese unterhalb Neusezze Klage stellte, worüber sich der Abt zu Michelfeld verantwortete, daß sie sein Eigenthum sey. Das Urtheil erging, man soll bei dem Abte um alle Güter, die er besetze und entsetze, Recht nehmen, es wäre dann, daß er des Rechtes säumig wäre. Diese Urkunde ist von dem Landrichter zu Sulzbach Volkolt von Tanne erlassen worden. Sie soll unter dem Landgerichts-Siegel ausgestellt seyn, (3) welches sich aber nicht an demselben befindet, und wobei zu bedauern ist, daß die Urkunden-Sammlung nichts von den Spuren eines verlornen Insiegels meldet, was der Kritik und dem Bedenken gegen unächte Urkunden zu statten kommen würde.

1) Angef. Zeitsch. S. 142 ff.
2) M. B. XXV p. 136.
3) Daf. p. 142.

Digitized by Google

Der nämliche Landrichter ertheilte dem Kloster Kastel i. J. 1357 eine Landgerichts-Urkunde über nachstehenden Rechtsfall. Chunrat Ernsperger von Sulzbach klagte auf dem Landgerichte zu Roslauben (1) gegen das Kloster Kastel um ein Erbgut zu Rüzelsdorf, um einen Zehent zu Rudelhofen und um ein Eigen zu Hainfeld, was dem verstorbenen Ernsperger zu Kastel zugehörte, der dem Kläger nach kundlicher Rechnung 52 Pfund Haller schuldig geblieben.

Der Bevollmächtigte des Klosters wendete ein, jene Güter gehörten diesem Kloster, welches bei Nutz und Gewehr sitze, und hievon nichts schuldig sey.

Darauf wurde erkannt: möchte der Bevollmächtigte des Klosters, Herr Chunrad der Hekkel, dieses von seines Klosters wegen, »mit seiner Eins Hand behaben, als des »Landgerichts Recht ist, und vor seinem Abt in seinem Kloster, »als ein Priester von Rechten soll, das soll sein Kloster billig »genießen.« Darüber wurden die Schöffen Chunrad Steppekk und Chunz Erlbekk von Gerichtswegen zu Verhörern gegeben, welche schriftlich auf das nächste Landgericht zu der Snaittachbruck bringen sollten, in welchem Maaße Herr Chunrad Hekkel das Recht vollführt habe.

Auf dieses Landgericht brachten die obengenannten Schöffen die schriftliche Nachweisung, daß Herr Hekkel das Recht wie ihm vom Landgerichte ertheilt worden, vollführt habe. Darauf wurde erkannt, das Kloster zu Kastel soll in Nutz und Gewehr der erwähnten Güter gesetzt werden, was der Landrichter durch die Urkunde vollzog, und wozu er als Schirmer alle seines Herrn (des Königs in Böhmen) Amtleute, Städte, Märkte, Edelleute und Diener in Bayern gab. Urtheiler waren Herr Cunrad Kemnater, Herr

1) Roslau, ein Feld bei Bühel im Landgerichte Lauf. S. die ang. Zeitsch. S. 8.

Adam Stralvelser, Heinrich Wildensteiner zu Stralvels, Heinrich Sittenbekk von Eschenbach, Heinrich Truchseß von Turndorf, Cunrad Steypekk, Chunz Erlbeck und andere ehrbare Leute. Die Urkunde wurde mit dem Landgerichts-Insiegel bekräftigt. (1)

Wir entnehmen hieraus den damaligen Vorzug des Priesterstandes, den Eid nicht vor dem weltlichen Gerichte, sondern vor den geistlichen Vorständen abzulegen, jedoch mit der Beschränkung, daß Commissarien der Gerichtsstelle zu dieser Handlung und zur Verfassung der Urkunde hierüber abgeordnet wurden.

Der Eid »mit seiner Eins Hand« deutet darauf hin, daß die im ältern teutschen Rechte gebräuchlichen Consacramentalen oder Eidesgehülfen bereits in Abgang gekommen waren.

Endlich ist ohne Bedenken aus dem Schöffenamte des Ritterstandes auf dessen Landsäßigkeit der Schluß zu ziehen.

Aus einer Gerichts-Urkunde des Landrichters zu Sulzbach, Volkolt von Tanne v. J. 1360 lernen wir folgenden Gerichts-Beschluß kennen.

Abt Niclas zu Michelfeld erschien auf der Mahlstatt zu Auerbach vor dem Landgerichte, und fragte um ein gemeines Urtheil darüber, daß das Gotteshaus zu Michelfeld eigene Güter in der Herrschaft des Kaisers (Carl IV.) zu Bayern, und auch eigene Güter, worüber der Letztbesagte Vogt sey, habe, und darauf hätten arme Leute ein Erbrecht, und diese verkauften und versetzten daraus heimlich und öffentlich Holz, Aecker und Wiesen, ohne sein, des Abtes Wissen und Erlaubniß. Die Ritter und Knechte (Edelknechte) ertheilten hierauf »gemeinlich« daß Niemand, welcher Erbe auf eines Mannes Gut hätte, davon etwas verkaufen, ver-

1) M. B. XXIV. p. 411, 412.

Digitized by Google

setzen, noch in einiger Weise verkümmern möge, ohne des Eigenherrn Willen und Wort. Auch erhielt der Abt das Urtheil, wer aus seines Klosters Eigen einiges Holz, Aecker, Wiesen ohne Erlaub und Wissen desselben verkauft oder versetzt hätte, was dem Eigen- oder dem Vogtherrn an ihren Gülten in künftigen Zeiten Schaden bringen möchte, den sollte er, der Abt und der Vogtherr dazu verhalten, daß er das Veräußerte wieder herbeibringe, damit ein jedes Gut mit seiner rechten Zugehörung in seinem Wesen ungemindert bleibe. (1)

Wir ersehen hieraus, wie sich ein Schöffenrecht durch allgemeine Beschlüsse (2) bildete, welche durch Anfragen der Betheiligten veranlaßt wurden, und wie in dem Erbpachte ein Grund zur Gebundenheit der Bauerngüter gelegen war.

Da das Kloster Michelfeld innerhalb des Landgerichts-Bezirkes von Sulzbach sich befunden hatte; so gab dieser Umstand Veranlassung, daß in einer Streitsache zwischen dem Abt Niklas zu Michelfeld uud Eberhard dem Wintermann um das Erbe (Erbrecht) auf des Klosters Gut zu Altenzirkendorf die Erledigung mittelst eines Compromißspruches geschah, welcher i. J. 1360 durch den Landschreiber Wick, den Landrichter Volkolt von Tanne und durch den Bürger Reymar von Sulzbach im Orte Michelfeld erlassen worden ist, und wornach obiger Wintermann mit 30 Pfund Haller abgefertigt wurde. (3)

Im Jahre 1361 stellte der öfter bemerkte Landrichter zu Sulzbach dem Abte Cunrad zu Castel unter dem Land-

1) M. B. XXV. p. 146.

2) Man wird hierbei an die bei den teutschen Reichsgerichten üblichen gemeinen Bescheide erinnert, welche sonach der alten germanischen Gerichtspraxis entsprachen.

3) M. B. XXV. p. 147.

gerichtssiegel eine Urkunde aus, wornach derselbe auf dem Landgerichte zu Lauffen von Heinrich Ratze von Eysenharzsperg darüber belanget worden, daß er dem Kläger seine Taferne zu Steckelsberg mit Gewalt entwehrt habe, worüber ein Schaden von 100 Pfund Haller angemeldet worden.

Da dieses der Abt widersprach, so wurde ihm vom Gerichte aufgetragen, »daß er mit den Rechten, mit seiner Eins Hand »dafür stehen sollte, vor seinem Prior in seinem Capitel, als »ein Priester, das mit dem Rechte thun sollte.«

Da dieses der Abt vollzog, so wurde er von der Anforderung des Ratz losgesprochen. (1)

In dem nämlichen Jahre hatte das Kloster Kastel einen Rechtshandel vor dem Landgerichte Sulzbach, welcher sich auf ähnliche Weise erledigte. Hans Stetpeck von Getzendorf klagte auf der Mahlstatt zu Auerbach um einen Acker, genannt der Weglanger, gelegen zwischen Getzendorf und Amertal, den er rechtlich ererbt habe, der sein Lehen von den Mystelbecken wäre, und der ihm widerrechtlich entfremdet worden sey. Da verantwortete denselben Acker Herr Chunrad Pfreymberger, Siechmeister zu Kastel mit vollem Gewalt des Klosters, und sprach, der Acker gehöre zu dem Wiedum zu Getzendorf, und dasselbe Kloster und die Kirche zu Getzendorf hätten manche Jahre den Acker in stiller nützlicher Gewehr als freies Eigen besessen ohne Einsprache, und wollten diesen auch vertreten, wie Recht wäre.

Durch das Landgericht wurde ertheilt, (geurtheilt) »möge »er (der Beklagte) das beweisen, als Recht wäre, so sollte er »sein genießen, und dasselbe Recht sollte er thun in seinem »Capitel vor seinem Prior, wie ein Priester das durch Recht »thun sollte.«

---

1) M. B. XXIV. p. 424.

Digitized by Google

Da das aufgetragene Recht (der Eid) vollführt wurde, was durch die Commissarien des Gerichts nachgewiesen worden, so erfolgte das Erkenntniß für das Kloster, daß es in nützlicher Gewehr des Ackers sitzen und bleiben, und dabei geschützt und geschirmt werden soll.

Die Urkunde fertigte der Landrichter Volkolt von Tanne unter dem Landgerichts-Insiegel aus. (1)

Beide eben bemerkte Urkunden bestätigen jene Andeutung über das Privilegium des Priesterstandes, welche wir schon bei einer Urkunde v. J. 1357 berührt haben.

Allein wir glauben unsere Leser auf einen noch wichtigeren Umstand aufmerksam machen zu dürfen. Der Entscheidungs-Eid, welcher nach unserer Gerichts-Ordnung nur von dem Anerbieten des streitenden Gegentheils abhängt, konnte in jenen Zeiten teutscher Religiosität, Treue und Redlichkeit selbst vom Richteramte auferladen werden. Das war freilich ein Auskunftmittel, die Prozesse auf das schleunigste zum Ende zu führen.

Darauf dürfen wir uns keine Hoffnung machen, sondern zuvörderst uns Glück wünschen, wenn jenes Unkraut ausgereutet wird, welches eine gefährliche politische Sekte (2) selbst unter die unteren Klassen des Volkes zur Vertilgung der Religion, der Heiligkeit der Eides, der Aufrichtigkeit und Treue auszusäen sich beeifert, und welche darauf ausgeht, den Charakter des teutschen Volkes durch und durch zu verderben, was ein schmählicher Flecken in der Geschichte unsers Zeitalters bleiben wird.

---

1) M. B. XXIV. p. 425.

2) Wir erinnern hierbei an die in öffentlichen Blättern erschienenen Nachrichten über die Umtriebe und grundverderblichen Lehren der zu einer Faktion ausgebildeten teutschen Flüchtlinge in der Schweiz.

Digitized by Google

Im Jahre 1368 unter dem Landrichter zu Sulzbach Herman Irelbeck klagte Herr Ott Nortweiner Conventherr des Klosters zu Kastel als Bevollmächtigter desselben auf den Zehenten über die Oede, genannt der Ernsperch, wovon manche Jahre das Kloster in ruhiger Gewehr gesessen, welchen Elspet die Ernspergerin, damals an den Katzheimer zu Hainvelt verehelicht, vorenthalte.

Die Beklagte entgegnete, der Zehent gehöre ihr und ihren Kindern, und sie säßen in ruhiger Gewehr, sollten auch weder dem Kloster noch sonsten Jemanden den Zehenten hievon geben.

Da beide Theile sich auf den Besitz und die Gewähre beruften, so erkannte das Landgericht auf Stellung einer Kundschaft, wozu Niklas Raydenbach damals Pfleger zum Puchberg zum Richter (Commissär) gegeben wurde, welcher die Vernehmung der Zeugen (Verhör der Kundschaft) schriftlich unter seinem Insiegel an das Landgericht übergab.

Nach verlesener Kundschaft wurde auf der Mahlstatt zu Lauffen erkannt, daß die Kundschaft um jenen Zehent dem Kloster zu besseren Rechten zugesagt habe, daher es von dem Landrichter in Nutz und Gewehr gesetzt, und ihm der landgerichtliche Schirm ertheilt worden ist. (1)

Wir entnehmen hieraus, daß die Zehentfragen vor das weltliche Gericht gehörten, was in Ansehung eines spätern i. J. 1596 in der Grafschaft Hirschberg eingetretenen Falles nicht unbemerket zu lassen ist. So erscheint auch wieder deutlich aus der Urkunde von 1368, wie aus mehreren andern Gerichts-Urkunden, daß es nicht die richterliche, sondern die vollziehende Gewalt war, welche dem Landrichter nach teutscher Gerichtsverfassung zuständig gewesen ist.

---

1) M. B. XXIV. p. 442.

Digitized by Google

Wir erlauben uns, eine Urkunde des Stadtgerichts Sulzbach einzuschalten, welche hieher von einiger Beziehung seyn möchte.

Hanns von Ratibor, Richter zu Sulzbach, stellte i. J. 1370 unter seinem eigenen Insiegel (1) jene Urkunde über eine Verhandlung bei dem Stadtgerichte zu Sulzbach aus. Herr Ott der Nortweiner Conventbruder und Spitalmeister des Klosters zu Kastel klagte als Bevollmächtigter des Abtes und des Conventes gegen Heinrich Pöller, dieser habe ihm, dem Kläger, den Zehent aus dem Gute zu Schopfendorf, auf welchem der Beklagte gesessen sey, nicht gegeben, obschon der Kläger und das Kloster hievon in nützlicher Gewehr gesessen sey. Der Beklagte verantwortete sich, er läugne nicht, der Kläger und das Kloster habe den Zehent aus seinem Gute, jedoch mit dem Unterschiede, was der Beklagte in die Brache säe, das sollte er nicht verzehenten, worüber er sich auf eine ehrbare Kundschaft bezog. Da wurde mit Folge, Frage und mit den Rechten ertheilt, (geurtheilt) beide Theile sollten darüber binnen vierzehn Tagen biedere Leute aufbringen und die Kundschaft suchen und bringen, wie der Kundschaft Recht wäre, und es sollten dann beide miteinander auf das nächste Recht (den nächsten Rechtstag) gegen Sulzbach kommen, und jeder seine Leute mit ihm bringen, die auf der Kundschaft gewesen wären, und nach deren Aussage sollte geschehen, was Recht wäre. Nach Verfluß jener vierzehn Tage kam Herr Ott der Nortweiner mit Vorsprechen und klagte auf den Rechten, es habe Heinrich Pöller die Kundschaft aufzubringen unterlassen, und bat zu fragen, was nun Rechtens wäre. Da wurde mit Folge, mit Frage und mit den Rechten ertheilt,

1) Man sehe den Verf. ein. Gesch. des Viced. Amt Nabburg. S. 24.

Digitized by Google

man sollte Herrn Ott den Nortweiner von des Klosters wegen in Nutz und Gewehr des Zehents setzen, und der Beklagte soll fürohin dem Kloster die vier Korn-Zehenten ohne Wiederrede reichen und geben. (1)

Es erscheint als eine Anomalie, daß eine Zehentklage bei dem Stadtgerichte statt bei dem Landgerichte behandelt und abgeurtheilt worden, zumal der Ort Schopfendorf nicht wohl innerhalb des Burgfriedens der Stadt Sulzbach kann gelegen gewesen seyn. Indessen möchte aus dem von Kaiser Karl IV. der Stadt Sulzbach i. J. 1354 ertheilten Freiheitsbriefe das Nähere zu entnehmen seyn.(2) Uebrigens war bei diesem Stadtgerichte so wie bei dem Landgerichte üblich, daß sich die streitenden Theile durch Fürsprecher, (Prokuratoren) mußten vertreten lassen, was auch in allen ältern Gerichts-Ordnungen vorkömmt, und als eine alte teutsche Rechtssitte sich bei dem Reichs-Kammer-Gerichte bis zu dessen Auflösung erhalten hatte.

Eben bei der Verfassung des Reichs-Kammer-Gerichtes konnte man noch in den neuesten Zeiten den ursprünglichen Unterschied zwischen den Prokuratoren und den Advokaten entnehmen, welche letztere viel später als die ersteren in die teutsche Gerichtsverfassung aufgenommen wurden.

Unter oberbayrischer Herrschaft war Dietrich Staufer Vitzthum zu Sulzbach. Vor ihm erschien Friedrich Kemnater auf dem Landgerichte zu Sulzbach, und wies einen ganzen, gerechten (unverdächtigen) Brief mit vier anhangenden Insiegeln vor, nach dessen Inhalt Friedrich Voyt von Rosenberg zwei Huben zu Eckersvelt, die freies Eigen sind, an Erhard den Löhlein, seine Erben und

1) M. B. XXIV. p. 445.

2) Die Beherrscher der Stadt Sulzbach durch achthundert Jahre 1783. 4. S. 55.

Digitized by Google

Nachkommen verkaufte, welcher in nützlicher Gewehr des Kaufes so lange, als Eigens und des Landes Recht ist, gesessen wäre.

Er bat, den Brief zu verhören, was auch vor öffentlichem Gerichte geschah.

Da wurde mit gemeinem Urtheil ertheilt, daß dieser Brief billig mit allen seinen Artikeln verbleiben, Macht und Kraft haben soll. Auf die weitere Frage mit Fürsprechen, ob man nicht dieses dem Kemnater unter dem Landgerichts-Siegel verschreiben soll, wurde dieses zuerkannt. Hiernach stellte der Vitzthum i. J. 1381 die gerichtliche Urkunde aus.(1)

Es liegt hierbei der Fall einer gerichtlichen Bestätigung vor Augen, welche zur Cautelar-Jurisprudenz der damaligen Zeit gehörte. Eine Original-Urkunde, welche durch Zufall an ihrer beweiskräftigen Form Beschädigung erhielt (z. B. an den Siegeln) konnte durch eine Bestätigungs-Urkunde jener Art surrogirt werden, wofür nützliche Fürsorge zu treffen war. Ein anderer Rechtsfall v. J. 1381 ist in besonderer Beziehung bemerkenswerth. Albrecht Lengfelder klagte auf dem Landgerichte zu Sulzbach gegen den ehrwürdigen geistlichen Herrn Ott Abt zu Kastel und auf seinen Zehent zu Pessleg, (2) darum, daß dieser die Heiligen und das Gotteshaus zu Illschwank um mehr als 20 Pfund Regensburger Pfenninge zu Schaden brachte, indem er diese Kirche mit den Rechten umgetrieben, und aus der Landschranne geladen hätte.

Da bat der obengenannte Abt mit Fürsprechen, zu fragen, dieweil es um Schuld wäre, und nicht Erb oder Eigen antreffe, ob er nicht billig Recht halten sollte, da er es von Rechtswegen thun soll? Dieses wurde ihm mit gemeinem

1) M. B. XXIV. p. 471.

2) Wahrscheinlich Birrschläg L. G. Sulzbach.

Digitized by Google

Urtheil ertheilt. Der vorhin genannte Vitzthum Stauffer stellte hierüber die Urkunde unter dem Landgerichts-Siegel aus. (1)

Es wird hierdurch bestätigt, daß persönliche Sprüche nicht ausschließend, wie die Klagen um Erbe und Eigen vor die Landschranne geeignet waren.

Das Gegenstück zu voriger Gerichts-Urkunde liefert ein Erkenntniß des Stadtgerichts zu Sulzbach v. J. 1383.

Herr Ott, Abt zu Kastel(2) klagte auf dem ebengenannten Stadtgerichte mit Fürsprechen gegen Heinrich den Pestler von Aukvelt(3), er wäre sein entfahrner Mann, und wäre von einem Gute zu Pfaffenhofen gelegen anders gefahren, als Landes Recht ist. Der Beklagte verantwortete sich mit Fürsprechen, und läugnete nicht, er wäre vererbt unter den erwähnten Herrn und Abt, und wäre unter die Herrschaft zu Sulzbach gefahren.

Da wurde mit gemeinem Urtheil ertheilt, der Beklagte soll dem Abte das vorgenannt Gut mit seinem Willen und nach ehrbarer Leute Rath in dreimal vierzehn Tagen besetzen. Die Gerichts-Urkunde wurde unter dem eigenen Siegel des Richters zu Sulzbach Heinrich Kempnater ausgestellt. (4)

Wir entnehmen hieraus, daß in dem Gebiete der Herrschaft Sulzbach eine eigentliche Gutshörigkeit nicht bestanden habe, daher der abziehende Erbzinnsmann und Grundhold höchstens dazu verpflichtet war, das Erbzinsgut nicht unbesetzt und unbemairt zu lassen. Es ist dieses eine

---

1) M. B. XXIV. p. 473.

2) Die Urkunde gibt dem Abte das ungewöhnliche Prädikat „geistliche Herr und Fürst."

3) Wahrscheinlich Angfeld, L. G. Sulzbach.

4) M. B. XXIV. p. 477.

Digitized by Google

Folge jener persönlichen teutschen Urfreiheit, welche einst in den Urwäldern des Nordgaues hauste, und den Gegensatz gegen jene teutsche Gauen, freilich meistens eroberter Länder bildete, worin die Luft leibeigen machte.

Die Klage, welche bei dem Stadtgerichte anhängig gemacht worden, wurde offenbar nur als ein persönlicher Spruch beurtheilt.

Einen ähnlichen Fall liefert eine Gerichts-Urkunde v. J. 1387. Auf dem Stadtgerichte zu Sulzbach klagte Chunrat der Schechs, Siechmeister zu Kastel, gegen Eberlein von Pfaffenhofen, Bürger zu Sulzbach, daß er das Erbgut, welches er zu Pfaffenhofen von dem Kloster habe, nicht besetzen wolle. Da wurde mit gemeinem Urtheil erkannt, der Beklagte sollte das Erbe dem Kloster besetzen, oder dasselbe aufgeben. Der erwähnte Eberlein erschien vor dem Stadtgerichte und sendete das Erbgut auf. Die Urkunde stellte der Landrichter zu Sulzbach Heinrich Kempnater, welcher dem Stadtgerichte vorsaß, unter seinem eigenen Siegel aus. (1)

Wenn der Erbzinnsmann das Gut verlassen, und nicht mit Willen und Wissen des Gutsherrn baulich besetzen wollte; so war er verpflichtet, analog dem Lehenrechte, das Gut aufzusenden. Das bayrische Landrecht Th. IV. Kap. 7. §§. 18, 20 setzt für diesen Fall die Caducität oder die Verwirkung des Erbrechtes fest, was wohl kein Fortschritt in der Humanität der Gesetzgebung war. (2)

Wie es mit der gerichtlichen Intervention in der Herrschaft Sulzbach gehalten wurde, darüber gibt eine Landgerichts-Urkunde v. J. 1389 einen bemerkenswerthen Aufschluß.

---

1) M. B. p. XXIV. p. 488.

2) Die neuere bayrische Gesetzgebung hat die Caducität der Güter der Grundholden aufgehoben. Beil. VI. zur V. U. §. 16.

Digitized by Google

Eberhart der Steppeck und Erhart der Rorensteter waren mit einander im gerichtlichen Streit um ein Erbe zu Getzendorf gelegen, auf welchem der Prunmeyr gesessen ist. Herr Chunrad Schechs, der Siechmeister des Klosters zu Kastel bat bei dem Landgerichte um ein Urtheil, daß jener Streit dem Kloster billig keinen Schaden bringen soll. Es wurde mit gemeinem Urtheil ertheilt, was Steppeck und Rorensteter mit einander rechten, das soll dem genannten Kloster an seinen Rechten keinen Schaden bringen, und es soll obiger Steppeck und seine Erben, und wer jenes Erbe zu Getzendorf inne hat, gegen das Gotteshaus zu Kastel verdienen, wie des Erbs und dieses Gotteshauses Recht und von Alter herkömmlich ist. Der erwähnte Landrichter Kemnater stellte die Gerichts-Urkunde unter des Landgerichts Insiegel aus. (1)

Durch eine Verwahrung jener Art würde ein Interessent in Ansehung seiner Rechte heute zu Tag nicht hinlänglig gesichert seyn. (2)

Wir wollen nun ein paar Fälle über das damalige Ungehorsams-Verfahren bemerklich machen.

Frydreich Smid, Bürger zu Sulzbach klagte seine vierte Klage auf ein Gut zu Getzendorf und auf alles, was der verstorbene Heinreich Heyntaler in der Landschranne hinterlassen hatte, um 36 Pfund Haller und um ein Pfund Pfenning, das er deshalb Schaden genommen, so wie um alle künftige Schäden. Da ihm schon früher wegen seiner Klage Fürpfand aus den genannten Gütern mit den Rechten ertheilt worden; so brachte der geschworne Landbot dieses Fürpfand vor das offene Landgericht, und bot es zur rechten Zeit aus, ob es Jemand ausnehmen oder verantworten

1) M. B. XXIV. p. 488.

2) Cod. jud. cap. 8. §. 4. und cap. 14 §. 11.

Digitized by Google

wollte. Es kam aber Niemand, der jene Güter verantwortete, wie dieses auch vorher nicht geschehen war. Da das Landgericht aufstand, bat der Kläger zu fragen, nachdem er seine Klage mit den Rechten redlich erfüllt habe, was ihm recht wäre. Es wurde ertheilt, demnach man muthwillig auf die genannten Güter habe erfüllen (ervollen) lassen, sollte hinfür kein Läugnen mehr gehört werden, wenn der Kläger die genannte Summe Geldes und die Schäden betheuert, und diese Betheuerung möge er thun in der Landschranne zu Sulzbach, wann er wolle, und die genannte Summe Geldes möge er wohl mindern, aber nicht mehren. Man soll ihm und seinen Erben auch gerichtlich Pfandes verhelfen, und ihm die Güter unterthänig machen, um sie inzuhaben, zu nützen und zu genießen, bis obige Summe Geldes und die Schäden berichtigt seyn werden. In Kraft des Gerichtsbriefes mögen der Kläger und seine Erben die genannten Güter von Nutz und Gewehr verantworten, diese um die erwähnte Summe Geldes und um die betheuerten Schäden versetzen oder verkaufen, und wer jenen Brief mit Fridreich des Smid und seiner Erben guten Willen inhabe und vorbringe, dazu soll ihm, wie dem ersteren beholfen werden. Hiezu sollen sie von den Amtleuten und Dienern der Herren des Landrichters, auch von allen in der Herrschaft (Sulzbach) gelegenen Städten, Festen und Märkten geschützt und geschirmt werden. Der Gerichtsbrief wurde von Heinrich Kemnater Landrichter zu Sulzbach i. J. 1390 unter dem Insiegel des Landgerichts ausgestellt.(1)

Der zweite ganz ähnliche Fall eines Contumazial-Verfahrens ergab sich unter dem obengenannten Landrichter i. J. 1391 auf dem Landgerichte zu Lauf, wobei Herr Cunrat Schechs Siechmeister zu Kastel, seine vierte Klage auf das Erb vor-

1) M. B. XXIV. p. 490.

bringt, das Elbet Pöldermann von Rudelhofen vor dem Gotteshaus zu Kastel hat, darum, daß der Beklagte jenes Erb nicht wesentlich halte, woran das Gotteshaus um 10 Pfund Pfenninge beschädiget worden. (1) Die Urkunde ertheilte der genannte Landrichter unter dem Siegel des Landgerichtes zu Sulzbach. Diese Art des Contumazialverfahrens gehöret dem alten teutschen Gerichtsverfahren an, und unterscheidet sich von dem in Cod. jud. c. 5. §. 10. n. 4 vorgezeichneten Contumazialweg (2) darin, daß der Kläger ungeachtet des Ungehorsames des Beklagten gleichwohl seine Klage beschwören mußte, was insbesondere dem alten bayrischen Rechtbuche angemessen war, daher für die Gültigkeit des letztern in der Herrschaft Sulzbach wohl kein Zweifel bestehen kann.

Ueber das Fürpfand, welches der Landbot vor das Gericht brachte, ist zu bemerken, daß es in einem Symbole der Besitzergreifung bestanden habe, was selbst noch auf den Cod. jud. c. 18 §. 6 und auf die in den Anmerkungen hiezu vorkommende Ausschneidung des Spans und Wasens Beziehung hat.

In mannigfaltiger Hinsicht ist nachfolgender Rechtsfall bemerkenswerth.

Auf dem Landgerichte zu Sulzbach klagte i. J. 1392 Hanns Hirsell von Haushaim(3) auf das Gut zu Proghofen 4) und auf alles, was der ehrwürdige Herr Ott, Abt zu Kastel und das Gotteshaus daselbst in der Landschranne liegend habe. Der Kläger sprach, er wäre dem vorgenannten Gotteshaus aus seinem Gute zu Hausheim alle Jahre ein Pfund Haller ewigen Zins schuldig, worüber er die Urkunde vor Gericht nachwies. Diesen Zins wolle der Abt von ihm

1) M. B. XXIV. p. 492.

2) Der bezeichnete Contumacial-Weg ist bekanntlich durch die Novelle v. 22. Juli 1819 aufgehoben.

3) Heut zu Tage im L. G. Pfaffenhofen.

4) Brohhof im L. G. Sulzbach.

Digitized by Google

nicht nehmen nach dem Wortlaut der Urkunde, und habe ihn überdas aus der Herrschaft auf geistliches Gericht wider des Landgerichts und Landes Freiheit geladen.

Cunrad Schechs Siechmeister zu Kastel verantwortete den Abt als dessen Bevollmächtigter und sprach, der Beklagte wolle seinen Zins gerne nehmen, wie der hochgeborne Fürst, Herr Herzog Ruprecht (1) solchen in seinem Lande nehme, in dessen Land das Gut zu Hausheim gelegen sey.

Ueberdas habe der Abt den Kläger nicht aus dem Landgerichte und Landen zu Sulzbach geladen, da dieser in dem Landgerichte zu Hirschberg gesessen sey.

Das Urtheil erging, daß der Kläger den Abt um den obenbemerkten Anspruch in dem Landgericht zu Hirschberg belangen soll.

Es stellte aber nunmehr Conrad Schechs eine Gegenklage, daß der Kläger den Abt und das Gotteshaus zu Kastel bedroht habe, und letztere seyen seiner nicht sicher. Da wurde ertheilt, daß der genannte Hanns Hirsel den Abt zu Kastel und sein Gotteshaus sichern, und mit ihm ohne ein freundliches Recht nichts zu schicken haben soll. Diese Versicherung erklärte Hirsel vor dem öffentlichen Landgerichte, worüber der öfter genannte Landrichter Kemnater die Urkunde unter landgerichtlichem Siegel ausstellte. (2)

So gewiß es ist, daß ursprünglich die Landgerichte mit ihrer Gerichtsbarkeit unter einander concurrirten, desto merkwürdiger ist es, daß der Landgerichtssprengel nach obiger Urkunde bereits als ein geschlossener Gerichtsbezirk erscheint. Und dennoch waren mit den Regalien der Grafschaft nicht

---

1) Sollte, da Ruprecht II. seit 1390 in die Chur nachgefolgt ist, Herzog Ruprecht III. gemeint seyn??

2) M. B. XXIV. p. 495.

Digitized by Google

alle dynastischen Rechte verbunden, indem die letztern den im Grafschaftsbezirke begüterten unmittelbaren Reichsständen unbenommen blieben. In einem solchen Falle waren die pfälzischen Fürsten in Ansehung ihrer Herrschaften in dem Landgerichte Hirschberg, wohin eben auch obige Urkunde hindeutet.

Wie gegründet übrigens der Vorwurf war, daß das Kloster Kastel sich zu Schulden kommen ließ, den Competenzen der weltlichen Gerichte durch Umtriebe an geistlichen Gerichten zu nahe zu treten, erhellet aus einem Falle hinsichtlich des Zehentens zu Pelchhofen, welchen wir in unserm Beitrag zur Geschichte des Landgerichts Hirschberg behandelt haben.

Die Wiederklage, welche wir vorhin bemerket haben, scheint durch eine vor dem öffentlichen Landgerichte vorgefallene Drohung des Hirsel veranlasset worden zu seyn, wodurch das Landgericht befugt wurde, für die Erhaltung des öffentlichen Friedens zu verfügen.

Unter dem Landrichter Eberhart Sweppfermann zu Sulzbach kommen nachfolgende Gerichtsverhandlungen vor.

Hanns Elinger der Junge klagte am Landgerichte zu Sulzbach auf den Hof zu Tanlo und auf alles das, was das Gotteshaus zu Kastel in obiger Landschranne an Erb und Eigen liegend habe. Er sprach: ihm habe ein Knecht sein Gewand und damit bereites Geld gestohlen und hinweggetragen. Denselben Knecht habe er verfolget, und habe ihn zu Kastel getroffen. Nun habe er den Herrn Ott, Abt zu Kastel, gebeten, daß er mit den Seinigen den Dieb zu den Rechten anhalten lasse. Das wollte der Abt nicht thun, und habe denselben Knecht fortlaufen lassen. Der Kläger schlug darüber seinen Schaden auf zehn Pfund Pfenninge an. Auf die Verantwortung des Abtes durch Conrad Schechs Probst zu Kastel, daß er ein geistlicher und ergebener Herr wäre, und daß ihm in Sachen, die den Hals antreffen, nichts zu thun gebühre, wurde er aus eben diesem Grunde von dem

Anspruche des Elinger frei gesprochen. Dieses Urtheil erging am Landgerichte zu Sulzbach i. J. 1395. (1) Die Klage würde wahrscheinlich vor dem Landgerichte Amberg einen bessern Erfolg gehabt haben.

Im folgenden Jahre 1396 erschien Herr Jörg Prior zu Enstorff auf dem Landgerichte zu Sulzbach, und wies vor offenem Gerichte einen guten gerechten Brief mit des Landgerichts zu Amberg anhangendem Insiegel, und bat, ihm solchen zu lesen. Da der Brief verhört worden war, bat der obengenannte Prior, um ein Urtheil zu fragen, ob man ihm nicht billig ein Vidimus des Briefes von Landgerichts wegen geben soll. Dieses wurde also ertheilt. (2)

Unter die pfälzische Regierung schlagen die nun zu erwähnenden Verhandlungen des Landgerichts Sulzbach ein.

Fridel Ott von Herspruk klagte i. J. 1405 seine vierte Klage auf den Ermhof und auf den Pilgershof (3) und auf alles, was das Gotteshaus zu Kastel in der Landschranne zu Sulzbach liegend habe, und sprach, er wäre im Kriege zwischen Herren und Städten auf dem Hofe zu Ermhof hinter dem Gotteshaus zu Kastel gesessen (4) gewesen, und da wäre ihm ein Werth von mehr als fünfzig Gulden verbrannt worden. Darnach habe der Abt und das Gotteshaus zu Kastel von denen von Nürnberg Geld eingenommen, wodurch ihm sein Schaden hätte ersetzt werden sollen, das habe der Abt und das Gotteshaus nicht gethan, darüber habe er weiteren Schaden um fünfzehn Gulden genommen.

Dieses verantwortete der Bevollmächtigte Herr Cunrad Schechs von Kastel, und sprach: der ehrwürdige geist-

---

1) M. B. XXIV. p. 504.
2) Das. p. 146.
3) Ermhof und Pilgramshof im heutigen L. G. Sulzbach.
4) Daher der nachmalige Ausdruck Hintersaß.

liche Herr, der Abt habe dem Kläger für keinen Schaden noch für sonst etwas gesprochen (versprochen) und wäre ihm an dem Anspruch nichts schuldig. Auf diesen Grund wurde der Abt bei dem Landgerichte von der Klage losgesprochen.

Die gerichtliche Urkunde stellte der Landrichter zu Sulzbach, Altman Kemnater unter dem Landgerichts-Siegel aus. (1)

Der Krieg, von welchem die Urkunde Meldung machet, ist der Städte-Krieg, welcher i. J. 1387 begann, und nach vielen Zerstörungen mit dem Landfrieden zu Eger im Jahre 1389 schloß. (2)

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, daß die Verwüstungen jenes Kriegs ihre Brandfackeln auch in die Herrschaft Sulzbach getragen haben.

In Beziehung auf die Verjährung verdient nachstehender Fall angeführt zu werden. Im Jahre 1414 klagte Eberhart Mistelbeck seine andere (zweite) Klage auf den Hof zu Getzendorf gelegen, den vor Zeiten die Hayntaler innegehabt haben, und auf alles, was der Abt und das Gotteshaus zu Kastel in der Landschranne liegend haben. Er sprach: derselbe Hof ging mit aller Zugehörung von ihm zu Lehen, und er habe ihn vor langer Zeit verliehen; derselbe sey bei achtzig Jahren von ihm und seinen Vorvordern in Lehensweise vererbt worden, worüber er seine Briefe vor dem Landgerichte zu lesen und zu verhören bat. Darüber irre ihn der Abt zu Kastel an seinem Lehen.

Dieses verantwortete Herr Dietrich Stetzmann, Kellner des Gotteshauses zu Kastel, und sprach: die Beklagten hätten den oben beschriebenen Hof mit aller seiner Zugehörung für rechtes, freies, lediges Eigen gekauft, und wären

1) M. B. XXIV. p. 540.

2) Verf. der Ges. des Viced. A. Nabb. S. 11. und 12.

Digitized by Google

länger, als Landes Recht ist, ohne alle Hinderung und Irrung in des Eigenthums Gewehr gesessen. Darüber haben auch der Abt und das Kloster gute Urkunden, welche der Bevollmächtigte zu verlesen hat.

Nachdem diese Urkunden gegenseitig vor Gericht verlesen worden, erging das Urtheil:

hätte der genannte Eberhart Mistelbeck das oben beschriebene Lehen zu rechter Zeit und Weil gefordert, als recht ist; so würde er dessen billig genießen; nachdem er aber dem Lehen nicht, wie Lehens Recht ist, nachgekommen sey; so habe der Bevollmächtigte des Klosters dasselbe Lehen behabt (mit Urtheil gewonnen) nach Ausweisung der Briefe desselben.

Der Landrichter, Altmann Kemnater, ertheilte hierüber die Gerichts-Urkunde unter dem Insiegel des Landgerichts Sulzbach. (1)

Es ist wohl nicht zu mißkennen, daß aus diesem Rechtsfalle der Geist des teutschen Rechtes hervorleuchte, welches der Verjährung nur darum binnen einer bestimmten Zeit die Kraft verlieh, das ältere Eigenthum niederzuschlagen, um nicht der Fahrläßigkeit, eine unbestimmte Gewalt einzuräumen, das Eigenthum in Ungewißheit zu lassen.

Sodann glauben wir auch darin einen richtigen Takt unserer Vorvordern zu finden, daß ihre Urtheilssprüche die Entscheidungsgründe zu erkennen gaben. Später sind die Gerichtserkenntnisse den Orakelsprüchen gleich geworden; denn wir sind selbst in Bayern erst den Verordnungen vom 1sten Mai und 24sten Juli 1808 (2) den Dank schuldig, daß uns in dieser Hinsicht der Vorhang vor dem Heiligthume der Justiz gelüftet wird.

---

1) M. B. XXIV. p. 576.

2) Vergl. die Novellen zur bayer. Chts.-Ord. 1811. S. 271.

Digitized by Google

Wir bemerken dieses bloß darum, damit, wie billig, die Aufmerksamkeit darauf erwecket werde, daß es unsern Vätern des Mittelalters im öffentlichen Leben bei allem Mangel an spekulativer Philosophie doch nichts weniger als an dem praktischen Rechtssinne gemangelt habe.

In einer besondern Hinsicht ist eine Urkunde v. J. 1416 vorzüglich merkwürdig.

Pfalzgraf Johann hatte wohl selbst den Vorsitz bei dem Gerichte zu Sulzbach geführt, als Dietrich Stetzmann Kellner zu Kastel im Namen des dortigen Abtes Klage stellte, daß Hainrich Mertz zum Reichelshof ein Gut des Klosters wider dessen Willen baue, daher davon die Scharwerk mit den Zinsen ausstehe, und das Gut nicht wesentlich unterhalten werde, wie andere Güter des Klosters.

Der Beklagte entgegnete und sprach: er habe einen Sohn, dessen Sohn (dem Enkel des Beklagten) habe der ehrwürdige Herr Georg, Abt zu Kastel, Erbrecht auf dem genannten Gut verliehen, und dieser sey noch nicht zu seinen Tagen gekommen; für diesen baue er es, und verwese es mit Gülten, Zinsen und Scharwerken, und es vermöge sich keiner mit vier Pferden darauf zu ernähren.

Der Pfalzgraf sprach zu beiden Seiten dazwischen, und machte den Vorschlag, daß jede Parthei zwei ehrbare Männer wählen sollte, um die Streitsache zwischen ihnen freundlich zu entrichten (vermitteln) wäre es aber, daß diese vier Schiedsmänner nicht einig werden möchten, so sollte der ehrwürdige Herr Abt Conrad zu Ensdorf gemeiner Obmann seyn.

Der Pfalzgraf ernannte selbst die Schiedsmänner für den Merz, namentlich Heinrich den Frickenhofer, Pfleger zu Hohenfels und den Heinrich Pöllinger, Richter zu Pfaffenhofen. Der Bevollmächtigte des Klosters zu Kastel ernannte Linhart den Steinlinger und Hanns den Schöngraßer.

Digitized by Google

Der Obmann und jene Schiedsmänner kamen überein, und sprachen aus: der vorgenannte Merz und sein Sohn sollen das Gut zu Reichelshofen mit einem frommen, ehrbaren Mann besetzen, der dem Gute wohl vorstehen möge. Dieses soll von nächstkommenden Lichtmeßtage für drei Jahre geschehen, damit das Kloster seine Gült, Zinse und Renten mit den Scharwerken wie von andern seinen Gütern erhalte. Nach Umfluß von drei Jahren soll der Sohn des genannten Merz das Gut selbst besitzen, wie des Gotteshauses Recht und Gewohnheit ist; wolle er dieses nicht, so möge er seine Rechte daran wohl verkaufen. Zu diesem wurde ferner ausgesprochen, daß die vier und zwanzig Gulden, die besagter Merz dem Kloster zu Kastel von Afterwett wegen verfallen war, niedergeschlagen seyn sollen, doch mit der Bedingung, daß sein Sohn das Gut desto wesentlicher und baulicher halte. Thäte er dieses nicht, so möge der Abt obige Summe Geldes an den genannten Merz wieder fordern nach den Rechten und Gewohnheiten seines Gotteshauses, wie solcher Afterwett Recht ist, und es soll auch der genannte Merz mit dem erwähnten Gute nichts mehr zu schicken (zu thun) haben.

Die Urkunde hierüber stellten Linhart Stainlinger und Hainrich Pöllinger unter ihren Siegeln aus.(1)

Wenn wir in einer Urkunde oben v. J. 1341 und hier im Jahr 1416 wahrnehmen, daß die Fürsten selbst den Vorsitz bei Gericht führten, so müßen wir hiezu bemerken, daß ursprünglich dieses in den Pflichten der Grafen als Reichsbeamten gelegen war.(2) Als die Herzoge von Bayern mehrere Grafschaften unter sich vereinigten, bereiseten ihre Vicedome die Mahlstätten und hielten Gericht. Bald reichte aber auch diese Art der Justizverwaltung für das Bedürfniß der

1) M. B. XXIV. p. 577.

2) Vergl. Gesch. der Landeshoheitsstreitigkeiten (1795 8.) §§. 2, 3, 22.

Justiz nicht aus, und es mußten eigene Landrichter aufgestellt werden. Indessen blieb den Fürsten unbenommen, bei ihrer Anwesenheit selbst Gericht zu halten. In vorliegendem Falle ließ der Fürst hauptsächlich einem Minderjährigen seinen Schutz angedeihen, und man kann leicht abnehmen, daß es ihm darum zu thun war, in Absicht auf diesen Minderjährigen das strenge Recht zu mildern. Uebrigens war die Afterwette, wovon Meldung geschah, wohl nicht anders, als eine Buße, welche wahrscheinlich auf dem Ehhaftrechte des Klosters wegen Gutsabschleifes erkannt worden war, wobei es scheint, daß der Gutsbesitzer zu dem Scharwerken vier Pferde zu unterhalten hatte, was Merz nach seiner Angabe nicht erschwingen konnte.

Die Scharwerk erscheint hierbei als reiner Ausfluß der Grundherrlichkeit ohne Beziehung auf irgend eine Gerichtsbarkeit, worüber bekanntlich nachmals in Bayern eine ganz andere Vorstellung, wiewohl irriger Weise, die Oberhand erhielt. (1)

Unter der Regierung des Königes Christoph von Dänemark war der, auch anderwärts hochbetraute Ritter Martin von Wildenstein(2) Landrichter zu Sulzbach. In dem nämlichen Jahre, als dieser Fürst das Zeitliche segnete, kömmt nachstehende Verhandlung des Landgerichts vor.

Linhart Stainlinger klagte als Bevollmächtigter des Abtes zu Kastel auf dem Landgerichte zu Sulzbach auf das Erbe des Achatz Vebler zu Wurmresch, (3) welcher ohne Vorwissen des Abtes und ohne Recht an solchem Platze Holz abgehauen habe, wo der Grund und Boden dem Kläger gehöre, worüber sich dieser auf eine Landeskundschaft bezog.

---

1) Cf. Cod. civ. P. II. Cap. 11 §. 1.

2) Cf. Feßmair Staatsgeschichte der Oberpfalz B. I. S. 75.

3) Wurmrausch im L. G. Sulzbach.

Digitized by Google

Der Beklagte entgegnete: es sey ein Berg und eine Holzmarkung bei Wurmresch, wozu die dortigen Güter und mehrere andere Güter ein Recht haben. Zu diesen Gütern gehöre es, daß er und andere daran Theil haben und nicht allein das Kloster zu Kastel. An dem Orte, wo er Holz gehauen, sey der Berg und die Holzmark ungetheilt, und darüber bestehe die Irrung. Er bezog sich auf eine Landeskundschaft. Das Landgericht zu Sulzbach erkannte nach Klag und Widerrede auf die Erholung einer rechtlichen Landeskundschaft, wozu vom Landgerichte der ehrbare feste Hanns Eschenbeck von Amertal zum Verhörer gegeben, und der Kundschaftstag gesetzt worden, auf welchen jeder Theil drei ehrbare Männer bitten und bringen sollte, welche zu Gott und den Heiligen schwören, was ihnen um die Holzmarkung (Holzmark) bewußt sey. Die Aussage sollte beschrieben und besiegelt auf das Landgericht nach Lauff gebracht werden.

Da nun diese Aussage in obiger Weise vor das erwähnte Landgericht gebracht und verlesen wurde, fragte der Landrichter, Ritter von Wildenstein, wem dieselbe besser bestanden habe. Mit der Stimmenmehrheit fiel das Urtheil zum Beßten des Abtes von Kastel aus, und so stellte jener Landrichter die Urkunde i. J. 1448 unter dem Siegel des Landgerichts Sulzbach aus. (1)

Diese Urkunde gibt uns einen Blick in die frühen Ansiedlungen auf dem Nordgau. Ehe noch die teutschen Kaiser die nordgauischen Forsteyen in den kaiserlichen Wild- und Forstbann legten, hatten schon Ansiedler bei ihren Niederlassungen benachbarte Holzungen als Gemeingut in Besitz genommen. Nur auf solche Weise konnte für den Fall, da keine besondern Verleihungen inzwischen getreten waren, sich ein, in hohes Alter hinaufreichendes Herkommen gestalten.

1) M. B. XXIV. p. 667.

Digitized by Google

Daß der Nordgau schon in frühesten Zeiten mit einer zahlreichen, ansäßigen Bevölkerung bedeckt war, leidet um so weniger einen Zweifel, als sich eine große Zahl von Ortschaften nachweisen läßt, welche schon zum mindesten seit dem 13ten Jahrhunderte verschwunden sind.

Wir können hierbei nicht unbemerkt lassen, daß das Landgericht einem richtigen Takte gemäß den Streit mit der Klage und Widerrede zum Beweisverfahren für reif erkannte. Ob nach der Ueppigkeit unsers heutigen Rechtsverfahrens nicht noch eine Replik und Duplik zu erwarten gewesen wären, wollen wir dahin gestellt seyn lassen.

Wir kommen nun auf jene Periode, da das Landgericht Sulzbach von der pfälzischen Linie wieder an die bayrischen Herzoge gelangte, und zwar anfänglich an die niederbayrischen Herzoge.(1)

Unter dieser Voraussetzung wenden wir uns an eine Urkunde, welche der Ritter Hanns von Stauff der Junge als Landrichter zu Sulzbach i. J. 1455 ausgestellt hat.

Hanns Nüremberger kam auf das Landgericht zu Lauf, und brachte zwei ganze unbeschädigte Landgerichtsbriefe vor. Vermöge des einen Briefes hatte er auf die Gerechtigkeit des Contz Alhart Bürgers zu Amberg, welche diesem an der (durch Jakob Müllner besetzten) Mühle in Hirsbach (2) zustand, 32 Gulden Hauptguts und 34 Gulden Schäden erklagt. Dem zweiten Briefe gemäß hatte er den Einsatz auf alle in Leibgeding oder in Erbschaft liegende Güter des Alkart in gedachtem Landgerichte erlangt. Nun bat er, um ein Urtheil zu fragen, ob er diese seine erklagten Rechte dem ehrwürdigen Herrn Peter, Abt zu Michelfeld und seinem Gotteshause übergeben möchte. Da dieses mit dem

1) Angef. Zeitschrift II. Jahrg. Heft 11. S. 148.
2) Hirschbach im L. G. Sulzbach.

Digitized by Google

Urtheil also erkannt worden, so erfolgte auch vor Gericht diese Uebergabe. Die Urkunde ertheilte obengenannter Landrichter unter dem Insiegel des Landgerichts zu Sulzbach. (1)

Diesem Erkenntnisse ging das Contumazial-Urtheil für den Kläger Nüremberger auf dessen vierte Klage, und auf das vor Gericht gebrachte Fürpfand in gewöhnlicher Rechtsform i. J. 1454 unter obigem Landrichter vorher. (2)

Jene gerichtliche Cession stimmt mit einem ähnlichen Falle überein, welchen wir bei dem Landgerichte Hirschberg zum Jahre 1412 angeführt haben, woraus wir auf die Gleichförmigkeit des bestandenen Gerichtsgebrauches zu schließen keinen Anstand nehmen.

Unter der Regierung des oberbayrischen Herzogs Albrecht IV. sind nachfolgende Gerichtsfälle zu bemerken.

Im Jahre 1476, als der Ritter Hartung von Egloffstein als Landrichter wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Obern und Niedern Bayern ꝛc. als einigen regierenden Landesfürsten das Landgericht zu Sulzbach besessen hatte, kam Caspar Hagenperger, Bürger daselbst, vor Gericht, und klagte zu dem »ehrwürdigen in Gott Vater« und Herrn Leonhard Abt des Stifts zu Castel, der Kläger habe ein Gut hinter seiner Gnaden Stift zu Getzendorf gelegen gehabt, welches er verkauft habe. Nun sey seine und seines Gotteshauses Gerechtigkeit, wenn Jemand ein Gut hinter ihm verkaufe, und »seinen Gnaden« das Handlang (Handlohn) davon gebe, so nehme er den Käufer auf, und lasse den Hingeber fahren, dazu sey sein und des Gotteshauses Herkommen und Gerechtigkeit, wenn einer Holz verkaufe, und ihm den dritten Pfenning davon reiche, so soll er

1) M. B. XXV. p. 239.
2) Das. p. 245.

den Erbmann mit seinem verkauften Holz ungeengt und ungeirrt lassen. Also habe der Kläger sein Gut zu Getzendorf Einem, des der (Abt) von Kastel genügig sey, verkauft, und in dem Kauf habe er sich die Schür (Aufscheiterung) des Holzes von einem Berg, genannt Haintal, ausbedungen. Kläger habe dem (Abte) von Kastel zugesagt, und ihn gebeten, solches Holz zu schätzen, er wolle ihm auch den dritten Pfenning davon geben. Der Beklagte habe zwar dem Kläger zugesagt, solches Schürholz schätzen zu lassen, aber der Erstere könne dieser Zusage ohne Landgerichts-Hülfe nicht Erfüllung erhalten, damit ihm seine Schür (aufgescheitertes Holz) wiederfahre.

Der (Abt) von Kastel kam zur Verantwortung vor Gericht und sprach: er wäre ein geistlicher gefürsteter Prälat, und versehe sich, ihm werde billig sein Anweiser im Rechte zugegeben.

Dieser wurde ihm mit Urtheil zugesagt, doch mit der Bedingung, daß derselbe benannt werde. Darauf benannte der Abt den Ludwig Erlbeck, und ließ sodann Folgendes entgegnen, was Caspar Hagenperger ihm zuspreche, das sey ein Spruch (persönliche Klage) und nicht soviel, daß es zum Landgericht genug wäre; es rühre auch seine Klage weder Grund noch Boden an, sondern eine ausgedungene Schür Holz, das der Beklagte vor Landgericht nach Landgerichts Rechten zu verantworten nicht schuldig wäre, er getraue (versehe sich), er würde darüber für seinen geordneten Richter gewiesen, vor welchem er dem Kläger um seinen Spruch des Rechtes nicht entgegen seyn wolle. Auch auf weitere Reden und Gegenreden ließ sich der Abt nicht vor dem Landgerichte auf die Klage ein, bei der Behauptung bestehend, die Klage betreffe nicht Grund und Boden, sondern die Schür, und das sey nicht genug zum Landgericht.

Digitized by Google

Mit gemeinem Urtheil wurde zu Recht erkannt, daß der (Abt) von Kastel schuldig sey, nach Gebrauch, Ordnung und Herkommen des Landgerichts dem Kläger zu seiner Klage zu antworten.

Darüber fand sich der Abt beschwert, berufte sich und appellirte vor das Hofgericht des Herzogs. (1)

Wir kennen zwar den Ausgang dieser Appellation nicht, glauben aber bezweifeln zu dürfen, daß der Abt bei dem Hofe zu München werde obgesiegt haben.

Da er in der obern Pfalz mit seinem Kloster gelegen, und unter der bayrischen Herrschaft Sulzbach begütert war, so war er in letzter Beziehung nach den Rechten des in dieser Herrschaft gebräuchlichen vollen Landsassiats gleich unsern Forensen (2) gehalten, sowohl in Real- als Personal-Klagsachen vor dem Territorial-Gerichte zu Rede und Antwort zu stehen.

Wenn man die obenangeführten Urkunden zu den Jahren 1357, 1390, 1391, 1392, 1395, 1405, in Erwägung zieht, so wird man nicht wohl zu mißkennen vermögen, daß das Landgericht zu Sulzbach sich mit Recht auf das Gerichtsherkommen bezogen habe.

Der Kläger war zwar nicht verpflichtet, Personal-Klagen vor das Landgericht zu bringen (oben Urk. v. J. 1381) aber wenn dergleichen Klagen vor das Landgericht gebracht wurden, konnte der Beklagte das Forum nicht declinieren, zumal jedenfalls dieses Forum mittelst Arrestgesuches in jenen Zeiten hätte begründet werden können.

Es wird den Lesern nicht minder als uns die Anmassung des Abtes von Kastel aufgefallen seyn, daß er sich das Prädikat eines Fürsten beilegte. Indessen finden wir nur

---

1) M. B. XXIV. p. 703.

2) Beil. I. zur Verf. Urk. §. 15 lit. c.

Digitized by Google

hierin eine Bestätigung der anderwärts über die zugenommene Titelsucht in den Landen des alten Nordgaues gemachten Bemerkung. So wie der Ritterstand es verschmähte, ehrbar und ehrsam genannt zu werden, und das Prädikat des Edlen, dem hohen Adel entfremdete; also fanden auch die Mediat-Prälaten in dem Prädikate: ehrwürdig sich nicht mehr genug geehrt; Gott Vater selbst wurde zur Vergrößerung dieser Ehre zu Hülfe gerufen, und um hinter den mit Reichs-Regalien bekleideten Reichsprälaten nicht zurückzubleiben, wurde durch das fürstliche Prädikat: Gnaden, diese Anmassung zur Schau ausgestellt.

So wie die Einfachheit der teutschen Sitten unterging, und eine Jagd nach falschem Schimmer mit dem zunehmenden Luxus im 15ten Jahrhunderte herrschend wurde, also gewann auch eine Titelsucht die Oberhand, an deren Gränze wir vielleicht heute zu Tage noch nicht stehen.

Im Jahre 1490 beurkundet Hanns von Luchau, Landrichter und Pfleger zu Sulzbach, daß er wegen des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrecht Pfalzgrafen bei Rhein Herzogs in Obern- und Niedern-Bayern als einigen regierenden Fürsten seines gnädigen Herrn das Landgericht Sulzbach zu Hersbruck besessen habe. Daselbst sey Kunzel Mülner von Mermhof vor Gericht gekommen, und habe seine zweite Klage vorbringen lassen, wie er einen Acker habe, den sich Viechtenpaur oder Schuch Fritz genannt, zu bauen unterstanden, und ihm lange Zeit vorenthalten habe, und welchen er ihm ohne Landgerichts Hülfe nicht abtreten wolle.

Der Beklagte habe entgegen reden lassen: er hätte lange Zeit einen Acker von dem alten Prantner gehabt, und ihm denselben verzinset, und getraue, nicht schuldig zu seyn, denselben zu verantworten. Mülner erwiederte: Beklagter habe ihn im Nutzen und Gebrauch, er sey billig schul-

Digitized by Google

dig, ihn zu verantworten. Der Verantworter entgegnete: der Acker wäre nicht der Seinige, sondern sey ihm von dem alten Prantner verlassen (verpachtet) worden, und gehöre zu dem Schlosse Neidstein, er hätte seinem Herrn an seinem Eigenthume nichts zu verrechten, und so sey er auch seitdem hinweggezogen, getraue dem Kläger wegen des Spruches nichts schuldig zu seyn. Kläger bestand darauf, der Beklagte sey mit dem Ladbrief (Citation) betreten worden, zur Zeit, da er auf dem Erbe gesessen war, darum er ihm billig Antwort zu geben schuldig sey, wogegen der Beklagte wiederholte, er sey von dem Gute hinweggezogen, und lasse es dem Eigenherrn verantworten.

Mit der mehrern Urtheil (mit Stimmenmehrheit) wurde erkannt: nachdem Schuch Fritzen der Ladbrief an Enden (an Ort und Stelle) betreten habe, antwortete er billig dem Kläger. Darüber habe sich dieser mit lebendiger Stimme berufft und für den durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrecht Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern und für seiner Gnaden edle Räthe appellirt, und um des Handels Gerichtsbrief, Apostel und Abschied gebeten, was ihm zu geben mit Urtheil erkannt worden ist. (1)

Wir haben hier den Fall einer Nominatio Authoris vor uns, wobei wir uns gar nicht verwundern, daß sich die Schöffen des Landgerichts Sulzbach nicht zurecht finden konnten. Baron Kreitmayr gesteht selbst, (2) daß bis zu Erscheinung des Judiciar-Codex die bayrischen Gerichts-Ordnungen von diesem Falle keine Meldung machen. Dieses ist wohl begreiflich, wenn man in Erwägung zieht, daß nach teutschen Rechten nicht der Erbzinsmann, sondern der Grund-

1) M. B. XXIV. p. 724.

2) Anmerk. zu Cod. jud. C. 8. §. 8.

herr das Eigenthum zu vertreten hatte, an welchen daher in vorliegendem Falle auch die Ladung hätte ergehen sollen. War nun einmal bei der Ladung ein falscher Schritt gemacht, so hatte das Landgericht in den Gerichtsgewohnheiten keinen Anhaltspunkt für eine Nominatio authoris, welche ihren Sitz in leg. 2. Cod. ubi in rem act. und in Cap. 5 §. 7. X. ut lite non contest. mithin in einem fremden Rechte hat.

Die Schöffen mußten ihre falsche Stellung wohl selbst fühlen, daher das gravirliche Urtheil nur durch Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Fall hätte übrigens der Mühe gelohnet, daß sich das Landgericht durch einen gemeinen Bescheid für die Zukunft eine entsprechende Norm gegeben hätte. Am Hofe des Herzogs Albrecht, wo man des römischen Rechtes sehr kundig war, wird, wenn die Appellation verfolgt worden ist, ohne Zweifel ein reformatorisches Urtheil ergangen seyn.

Wir beschließen unsere Auszüge aus den Mon. Boic. in Beziehung auf das ehemalige hohe Landgericht Sulzbach, indem wir auf eine frühere historische Behauptung zurückkommen, nämlich daß man im Mittelalter die Hoheitsrechte der Herzoge, der Grafen und der Dynasten wohl zu unterscheiden habe. (1)

Aus dem Landgerichte Sulzbach vermögen wir ein entscheidendes Beispiel anzuführen.

In diesem Gerichtsbezirke lag das Amt Hersbruck, welches mit der Hälfte an dem Amte Lauf und mit dem einst böhmischen Antheil an Reicheneck nach dem Abgang der Linie von Bayern-Ingolstadt an die niederbayrischen Herzoge gekommen war. Ungeachtet jener oberbayerischen Landgerichts-Verbindung blieben diese niederbayrischen Herrschaften (Dy-

1) Das Ausführliche sehe man hierüber in der angeführten Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten.

nastien) mit der Erbhuldigung, mit dem Besuch der Landtäge, mit den Kriegrüstungen und mit der Landes-Ordnung dem niederbayrischen Gebiets-Körper einverleibt.(1)

Wenn demnach die Stadt und der Vogteibezirk (das Pflegamt) Sulzbach an den oberbayrischen Huldigungen, Landtägen, Landgeboten, Besteurungen, Kriegsrüstungen und übrigen öffentlichen Verhältnissen Antheil nahmen,(2) so war dieses keine Folge der ehemaligen grafschaftlichen Hoheit, sondern ein Ausfluß der in solchem Gegensatze ausgebildeten dynastischen Hoheit, welche bei dem Zusammentreffen mit der Landgerichtshoheit in dem Rechts-Umfange lediglich verstärkt worden ist.

Diese Bemerkung wird dazu dienen, sich von der allmähligen Ausbildung der Landeshoheit auf dem Gebiete des alten Nordgaus eine richtige Vorstellung zu machen.

C.

Landgericht Amberg.

Zur Einleitung in diesen Beitrag wollen wir einige flüchtige Bemerkungen über die frühesten Beherrscher der Stadt Amberg vorausschicken.

Das Dorf oder das Landgut Amberg, damals villa Ammenberg genannt, war ursprünglich eine teutsche Reichsdomäne, wie viele andere Reichsdomänen in dem Nordgau, und lag in dem Grafschaftsbezirke des Grafen Otto, als Kaiser Conrad II. die Zugehörungen dieser Domäne, den Bezirk, den Zoll, den Wasserzoll, das Fluß- und Jagdregale, und alle Rechte des damaligen Herzoges Heinrich, des

1) Angef. Zeitsch. XI. H. S. 148, 152, und 155.
2) Ob. Zeitsch. a. a. O. S. 151 und 152.

Digitized by Google

kaiserlichen Prinzen, aus Neigung zu dem Bischofe Eberhard zu Bamberg der Kirche dieses Hochstiftes als Geschenk i. J. 1034 widmete.(1)

Es ist schwer zu ermitteln, wie es seit dieser Zeit während des Besitzes der vom Hochstifte Bamberg belehnten Grafen von Sulzbach, nachmals der hohenstaufischen Prinzen, sodann des wiedereingetretenen Hochstiftes, hierauf der Markgrafen von Hohenburg (2) in Ansehung der Grafschaftsrechte und insbesondere in Ansehung des Landgerichts gehalten worden sey, indem die Frage zu beantworten wäre, ob während dieses Zeitraumes Amberg von der ehemaligen Grafschafts-Gerichtsbarkeit eximirt gewesen sey oder nicht.

Erst als der bayrische Herzog Ludwig der Strenge die bambergischen Lehen der Markgrafen zu Hohenburg, und darunter Amberg i. J. 1269(3) an sich gebracht, und als dieser durch Errichtung des Vicedomamtes zu Lengenfeld seinen Erwerbungen auf dem Nordgau eine allgemeine Gerichtsverfassung gegeben hatte, kann auf die letztere bei Amberg mit Sicherheit ein Schluß gezogen werden.

Erlaube man uns hierbei die Bemerkung, daß die Organisirung der Verwaltung nicht ein ausschließendes Eigenthum der praktischen Weisheit unsers Zeitalters sey, sondern daß man auch schon in der Vorzeit von dieser Regierungs-Maxime einen zweckdienlichen Gebrauch machte, wie wir insbesondere aus der Regierungs-Zeit des Königes Ruprecht zu bemerken Gelegenheit finden werden.

Amberg blieb dem Vicedomamte Lengenfeld bis zum Pavischen Vertrag v. Jahre 1329 einverleibt(4) und kam

1) Lang Regesta I. p. 78, ausführlich in Schenkls neuer Chronik von Amberg S. 4. ff. und M. B. XXIX. p. 45.

2) Moriz Gesch. der Grafen von Sulzbach S. 210. ff.

3) Aettenkhover S. 189.

4) Das. p. 221. ff.

Digitized by Google

alsdann unter die gemeinschaftliche Herrschaft der pfälzischen Prinzen, Rudolfs, Ruprechts des Aeltern und Ruprechts des Jüngern bis zur Ländertheilung vom Jahre 1338, wobei diese Stadt in das Gebiet Ruprechts des Aeltern fiel, welcher bald darnach mit Ruprecht dem Jüngern noch einmal in die Gemeinschaft ihrer Länder trat, bis diese Gemeinschaft i. J. 1353 wieder aufgehoben wurde, worauf i. J. 1390 Ruprecht der Jüngere seinem mit Tode abgegangenen Oheim in die Chur und in dessen Gebiet nachfolgte, bis endlich i. J. 1398 Ruprecht III. alle pfälzischen Länder unter seiner Herrschaft vereinigte. (1)

Dieser Fürst machte es sich zur Angelegenheit, die Gerichtsverfassung in der obern Pfalz zu verbessern, wobei er in der i. J. 1405 erlassenen Anordnung vorzüglich die Landgerichte vor Augen hatte. Insbesondere bestimmte er, daß dem Landgerichte von Amberg vier Urtheiler aus dem dortigen Rathe als Schöffen beiwohnen sollten, (2) in welcher Beziehung der Bürgerstand den ritterbürtigen Landsassen gleichgestellt wurde.

Seit dem Tode K. Ruprecht i. J. 1410 blieb Amberg mit den Churländern der Pfalz vereinigt, und seit 1411 war das Landgericht zu Nabburg dem Landgerichte zu Amberg einverleibt. (3)

Wir hielten es für nothwendig, diese Territorial-Verhältnisse zu berühren, um sofort aus den Mon. Boic. XXIV. Notizen über das Landgericht Amberg mit Verständlichkeit schöpfen zu können.

Gopolt, der Vitzthum zu Lengenfeld hatte auf Klagen des Herrn Albert, Abtes von Ensdorf dem Beklagten

1) Vers. einer Gesch. des Vicedomamtes Nabburg S. 5. ff. Fesimair, Staatsgesch. der Oberpfalz B. I. S. 25. ff.

2) Zeitsch. f. B und die angränz. Länder. II Jahrg. XI. H. S. 161. ff.

3) Vers. ein. Gesch. des Viced. A. Nabburg. S. 13, 14.

Digitized by Google

Chunrad dem Forster von Vilshofen einen gemessenen (gebotenen, außerordentlichen) Gerichtstag nach Lengenfeld anberaumet. Der Gegenstand des Streites betraf das Erbrecht des Beklagten auf dem von ihm besessenen Hofe. Der Beklagte erschien an diesem Gerichtstage nicht, und so wurde er auf dem Gerichte verurtheilt, seinen Hof zu Vilshofen zu räumen. Die Urkunde stellte der Vitzthum unter seinem eigenen Siegel i. J. 1319 aus. (1)

Ob hierbei nach der Form des Landrechtes gehandelt worden sey, wollen wir dahin gestellt seyn lassen.

Auf dem Landgerichte zu Amberg erhielt Herr Eberhard, der Siechmeister zu Kastel ein obsiegliches Urtheil gegen den Gumpenloher, welcher zwei Theile des Hofes zu Tanhausen, auf welchem der Störel gesessen war, und zwei dazu gehörige Sell-Lehen in Anspruch genommen hatte. Unter anderen Gerichtsschöffen (ehrsamen Leuten) sind Herr Walcher Schenke von Reicheneck, Herr Ulrich von Waldau, der Lichtensteiner, der Dachsolrer, und Ruger der Kemnater bei diesen Rechten gewesen. Die Gerichts-Urkunde hierüber ertheilte Giban, Vitzthum zu Lengenfeld i. J. 1322. (2)

Die Vicedome der Herzoge in Bayern hatten eben so ambulatorisch in ihren Amtssprengeln Gericht gehalten, wie dieses in den neuesten Zeiten noch in England in Hinsicht auf die in den Grafschaften üblichen ambulatorischen Gerichte der Fall ist. So kam es, daß Heinrich von Ettenstat, Vitzthum zu Lengenfeld i. J. 1352 das Landgericht nach Wolfsbach gelegt (dahin angeordnet) hatte. Herr Albrecht, Abt von Ensdorf erlangte vor diesem Gerichte mit ehrbarer Kundschaft und mit Urtheil über das Gut zu Steten, auf

1) M. B. XXIV. p. 67.
2) Das. p. 356.

Digitized by Google

welchem Ruger Mair gesessen war, daß die Hand, von welcher jenes Gut an das Kloster gelangte, älter, und besser in Nutz und Gewähr gewesen, als dieses bei dem Gegentheile, Seibot dem Sneider, Bürger zu Amberg der Fall war. Auch soll in Zukunft der Abt und sein Kloster erwähntes Gut wegen dieser Gewähr gegen jeden, der auf das Gut einen Anspruch habe, verantworten. (1)

Wolfsbach ist im Landgerichte Amberg gelegen. Wahrscheinlich gehörte es zu dem Amte Rüden, (Rieden) und zur Vogtei Ensdorf, welche im Pavischen Vertrage bei Ober-Bayern geblieben waren, und auf solche Weise wäre es zu erklären, daß dieser Ort dem Vicedomamte Lengenfeld einverleibt blieb, bis Rieden mit der erwähnten Vogtei i. J. 1337 an Pfalzgraf Ruprecht verpfändet worden. Außerdem müßte man annehmen, daß die Gränzen zwischen den Landgerichten Lengenfeld und Amberg noch nicht festgesetzt worden seyen.

Als Chunrat Chnebel, Vitzthum zu Amberg i. J. 1335 das Landgericht an dem Panberg anberaumt hatte, erhielt der ehrsame Herr Abt Herrmann zu Castel ein Urtheil, daß er bei Nutz und Gewähr des Hofes zu Praunhartsreut sitzen soll, bis ihn der ehrsame Herr Abt von St. Haimeran zu Regensburg, oder wer von ihm vollen Gewalt beibringe, darum anfertige, und dieses mit Briefen (nebst des Kapitels Insiegel) dem Vicedom oder seinem Nachfolger nachweise.

Der Vicedom stellte die Gerichts-Urkunde auf dem Landgerichte an dem Panberg unter seinem Insiegel aus. (2)

---

1) M. B. p. 71.
2) Das. p. 376.

Ob hierbei eine Verpfändung zum Grunde gelegen sey, erhellet zwar nicht deutlich, dieses möchte jedoch wahrscheinlich der Fall gewesen seyn.

Der nämliche Vicedom zu Amberg ertheilte auf dem Landgerichte zu Wagenärn eine Gerichts-Urkunde unter seinem Insiegel i. J. 1537, vermöge welcher dem ehrbaren Herrn Abte Herrmann von Ghastel gegen Ulrich den Seft nachstehende Zehenten zuerkannt wurden, nämlich zu Perntal der große und kleine Zehent über den Hof Seybots des Gräul, sodann über etliche Aecker aus dem Hofe der Rorensteterin, und zu Wymstorf (1) der kleine Zehent auf der Hofstatt des Zetenwürfel, endlich der Zehent über etliche Aecker aus dem Hofe des Rorensteters. (2)

Im Jahre 1539 stellte Eberhart von Mistelbach Vitzthum zu Amberg unter seinem Siegel eine Urkunde aus, wornach vor ihm auf dem Landgerichte zu Tyrstein der ehrsame Abt Herrman von Ghastel das Inhaben (den Besitz) auf den drei Wiedum zu Pilbsach, auf dem Zehent aus drei Wiedumen, auf dem Mesen Wiedumlein und auf dem Zehent daraus, auf dem Hofstättlein zum Pühel und auf dem Zubehörden der Wiedume erlangt hat, welches alles in das Gotteshaus zu der Pfarre zu Dietkirchen (3) gehören, und von dem Abte in Nutz und Gewähr besessen werden soll. Alles dieses sey auch demselben zu den Zeiten des Vitzthumes Chunrat des Truchsetzen gerichtlich zuerkannt worden, wie solches der Gerichtsbrief enthalte. Gegen Hinderungen und Beirrungen soll er, der Vitzthum und jeder künftige Amtmann seines Herrn des Herzogs (Ruprecht I.) Schirmer seyn. (4)

---

1) Vielleicht Bernla und Wimerstorf im L. G. Pfaffenhofen.
2) M. B. p. 378.
3) Dietkirchen im L. G. Pfaffenhofen.
4) M. B. p. 382.

Digitized by Google

Hainrich von Erlkaim Vitzthum zu Amberg ertheilt i. J. 1341 eine Urkunde unter dem Siegel des Landgerichts, nach welcher der ehrsame Herr Abt Herrman von Kastel auf dem Landgerichte zu der Neumühl bei Amberg mit Urtheil erlangt (behabt) hatte, daß er in Nutz und Gewähr des Zehents zu Perntal und zu Wimstorf(1) und zu dem Klosterhof sitzen, und daß ihn der Vicedom, und wer seiner Herren (der beiden Herzoge Ruprecht I. und II.) Amtmann seyn werde, dabei schirmen soll. Zu weiteren Schirmern wurden der Vogt zu Chastel Herr Hanns von Mistelbach, und jeder Vogt zu Chastel, so wie Herr Herrman von Tanne Schuldheiß zu Neumarkt bestimmt.(2)

Es scheint unter der gemeinschaftlichen Regierung der erwähnten Herzoge dem Landgerichte zu Amberg eine bestimmtere Einrichtung gegeben worden zu seyn, was theils aus dem verliehenen Gerichts-Siegel, theils aus der angeordneten Vollzugsgewalt innerhalb der Herrschaft beider Herzoge zu entnehmen ist, wobei sich diese auch auf das pfälzische Gebiet innerhalb der Grafschaft Hirschberg erstreckte.

Eben derselbe Vitzthum zu Amberg hatte i. J. 1342 einen Landgerichtstag nach Persen(3) angeordnet. Hierbei erschien der ehrbare Herr Abt Herrmann von Chastel und erhielt das Urtheil gegen den Junkherrn (Junker) von Lauterhofen(4) daß er den zu Lehen getragenen Hof dem Abte im Falle eines Verkaufes zuvor anbieten sollte, und ihn erst, wenn ihn dieser nicht kaufen wolle, anderswo seinen Genossen, wem er wolle, verkaufen möge, was nicht unter einem Viertheil,

---

1) Sieh oben zum Jahr 1337.

2) M. B. p. 384.

3) Persen, eine alte Mahlstatt bei Nabburg, wovon Jahrhunderte hindurch eine Linde den Platz bezeichnet hatte.

4) Wahrscheinlich Oberlauterofhen im L. G. Pfaffenhofen.

Digitized by Google

übrigens entweder im Ganzen, zur Hälfte oder zu einem Drittheil geschehen könne.

Die Urkunde ist unter dem Landgerichts-Siegel ausgestellt. (1)

Diese Urkunde, welche über das Herkommen des Verkaufsrechtes Aufschluß gibt, deutet auch auf die Art und Weis der in der Vorzeit statt gefundenen Gutszertrümmerungen hin.

Vor dem Vitzthum zu Amberg Conrad von Rosenberg erschienen Herr Abt Conrad von Kastel und Wirnhir der Kegelhaimer von Vilshof auf der Landschranne zu Amberg, und rechteten (stritten) gegeneinander um den Hof zu Hullach. Der Abt erhielt das Urtheil: So lange der ehgenannte Hof dem Kegelhaimer einen Pfenning oder mehr Gült gibt (gilt), sollen dem Gotteshaus zu Kastel alle Jahre daraus fünf Schillinge Regensburger Pfenninge, sodann der große und kleine Zehent anfällig seyn. Der Abt oder sein Vogt möge nach Sage des Briefes, welchen er vorher darüber hat, darum pfänden, und der oberste Ammtmann seines, des Vitzthum, Herrn (Ruprechts I.) soll denselben dabei schützen und schirmen, und ihm nach der Landschranne Recht beholfen seyn. Die Urkunde ertheilte der erwähnte Vicedom unter dem Insiegel des Landgerichts i. J. 1367. (2)

Da zu jener Zeit die Gebiets-Theilung zwischen den pfälzischen Herzogen Ruprecht I. und II. wieder eingetreten war; so war auch der Umkreis des Vicedomamtes von Amberg mehr eingeschränkt, als vor 1353.

Uebrigens scheint sich die dem Kloster Kastel selbst mit dem Rechte der Selbstpfändung zuerkannte Rente gleichwohl

1) M. B. p. 386.
2) Das. p. 440.

auf die Bedingung der Ertragsfähigkeit des Hofes zu Hullach, und auf eine Priorität vor den Renten des Grundherrn beschränket zu haben, ohne daß eine Theilnahme an dem Eigenthume hiemit verbunden war.

Abt Friedrich zu Ensdorf erhielt bei dem Landgerichte zu Amberg ein obsiegliches Urtheil gegen Friedreich und Hertneyd die Teurner zu Teuern (1), vermöge welchem die Beklagten die zwei Holzstätte, genannt die Sunleiten und die Mad bei Teuern hayen (hegen) sollten, und wenn man das Holz verkauft, sollen sie zwei Pfenninge dem Abte geben, und den dritten Pfenning sollen sie für sich einnehmen. Uebrigens sollte in solcher Weise das Kloster in Nutz und Gewähr sitzen.

Die Urkunde hierüber ertheilte Conrad von Rosenberg Vitzthum zu Amberg unter dem Insiegel des Landgerichts i. J. 1370. (2)

Wenn man die analogen Fälle anderer Drittheilnutzungen hierbei berücksichtiget; so wird es wahrscheinlich, daß hiebei ein Vogtei-Verhältniß zum Grunde lag.

Im Jahre 1386 kam vor die offene Landschranne zu Amberg, Herr Chunrat Schehs Siechmeister zu Kastel mit vollem Gewalt des ehrwürdigen Herrn Ott Abtes zu Kastel und des Conventes daselbst, und klagte mit seinem Vorsprecher auf die halbe Mühle zu Lauterhofen, auf welcher der Teufel gesessen war, und worauf vormals der Maienstengel Erbrecht hatte. Der Kläger erhielt das Urtheil (mit Folge, Frage und dem Rechte), daß man das obengenannte Gotshaus in Nutz und Gewähr jener halben Mühle setzen soll, welches davon Antwort zu geben habe, wenn Jemand darauf Ansprüche mache.

---

1) Theuern im L. G. Amberg.

2) M. B. p. 125.

Digitized by Google

Die Urkunde wurde von Hanns Heckel Richter zu Amberg unter dem Siegel des Landgerichts ausgestellt. Der Schirm und Schutz wurde wie in der Urkunde vom Jahre 1367 ertheilt. (1)

Diese Urkunde wird lediglich die Immission im Wege der Execution zum Gegenstand gehabt haben, welche ältern Ansprüchen keinen Nachtheil bringen konnte. Uebrigens ist zu entnehmen, daß das Landgericht einen eigenen, vom Vicedom verschiedenen Vorstand erhalten habe.

Ueber die landgerichtliche Bestätigung eines Vidimus haben wir nachstehenden Fall anzuführen.

Der ehrwürdige geistliche Herr Friedrich Abt zu Ensdorf erschien i. J. 1395 auf dem Landgerichte zu Amberg und legte diesem Gerichte einen ganzen guten gerechten Brief mit des ehrwürdigen Herrn Otten Abts zu Kastel aufgedrucktem Insiegel vor, und bat, ihn zu verlesen. Nachdem dieser vor offenem Landgerichte verhört worden, bat der Abt zu Ensdorf um ein Urtheil zu fragen, ob man ihm billig einen Bestätigungs-Brief dieser Urkunde geben sollte. Dieser wurde ihm mit Urtheil gewährt, worauf ihm Hanns Heckel Landrichter zu Amberg einen solchen Bestätigungs-Brief unter dem Siegel des Landgerichts ertheilte, welcher die Kraft und Macht des Hauptbriefes selbst haben sollte. Da die Urkunde des Abtes von Kastel jenem Briefe einverleibt war, so ist auch von dieser Erwähnung zu machen. Der Inhalt ist in der Hauptsache folgender:

Otto von Gottes Gnaden Abt zu Kastel bekennet offenbar mit dem Brief, daß vor ihm kam Hanns Köterl Bürger zu Amberg und zeigte ihm einen Brief wegen des Ausspruches des Hartung Eglofsteiner zwischen dem ehrwürdigen Herrn, Herrn Lamprecht Bischof zu Bamberg

1) M. B. p. 485.

Digitized by Google

(Pabenberg) und dem gnädigen Herrn, Herrn Ruprecht dem Jüngern (II.) Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern wegen des Dorfes und der Lehenschaft genannt zu Schönlind (1), mit der Bitte vor, den Brief, welchen der Abt verlesen hörte, zu einem Zeugniß zu bestätigen, worüber dann auch der Abt i. J. 1394 mit aufgedrucktem Siegel die Urkunde ausstellte.

Die vorgetragene Haupturkunde ist nachstehenden Inhalts:

»Mein willigen Dinst beuor lieber genediger Herr, von »de anlassez (Compromminisses) wegen vnd auch dez anspruchs »wegen vmb die lehenschaft dez dorfes zu Schönnlind darumb »ich zwischen ewer vnd auch meines Herrn Herzog Ruprechts »dez Jüngern, ein ausprecher sein schol, darumb ich mich »erfarn han mit briefen vnd mit vrchunde, endsprich auch »daz auz für ayn recht, daz ir noch die Stift, kayn recht »darzu nicht habt, vnd ich hab auch daz meinem Herrn dem »Herzogen obgenannten auch verschriben, daz er auch kayn recht »darzu nicht hat, wann ez dez gotshaws zu Enstorf rechtes »aygen ist, versiegelt, vnder meins suns des Hartungs »eglofstainers Insigl, wann ich dez meinen bey mir nicht »enhett. Der brief ist geben zu Nürnberg des freytags »nach der vnleffe tausend maidtag Anno Domini etc. »lxxxxjjjj.« (2) (1394).

Wir erlauben uns einige Bemerkungen über diese Urkunde.

Belangend die Haupturkunde von 1394 war sie ein schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen dem Bischof von Bamberg und Pfalzgrafen Ruprecht II., insbesondere aber an den Erstern gerichtet. Es geht aus den vorgelegten Schriften nicht her-

1) Schönlind im Landgerichte Amberg.

1) M. B. p. 144.

vor, wie der Bürger Köterl zu Amberg in den Besitz der gegen den Bischof ausgestellten Urkunde gelangte, und aus welcher Befugniß derselbe ein Vidimus bei dem Abte zu Kastel erholte.

Wenn nun gleich dieses Vidimus des letzerwähnten Abtes aus Veranlassung des Abtes zu Ensdorf in Folge eines landgerichtlichen Urtheils bestätigt, oder ein eigenes Transumt darüber ertheilet wurde; so konnte dennoch dadurch keine mehrere Rechtskraft ertheilt werden, als die Urkunde des Abtes von Kastel für sich selbst hatte, und es ist nur unter dieser letztern der Hauptbrief zu verstehen, von welchem die landgerichtliche Urkunde Erwähnung machet.

Diese Bemerkungen mögen uns aufmerksam machen, daß man den gerichtlichen Transumten keine größere Beweiskraft für historische Daten einräume, als die eigene Ueberzeugung des Gerichts selbst gewähren konnte, oder mit anderen Worten, das Documentum referens kann die Beweiskraft des Documenti relati nicht-überschreiten, eine aus der Natur der Sache geschöpfte Regel, welche der historischen Kritik zum Leitfaden dienet.

In dem nämlichen Jahre 1395 erhielt Cunrad Schechs, Probst zu Kastel bei dem Landgerichte zu Amberg ein Urtheil gegen Puhler, Besitzer des Erbes (Erbzinsgutes) zu Ymensteten (1), daß dieser dem Gotteshause zu Kastel das erwähnte Gut, worauf er Erbrecht hat, wesentlich halten soll bis zum nächstkommenden U. F. Lichtmeßtag, thäte er dieses nicht, so soll er das Gut dem Gotteshause auffagen, und soll das Erb dem Gotteshause ledig und los seyn, und es sollte auch der genannte Puhler Niemanden darum feind seyn, worüber er vor der offenen Landschranne zu den Heiligen geschworen hat.

---

1) Imenstett, L. G. Amberg.

Digitized by Google

Die Gerichtsurkunde erfolgte unter dem Insiegel der Landschranne zu Amberg, und wurde von dem Landrichter Hanns Heckel ertheilt. (1)

Wir entnehmen hieraus, daß das Kloster Kastel (welches in dieser Zeit bereits sein eigenes Gericht hatte) gleichwohl die Klage gegen seinen Erbzinnsmann vor das Landgericht zu bringen hatte, um einer Gutsabschwendung zuvorzukommen, und daß anstatt der Caducität auf die Gutsaufsendung erkannt wurde. Zugleich wird uns ein Blick in die Gefahren der damaligen Privatfeindschaften geöffnet. — Aus dem Zeitraume, welcher auf die Theilung der Oberpfalz unter den Söhnen des Königes Ruprecht folgte, haben wir mehrere Urkunden zu bemerken.

Zuvörderst wollen wir von einem Compromißspruche Erwähnung machen, welcher i. J. 1429 von dem churpfälzischen Beamten Albrecht von Freudenberg, Landrichter zu Amberg und Albrecht Mucher, Pfleger zu Nabburg ausgegangen ist. Der Gegenstand betraf den kleinen Zehent (von Kraut, Rüben und anderen) zu Wesenacker, (2) worüber Conrad Ponacker vermeinte, dem dortigen Pfarrer, seinem Oheim, sey von dem ehrwürdigen Herrn Georg, Abt zu Kastel, Unrecht geschehen.

Nachdem beide Partheien mit Handgelübd versprochen hatten, daß sie den Ausspruch ohne Widerrede halten wollten, erfolgte nach Klage und Gegenrede das Erkenntniß; die Spruchmänner haben vernommen und erfahren, daß erwähnter Pönacker wegen seines Oheimes, des Pfarrers, oder wegen seiner selbst weder ein Recht habe, noch gehabt habe.

---

1) M. B. p. 502.

2) Ober- und Unterwiesenacker sind im L. G. Pfaffenhofen gelegen.

Die Urkunde hierüber bekräftigten die Schiedsmänner (Taydingsleute) mit ihren eigenen Insiegeln. (1)

Wer überzeugt ist, daß der nachmalige summarische Prozeß in Teutschland mit seinen eigenthümlichen Formen aus dem Verfahren der Compromißgerichte hervorgegangen ist, dem wird diese Urkunde nicht ohne Interesse seyn, indem sie sowohl in Ansehung des Beweisverfahrens, als auch in Hinsicht auf die Appellation die Uranfänge dieser Prozeßform uns vor Augen legt.

Als Conrad von Eglofstein, Landrichter zu Amberg am Montag nach Jubilate, i. J. 1430, am gewaltigen Landgerichte daselbst saß, kam Fritz Cäntner, wegen des Gotteshauses zu Ensdorf vor das öffentliche Gericht, und klagte mit Vorsprechen auf das Erbrecht zum Rosenhof, (2) welches der Teurnerin gewesen, und des Gotteshauses freies Eigen ist, und auf alles, was sie in der Landschranne liegend hat, indem sie und ihr Ehemann aus dem Erbrechte Aecker verkauft, und dasselbe nicht, wie Erbrechts Recht ist, gehalten haben. Darüber antwortete Hainrich der Wallenroder mit Vorsprechen, er habe von dem Erbrechte nichts getheilt, noch davon verkauft. Der Vertreter des Klosters brachte einen Brief vor, welcher verhört wurde, und nach dessen Wortlaut das Erbrecht unvertheilt und unverkauft bleiben sollte.

Das Urtheil ging dahin, es sollte der Abt von Ensdorf und sein Gewalthaber, wie auch der Wallenroder ihre Nachforschung haben, und was sie erführen, das von Alters her zu dem Rosenhof gehöret, das sollte Wallenroder mit Güte (mit Miene) oder mit Recht wieder zusammenbringen und bei einander behalten, nach Inhalt des

1) M. B. p. 602.

2) Vielleicht Rauschenhof L. G. Amberg.

Digitized by Google

Briefes (Reverſes), welchen er dem Gotteshauſe darübergegeben hat. Wäre es aber, daß der Wallenroder ſäumig darin wäre; ſo möge der Abt oder deſſen Gewalthaber ſich wohl erkundigen, und erführen ſie, daß Wieſen oder Aecker oder andere Güter zu dem Roſenhof gehören; ſo ſollen ſie dieſes dem Wallenroder zu wiſſen thun, welcher ſie in ſeine Gewalt zu dem Erbrechtsgut zu bringen habe. Der Gerichtsbrief wurde unter dem Siegel des Landgerichts ertheilt. (1)

Wenn wir uns nicht irren; ſo finden wir ritterbürtige Familien im Beſitze des gedachten Erbrechtes. Zuverläßig war ein Heinrich Wallenroder eines hohen Geſchlechtes. (2) Es ſcheint überhaupt dieſes Erbrecht nach Art der Erblehen behandelt worden zu ſeyn, und es kann unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen, daß man bei heimlicher Zertrümmerung des Erbrechtsgutes von Seite des Gerichtes nicht den Heimfall, ſondern die Pflicht der Ergänzung ausgeſprochen habe, was eine beſondere Milde der damaligen Rechtsgewohnheit zu erkennen gibt.

Der ehrwürdige Herr Jorg Abt zu Kaſtel klagte i. J. 1432 vor öffentlichem Landgerichte zu Amberg mit Vorſprechen auf einen Hof zu Umelſtorf (3), auf welchem Ulrich Buman geſeſſen, und welcher den Erben Altman des Kemnaters zugehörig war. Der Grund der Klage beruhte darauf, daß der ſeelige Kemnater dem Gotteshauſe zu Kaſtel jährlich einen Zins von einem Pfunde Regensburger Pfenningen zu einem ewigen Jahrtag verſchafft, und daß der Abt zwanzig Gulden zur Zehrung auf die Begräbniß des Kematers dargeliehen habe.

---

1) M. B. p. 157.
2) Daſ. p. 297. ao. 1404.
3) Umelſtorf L. G. Pfaffenhofen.

Digitized by Google

Alles dieses könne der Abt ohne Gerichts-Hülfe nicht bekommen, und es sey diese Forderung wohl zehn Jahre unbefriedigt geblieben.

Da nun von Seite der Beklagten Niemand diese Klage beantwortete, und der Abt sein Recht mit Fürbot, Fürpfand und allen andern Rechten der Landschranne nacheinander erfüllt hatte, so fragte der Landrichter den Ring (das versammelte Gericht im Umkreise), was Recht wäre, und nun ergab die Folge, Frage und das Urtheil, es hätte der Abt zu Kastel seine Rechte zu dem obengenannten Hof wohl behabt (erlangt), und man sollte ihn in Nutzen und Gewähr setzen, wozu ihn die Herrschaft (der Herr des Gerichts) oder seine Amtleute schützen, schirmen und helfen sollen, wie der Landschranne Recht ist. Da dem Abte auf dessen Bitte auch die Ertheilung einer Urkunde darüber mit gemeinem Urtheil zuerkannt worden; so geschah dieses durch den Landrichter zu Amberg Conrad von Eglofstein, welcher im Namen des hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein, des h. R. R. Erztruchsessen und Herzogs in Bayern seines gnädigen lieben Herrn am gewaltigen Landgerichte zu Amberg gesessen war. (1)

Diese Urkunde erläutert sowohl die Competenz des Landgerichts, als auch das damalige Contumacial und Executions-Verfahren im ordentlichen Wege Rechtens.

Mertein von Wildenstein, Ritter, Landrichter zu Amberg, saß im Namen seines (vorhin genannten) gnädigen, lieben Herrn am gewaltigen Landgerichte zu Nabburg; da kam vor das offene Gericht Jorg Plankenfelser von Swerzenfelt, und klagte mit Vorsprechen auf ein Gut zu Dietstet (2), worauf der Weber sitzt, und welches das

1) M. B. p. 608.

2) Dietstadt L. G. Nabburg.

Gotteshaus zu Ensdorf als Eigenthum inhat. Diese Klage ging dahin, daß ihm der Abt daselbst ein Erb widerrechtlich genommen habe, welches er ohne Gerichts-Hülfe nicht von ihm bekommen könne.

Peter Albinger Probst zu Ensdorf antwortete als Bevollmächtigter und Vertreter des Gotteshauses mit Vorsprechen, und erwiederte, das erwähnte Erbe sey vor langer Zeit des Gotteshauses Eigenthum gewesen, und sey es auch zur Zeit, worüber er sich auf Urkunden und Zeugen bezog, daß das Gottshaus länger als des Landes Recht ist, in stiller nützlicher Gewähr gesessen sey. Allein auch der Plankenfelser berufte sich auf ehrbare Leute, welche von der Sache Wissenschaft hätten. Nach geschehener Klage und Widerrede erfolgte die Umfrage des Ringes und hierauf das Urtheil, beide Theile hätten auf den nächsten Rechtstag ihre Briefe und Leute (Zeugen) zu bringen. Dieses geschah, die Urkunden wurden verlesen, die Zeugen verhört, und das Urtheil erging: die Briefe und Aussagen seyen dem Beklagten besser bestanden als dem Kläger, und das Erbe zu Dietstet soll dem Abte und dem Gotteshaus zu Ensdorf zustehen. Als Entscheidungsgrund wurde beigefügt, es hätten fromme Leute ausgesagt, daß das Erbgut vor vierzig Jahren abgebrannt sey, worauf es der Abt von Ensdorf wieder aufgebaut habe. Albinger bat, wie gebräuchlich um die Gerichts-Urkunde, welche unter dem Landgerichts-Siegel i. J. 1437 von dem Landrichter ausgestellt wurde. (1)

Vor vierzig Jahren soll der Brand in Dietstet sich zugetragen haben. Wir sind versucht zu glauben, das es mit dieser Angabe nicht gar zu genau zu nehmen sey, und daß vielmehr bei dem im Jahre 1400 ausgebrochenen Kriege

1) M. B. p. 199.

Digitized by Google

zwischen den teutschen Königen Ruprecht und Wenzel die weit verbreitete Kriegs-Verwüstung auch den Ort Dietstet in Asche gelegt habe. Soviel ist jedenfalls aus dieser Urkunde zu schließen, daß die Verwüstungen des Landes und die Verödungen der Güter den Klöstern Gelegenheit gegeben haben, Oedländer zu kultiviren, und ein Eigenthum zu erwerben, welches die rittermäßigen, dem Vermögens-Verfalle zueilenden Geschlechter nicht mehr rechtzeitig zu behaupten vermochten. Von einem Regale über herrenlose Güter war damals ohnehin noch keine Sprache.

Uebrigens gibt der vorstehende Vindikationsstreit ein Bild von der schleunigen Justizpflege jenes Zeitalters, mit welcher wir uns dermal zu messen nimmermehr im Stande sind.

Die Zeitfolge führt uns auf ein Urtheil des Hofgerichts in Amberg, welches uns im Gegensatze des Landgerichts einen Lichtpunkt in der damaligen Gerichts-Verfassung erscheinen läßt.

Johann Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern stellte die Urkunde unter dem Siegel seines Hofgerichts zu Amberg über das i. J. 1439 gefällte Urtheil aus, indem er selbst das Hofgericht nach Recht und Gewohnheit besessen hatte.

Ulrich Dräswitzer kam vor Gericht, und klagte gegen Hainrich Syger von Entzenreut(1) durch einen Fürleger (Vorsprecher?) Albrecht Murayer: der Beklagte habe nach ihm geschickt, um gegen Entzenreut zu kommen, und habe zu ihm gesprochen: lieber Oheim, ich bin nun alt und krank, habe eine alte betagte Frau und einen Sohn, der nicht so redlich oder vernünftig ist, als ihm nöthig wäre, und ich gerne sähe, und ich gewärtige auch keinen Erben

1) Vielleicht Entzenriet L. G. Neunburg vor dem Walde.

Digitized by Google

mehr von meiner Hausfrau. Nun vergönne ich mein Gut Niemanden so wohl als dir, und ich bitte dich, daß du dich meiner und meines Gutes annehmest (unterwindest), so wie meiner Hausfrau und meines Sohnes, und uns unterhaltest und ernährest, sodann, wenn ich von Todes wegen abgehe, daß du für meine Seele eine ewige Messe von meinem Gute stiftest. Für den Fall, daß meine Hausfrau nicht bei dir bleiben wollte, habe ich ihr auf zweyen Teichen ihr Heurathgut vermacht, welches du ihr ausrichten und bezahlen, und die Teiche zu deinen Handen nehmen sollst. Dräswitzer habe dieses also von ihm aufgenommen (angenommen) und dem Syger obiges zu thun zugesagt, letzterer habe ihm auch versprochen, Entzenreut und all sein Habe und Gut Niemanden andern zu geben und zu vermachen. Erfordere es das Recht, so hoffe er, heute oder nach einigen Tagen es mit Leuten (Zeugen) zu erweisen, welchen es wissentlich wäre, und er vertraue zu den Rechten, sie sollten darum verhöret werden. Es hätten auch damals zwei arme Leute (Hintersassen) des Syger mit ihm (dem Kläger) gestiftet, wovon einer noch bei Leben sey.

Ungeachtet dieses Vermachens und Uebergebens habe Syger sein Habe und Gut dem Abte und Kloster zu Kastel gegeben und vermacht. Kläger vertraue aber zu Gott und den Rechten, daß der Beklagte keine Macht hiezu gehabt habe, sondern ihm nach der Zusage das erwähnte Gut billig sollte folgen lassen.

Der Beklagte Syger antwortete durch seinen Fürleger Wigleis Rauscher und widersprach die Klaggeschichte, insbesondere, daß er nach dem Dräswitzer geschickt habe, welcher vielmehr selbst zu ihm in das Haus gekommen, und dasjenige, was er vorgab, begehrt habe. Syger habe es nicht thun wollen, und zu Dräswitzer gesprochen; lieber Oheim, solches, als du begehrest, thue ich nicht, ich

Digitized by Google

habe auch einen Brief über mein Gut schreiben lassen, so daß ich nicht Macht habe, das zu thun, was du begehrest. Beklagter habe ihm die Sache ganz abgeschlagen, das möge er nachweisen und darthun, als es in Rechten erkannt würde.

Auf das Erbieten des Dräswitzer zum Zeugenbeweis antwortete der Beklagte: er wisse Niemanden, welchen er dazu gebeten oder dabei gehabt hätte, und vertraue auch zu den Rechten, daß ihn Niemand um sein Hab und Gut besagen (mit Zeugschaft um das Vermögen bringen) sollte, hätte aber einer oder andere seiner armen Leute mit dem Dräswitzer gestiftet, wie er vorgibt, darüber wäre ihm nichts wissentlich, er habe auch das nicht geheißen, und er vertraue, daß ihm dieses ohne Schaden seyn sollte. Er habe sein Habe und Gut zum Kloster Kastel gegeben, und vertraue zu Gott und den Rechten, daß er dem Dräswitzer darüber nichts schuldig sey. Schließlich ließ Dräswitzer melden, er hoffe zu Gott und den Rechten, sollte die Sache zu einer Weisung des Syger kommen, dessen er sich jedoch nicht versehe, daß er diese nicht mit seiner Eins Hand thun sollte.

Nach Klage, Antwort, Nachrede und Widerrede wurde einstimmig am Hofgerichte geurtheilt: möchte der Syger mit seiner Eins Hand erweisen, daß er obiges dem Dräswitzer nicht gegeben noch versprochen habe, so wäre er ihm nichts darüber schuldig, und sollte von ihm ohne Zuspruch seyn. Da Syger dem Rechte mit seinem Eide genug thun wollte, legte sich der Pfalzgraf in das Mittel, auf dessen und anderer Leute Begehren sich Dräswitzer in Ansehung des Eides vertragen, sohin denselben erlassen hat. (1)

Wir haben zum Voraus zu bemerken, daß Pfalzgraf Johann nicht bloß sein eigenes Herzogthum in der obern

1) M. B. p. 689.

Pfalz beherrschte, sondern auch seinen Herrn Bruder den Churfürsten in dessen oberpfälzischen Churlanden als Statthalter vertreten habe.

Uebrigens erhellet hieraus, daß der oberpfälzische Ritteradel seinen Gerichtsstand bei Personalsprüchen, wie es hier, bei dem Anspruch auf Erfüllung eines Vertrages der Fall war, vor dem Hofgerichte hatte. Hievon war jedoch das Lehengericht unterschieden. Ob jener begüterte Ritteradel, der weder in Hof- noch Amtsdiensten, noch in Lehenspflichten der Pfalzgrafen stand, die Zuständigkeit des pfalzgräflichen Hofgerichts anzuerkennen hatte, oder ob er sich an ein kaiserliches Hofgericht berufen konnte, ist eine Frage, welche wir hier nur gelegenheitlich berühren wollen, deren Lösung aber auch nur aus anderweitigen archivalischen Quellen geschöpft werden könnte.

Soviel die Streitfrage zwischen Dräswitzer und Syger selbst belanget, scheint das mündliche Versprechen des letztern, wenn es sich bewährt hätte, zur Gültigkeit eines Erbvertrages zureichend gewesen zu seyn, weil außerdem die Beweisauflage überflüßig gewesen wäre. Daß aber dem Beklagten der Eid vom Gerichte selbst zur Entscheidung des Streitfalles auferlegt worden, gehöret der Eigenthümlichkeit der damaligen Gerichts-Observanz und dem Geiste jenes Zeitalters an.

Endlich erscheint Dräswitzer neben den Hintersassen des Syger bei dem Pachte von Grundstücken, was in Beziehung auf die Landeskultur jener Zeit nicht unbemerkt zu lassen ist, indem sich hierbei der rittermäßige Adel mit den Unadeligen auf gleiche Linie stellte.

Im nämlichen Jahre 1439 wurde bei dem gewaltigen Landgerichte zu Amberg unter dem schon erwähnten Landrichter Mertein von Wildenstein ein Contumacial-Prozeß eben so, wie oben zum Jahre 1432 erledigt, wobei wir ledig-

Digitized by Google

lich berühren wollen, daß Ulrich Liebenecker als Vertreter des Klosters Kastel auf eine Oede, genannt Hupfgarten bei Alerspach,(1) welche zum Kloster lehnbar und nicht empfangen war, als heimgefallen klagte.(2)

Im Jahre 1444 vertrat Pauls von Hirsperck, Pfleger zu Vilseck, die Stelle des Landrichters zu Amberg, Conrads von Eglofsstein, und saß im Namen seines gnädigen lieben Herrn, des schon oben (z. J. 1432) erwähnten Pfalzgrafen Ludwig am gewaltigen Landgerichte zu Nabburg (Nappurk).

Es klagte Hanns Kastner von Amberg mit Vorsprechen auf den Hof zu Kumerspruck(3) auf welchem der Loch Elbel sitzt, auf die drei Seldengütlein daselbst, welche Erasm. Baumgartner von Kunz Eschebecken erkaufte, und auf alle Güter, welche Peter Kastner gegen den Kunz Eschenbeck erklagt hatte. Hierbei handelte es sich um die Priorität ausgeklagter Forderungen, und um die Nachweisung der Forderung des Beklagten, welche der Kläger abzulösen bereit war, was in der Gerichts-Urkunde umständlich vorgetragen wurde. Da sich der Beklagte lediglich auf seine Landgerichtsbriefe stützte, so erging das Urtheil: beide Theile sollten gegeneinander rechnen, wozu ihnen zwei Urtheiler gegeben wurden; dem Hanns Kastner wurde sein Recht auf den Mehrwerth (Uebertheurung) der Güter vorbehalten.

Bei dem nächsten Rechttag erschien obiger Kläger wiederum, und brachte vor, er sey bei der Rechnung mit seinem Gegner nicht überein gekommen, (stößig geworden) indem dieser die Losung nur nach dem Inhalte seines Landgerichts-

1) Vielleicht Ullersberg, L. G. Amberg.
2) M. B. p. 642.
3) Kimmersbruck, L. G. Amberg.

Digitized by Google

briefes zugeben, der Kläger hingegen die Losung nach der noch bestehenden Haftung gemäß des Landgerichtsbuches bemessen wollte, worüber er seinen Landgerichtsbrief und das Landgerichtsbuch, in welchem die Schuld eingeschrieben war, zu verhören bat.

Der Beklagte entgegnete, er würde dem Hanns Kastner die Losung vielleicht zugegeben haben, wenn dieser demjenigen nachgekommen wäre, wie es Kunz Alhart gehalten habe, außerdem vertraue er, ihm keine Ablosung (Jus offerendi)(1) schuldig zu seyn, und beharre bei seinem Landgerichtsbriefe.

Nun erfolgte eine Intervention. Hanns Mistelbeck, Hanns Eschebeck, Ulrich Fronberger und Mathes Scharffenberger machten durch ihren Vorsprecher die Meldung, sie hätten früher als Hanns Kastner auf Kunz Eschebecks Güter Urtheil erlangt, und hätten die Gerechtigkeiten und Gerichtsbriefe des Kunz Alhart, des Ludwig Anhart, des Andre Pünzinger, und des Ulrich Liebenecker an sich gelöset, sie vertrauten, auch sie blieben billig dabei, und baten, ihren Gerichtsbrief und die andern eingelösten Briefe zu verhören. So wurden nun alle obige Briefe sammt dem Landgerichtsbuch verlesen. Hierauf erklärte Hanns Kastner, die Briefe welche sie (die Intervenienten) von der Hembauerin in ihre Gewalt gebracht hätten, wären um Kunz Eschebeckens Gut, weswegen Heinbau verkauft wurde, eingelöst worden, und nicht um das eingeklagte Gut. So wäre zwar der Brief des Punzinger und des Anhart älter als der Seinige, allein diese seyen von Kunz Eschebeckens Gut abgelöst worden, weshalb der Abt von Ensdorf Kumerspruck gekauft habe, solches betreffe ihn nicht, und er vertraue, nachdem er der

1) Cf. Cod. jud. c. 20. §. 14.

nächste nach Peter Kastner sey, und da beide auf einen Tag behabt, (Urtheil erlangt) hätten, sey dieser ihm die Losung nach Maaßgabe, wie die Schuld in das Landgerichtsbuch geschrieben ist, zu gewähren schuldig.

Nach obiger Klage, Antwort, Rede und Widerrede, nach Verhörung des Landgerichtsbuches und aller Briefe fragte der Richter an den Ring, was recht wäre, da wurde mit gemeinem (einstimmigen) Urtheile ertheilt: wollte Hanns Kastner die Gerechtigkeit des Peter Kastner ablösen, das möge er wohl thun, nach dem Wortlaut Peter Kastners Landgerichtsbriefes, gedünke es dann dem Kläger daß der Beklagte etwas unbilliges eingenommen habe, das möge er wohl vorbringen, wie Landgerichts Recht ist, und wie es sodann des Zeugbriefs Inhalt ist. Und demnach der Herr (Abt) von Ensdorf die Briefe des Punzinger und Anhart um Kunz Eschebeckens Gut an sich gebracht, und darüber Kumersbruck erkauft hätte, so sollten ihm diese zwei Briefe auch billig zustehen; die anderen Gerichts- und Schuldbriefe, welche im Lengfelder Landgerichte ertheilt worden, bekümmerten das Landgericht nicht.

Ueber dieses Urtheil wurde dem Abte zu Ensdorf auf dessen Bitte der Gerichtsbrief unter dem Landgerichtssiegel ertheilt. (1)

Diese Urkunde scheint uns überhaupt für die vaterländische Rechtsgeschichte von Interesse zu seyn, und da hierbei von dem Landgerichtsbuch öfter Erwähnung geschieht, so können wir nicht unterlassen eine Bemerkung aus unserer anderweitigen Erfahrung beizufügen. Wir hatten einst Gelegenheit und amtliche Veranlassung, die Landgerichtsbücher

1) M. B. p. 205. ff.

Digitized by Google

des hohen Landgerichts Auerbach einzusehen. Die vielen Territorialstreitigkeiten, wozu sie Behelfe lieferten, waren der Grund, daß diesen Gerichts-Urkunden eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. So viel ist gewiß, daß sie ursprünglich bei dem Stadtmagistrate in Auerbach aus der Veranlassung aufbewahrt worden, weil ein jeweiliger Stadtschreiber auch als Gerichtsschreiber des Landgerichts verwendet wurde.

Uns ist keine Spur vorgekommen, daß die Landgerichtsbücher des hohen Landgerichts Amberg, dessen Competenz kurz vor dem dreißigjährigen Kriege an das Hofgericht überging, an das Archiv in Amberg gelanget seyen. Wir glauben daher, daß sie in dem Archive der Stadt Amberg verwahret worden. Ueberhaupt dürfte es hoch an der Zeit seyn, solche Denkmäler der ehemaligen Justizverfassung der obern Pfalz sorgfältig aufzuspüren, damit sie nicht vollends den Weg zu den Gewürzläden finden, und die heimathliche Rechtsgeschichte nicht um die wichtigsten Quellen und Aufschlüße gebracht werde.

Endlich finden wir in obiger Urkunde, nach welcher übrigens die Einrede gegen eine Gerichts-Urkunde zum besondern Verfahren gewiesen worden, daß dem Landgerichte Lengenfeld eine concurrente Gerichtsbarkeit, wie es früher unstreitig der Fall gewesen, nicht mehr zugestanden worden, was für die Geschlossenheit des Gerichtsbezirkes ein erhebliches Merkmal ist.

Kunz von Egloffstein, Landrichter zu Amberg, saß anstatt des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Bayern, Vormunds ꝛc. seines gnädigen lieben Herrn am gewaltigen Landgerichte zu Nabburg; da klagte Friedel Messer von Hegling vor offenem Gerichte mit Vorsprechen

auf das Gut zu Hegling, (1) worauf der Leitgeb sitzt, und auf die Mühle daselbst, so wie auf alle andere in dem Lande des Pfalzgrafen gelegenen Güter des Abtes von Ensdorf, aus dem Grunde, weil letzterer das Gut des Klägers beschwere, und von ihm mehr Zins nehmen wolle, als sein Brief und Siegel ausweisen, und von Alters her darauf herkömmlich sey.

Darüber verantwortete sich der Abt durch seinen Anweiser, und meldete mit Vorsprechen: der Kläger wäre dem Gotteshaus zu Ensdorf von seinem Gute jährlich 28 Regensburger Pfennige auf Michaelis und eben so viel auf Walburgis zu geben schuldig, und habe solchen Zins auch vorhin bezahlt.

Der Kläger entgegnete: er hätte nicht mehr als 28 Regensburger Pfenninge auf Michaelis zu geben, und bezog sich darüber auf den Wortlaut eines vom Gotteshaus zu Ensdorf ertheilten Erbbriefes im Vertrauen, daß es dabei zu verbleiben habe. Auf seinen Antrag wurde dieser Erbbrief verhört und gelesen.

Der Abt erwiederte: jener Brief laute auf den Lamer, von Lamer auf den Hemmerl und von diesem auf den Kläger; alle diese hätten den Zins zweimal im Jahre bezahlt, er selbst sey der vierte Abt, und habe in seinem Salbuche und andern Registern gefunden, daß Lammer, Hemmerl und der Kläger ihm und seinen Vorgängern solchen Zins wohl zwei und zwanzig Jahre bezahlt haben; er vertraue, daß er bei solcher Gewähr zu verbleiben habe.

Auf die Umfrage des Richters erging das Urtheil: Möge der Herr (Abt) von Ensdorf erweisen, wie recht wäre, daß seine Vorfahrer und er den Zins von 28 Regenb. Pfen. jährlich auf Michaelis und auf Walburgis zwei und zwanzig

---

1) Hegling unweit Amberg.

Digitized by Google

Jahre von dem Gute eingenommen hätten, so sollte er dessen genießen.

Der Abt erbot sich zum Beweis, sofort wurde ihm ein Tag anberaumt, um die Weisung vor seinem Prior zu leisten, wozu ein Urtheiler des Landgerichts gegeben wurde, damit die Weisung nach Maßgabe des Urtheils vollführt würde, wornach vom Landgerichte weiter geschehen würde, was recht wäre.

Auf das nächste Landgericht kam erwähnter Abt wiederum, und verlautbarte durch seinen Vorsprecher, daß er der auferlegten Weisung nachgekommen sey, wobei er den abgeordneten Urtheiler des Landgerichts zu verhören bat. Dieser wurde öffentlich verhört, und sagte auf seinen Eid: der Abt habe vor seinem Prior durch sein Salbuch und andere Register den Nutzen und Gewähr beigebracht, daß seine Vorfahrer und er solchen Zins wohl zwei und zwanzig Jahre eingenommen hätten, und habe sein Recht nach dem Urtheil geleistet.

Darauf fragte der Richter, wie es nun des Rechtens bestehen sollte; da wurde mit gemeinsamem Urtheil erkannt, der Abt habe den erwähnten Zins wohl erstanden, und dieser sollte ihm und seinem Gotteshause forthin entrichtet werden.

Der gedachte Landrichter stellte darüber i. J. 1451 die gerichtliche Urkunde unter dem Landgerichts-Siegel aus. (1)

Wir haben aus diesem Beispiele die Möglichkeit wahrgenommen, wie es einem Zinsherrn gelingen konnte, einseitig den Grundzins zu steigern, ohne daß von dieser Steigerung in dem Erbbriefe Erwähnung geschah. Ob die einseitige Aufzeichnung eines Zinsherrn in seinem Salbuche und Register an und für sich einen vollen Beweis für die That-

1) M. B. p. 218. ff.

sache des langjährigen Besitzes hätte bewirken können, scheint uns mehr als zweifelhaft zu seyn. Daher können wir das Urtheil jenes Commissärs des Landgerichts nur in so fern für rechtsbegründet erachten, als der sachfällige Kläger die erwähnten Aufzeichnungen ausdrücklich oder stillschweigend für wahrhaft anerkannt haben sollte.

Merkwürdig bleibt jedenfalls, daß der lange Zeitverlauf jede fernere Untersuchung eines Rechtstitels oder eines guten Glaubens bei der Verjährung, oder ersessenen Gewähr überflüßig gemacht habe.

Zum Jahre 1456 haben wir ein Contumacial-Erkenntniß in Erwähnung zu bringen. Christoffer und Hainrich die Scharpfenberger klagten vor dem gewaltigen Landrechte zu Nabburg gegen Peter Kastner von Gerbershof auf diesen Gerbershof mit aller Zugehörung, es sey Lehen oder Eigen, welchen der letztere den Klägern zu kaufen gegeben habe, worüber er den Kauf nicht fertigen wolle. Der Beklagte erschien bei keinem Gerichtstage, daher die Kläger ihr Recht mit Fürbot, Fürpfand und allen andern Rechten nach einander erfüllten, und hierauf den gerichtsbräuchlichen Einsatz in Nutz und Gewähr erhielten; jedoch wurde die Einschränkung beigefügt, daß dieses dem Hainrich Paumgartner Bürger zu Amberg an seiner jährlichen Gült von 8 Mäß Korn 8 Mäß Haber, auch dem Peter Kastner an seiner Gerechtigkeit, so wie den erlangten ältern Gerichtsbriefen unnachtheilig seyn sollte.

Der Landrichter zu Amberg Cunz von Eglofstein, welcher anstatt seines gnädigen und lieben Herrn des Pfalzgrafen des h. R. R. Erztruchsesses Friedrich am Landgerichte gesessen war, ertheilte die Urkunde hierüber unter dem Landgerichts-Siegel. (1)

1) M. B. p. 675.

Diese Immission der Kläger hatte offenbar keinen Einfluß auf die Veränderung des Eigenthumes, sondern lediglich eine Wirkung auf den Genuß der Früchte von dem im Streite befindlichen Gute.

Ein gerichtlicher Vergleich kömmt zum Jahre 1461 unter dem obenerwähnten Landrichter zu Amberg vor. Hainz Berenreuter Bürger zu Amberg klagte vor dem gewaltigen Landgerichte daselbst gegen Heinrich Scharfenberger zum Gerbershof(1) auf dessen Hopfengarten am Amerbach bei dem Gerbershof gelegen und auf alle dessen, in des Kurfürsten Friedrich Landen gelegenen Güter auf dem Grunde; daß der Beklagte mit ihm einen Kauf über den erwähnten Hopfengarten um 20 Gulden getroffen habe, welchen er ihm zu fertigen versprochen habe, wie Landgerichts Form und Recht ist, was ohne Gerichts Hülfe nicht zu erlangen sey. Der Beklagte erwiederte, er wolle den Kauf halten und fertigen, soferne ihm der Kläger eine ewige Wiederloosung bekennen wolle. Da sich der Kläger vor Gericht auf obige Bedingung einließ, so endigte sich hiemit der Streit, und es stellte der Landrichter Conrat von Eglofstein auf Bitte des Beklagten in der gewöhnlichen Form einen Landgerichtsbrief aus. (2)

Wie es oft der Fall gewesen ist, wurde hiebei die Zuständigkeit des Landgerichtes bei einer persönlichen Klage auf Erfüllung eines Vertrages durch die Einleitung einer Klage auf Grund und Boden (auf Erb und Eigen) begründet.

Ein Contumacial-Urtheil v. J. 1467 ist hier nicht unberührt zu lassen.

---

1) Gärbershof, ein ehemals dem Johanniter-Orden gehöriges Gut bei Amberg. Man sehe auch die vorgehende Urkunde von 1456.

2) M. B. p. 685.

Digitized by Google

Der ehrwürdige Herr, Herr Leonhart, Abt zu Kastel, kam vor das gewaltige Landgericht zu Amberg, und klagte auf die Holzmark, genannt die Voytleyten und auf etliche Felder bei Teynßwanck (1) gelegen, was von den Erben des Ulrich Strohmayr von Nüremberg besessen worden, darum, daß die obengenannten Grundstücke von seiner Gnaden (dem Abte) zu Lehen rühren, welche er verschwiegen finde, und welche von ihm nicht empfangen worden, wie Lehens Recht ist; er vertraue, diese Stücke seyen nun seinen Gnaden und dem Gotteshause zu Kastel zu Recht ledig geworden. Diese seine Klage übergab der Abt seinem Richter Christoph Scharffenberger zu Gewinn, zu Verlust und zu allen Rechten. Da von Seite der Beklagten Niemand bei Gericht erschien, und von Seite des Klageführers das Recht der Schranne mit Fürbot, Fürpfand und allen übrigen Rechten erfüllt worden; so wurde der klagende Abt in Nutz und Gewähr der erstandenen Holzmark und der Grundstücke durch Erkenntniß des Gerichts gesetzt, und ihm darüber der Schutz und Schirm des Landesherrn und seiner Amtleute zugesprochen.

Die Urkunde erfolgte unter dem oftерwähnten Conrad von Eglofstein, Landrichter zu Amberg in der gewöhnlichen Gerichtsform. (2)

Es ist hiebei zu bemerken, daß jener Einsatz lediglich mit der Einschränkung verbunden war, derselbe soll ältern erlangten Gerichtsbriefen unschädlich seyn, wornach diese Immission nicht bloß auf die Früchte, sondern auch auf das Eigenthum ergangen ist, wie denn die Klage auf den Gutsheimfall eines Lehens, mithin auf die Substanz selbst gerichtet war.

---

1) Deinschwang, heut zu Tage im L. G. Pfaffenhofen.

2) M. B. p. 691.

Digitized by Google

Aus einer Urkunde, welche der Landrichter zu Amberg, Conrad von Egloffstein im Jahre 1480 mit dem Siegel des Landgerichts bekräftigte, entnehmen wir nachstehenden Rechtsfall.

An dem öffentlichen Landgerichte zu Nabburg, bei welchem obiger Landrichter anstatt seines gnädigen Herrn, des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, des h. R. R. Erztruchsessen und Churfürsten gesessen war, erschien Christoffer Scharffenberger zur Zeit Kastner zu Nabburg und klagte durch seinen zu Recht angedingten Vorsprecher auf den Sitz zu Gerbershof mit aller seiner Zugehörung und was davon verkauft worden wäre, gegen seinen Bruder, den Gutsbesitzer Heinrich Scharffenberger. Der Kläger sey gegen seine Schwester Barbara Gahaftin für dritthalb hundert Gulden Rheinisch Bürge geworden, nach dem Wortlaute eines durch drei Wappengenossen ausgegangenen Spruches, von welcher Schuld ihn sein Bruder Heinrich entheben und lösen, oder ihm an der Schwester statt, eine Bekenntniß vermöge jenes Spruches auf dem Gerbershoff mit seiner Zugehörung leisten soll. Da der Beklagte bei Gericht jene Schuld einbekannte; so erging nach vorgängiger Form Rechtens das Urtheil, daß der Kläger die erwähnte Schuld auf dem Gerbershoff anstatt seiner Schwester vor jedermann haben, und dabei geschützt werden soll.

Es ist begreiflich, daß sich der oberpfälzische Ritterstand in Folge der Generationen großentheils nicht mehr im Besitze der Allodialgüter erhalten konnte, da diese durch Abfindung der Erbberechtigten mit Schulden belastet werden mußten, und daher der Veräußerung entgegenreiften.

Eine Landgerichts-Urkunde, welche unter dem gedachten Landrichter Conrad von Egloffstein i. J. 1482 aus-

Digitized by Google

gegangen ist, gibt uns eine eigenthümliche Belehrung. Bei dem Landgerichte, welches zu Nabburg gehalten worden, klagten die Verweser des Spitales zu Amberg Jorg Kastner und Hanns Forster, Gewandschneider durch ihren Vorsprecher auf den Hof zu Hausen,(1) welcher dem Wilhalm Kargel, Bürger zu Amberg zugehörte, und worauf Linhart Bohem gesessen war. Es handelte sich darum, daß über diesen, an die Spitalmeister verkauften Hof die Gewährschaft versprochener Massen mit dem Landgerichte geleistet werde. Der Beklagte war des Kaufes geständig, und bat zu fragen, wie er den Käufern jenen Kauf verfertigen sollte. Auf die von dem Landrichter an die Urtheiler hierüber gestellte Frage wurde mit gemeinsamen Urtheil erkannt, der Beklagte sollte in Folge seines Geständnisses den erwähnten Hof auf- und übergeben. Dieses geschah von Seite des Beklagten, worauf von den Verwesern des Spitales die Uebernahme mit angerührtem Gerichtsstabe erfolgte, wozu die Ertheilung des Schutzes und Schirmes erkannt wurde.(2)

Die Simbole, welche bei gerichtlicher Veränderung des Grundeigenthumes statt fanden,(3) hatten in der germanischen Sitte ihren Grund, und trugen nicht wenig dazu bei, dergleichen Handlungen mit einer Feierlichkeit zu umgeben, welche wir bei den Gerichten unserer Tage vermissen, und welche dem Gemüthe unserer Voreltern so angemessen und unentbehrlich war.

Unter dem Landrichter zu Amberg Christoffer von Freudenberg erhielt der ehrwürdige Herr, Herr Johann,

---

1) Hausen im heutigen Landgerichte Amberg.

2) M. B. p. 715.

3) Man wird sich hiebei an die Simbole der Traditionen, der Investituren ꝛc. erinnern.

Abt des Gotteshauses zu Ensdorf i. J. 1486 nach der gewöhnlichen Form Rechtens ein Contumacial-Urtheil und den Einsatz auf das Erbrecht des Jorg Gleben zu Wynntpayssing (1) mit dem Winter- und Sommerbau, gegen welchen die Klage dahin ging, daß er das Erbrecht nicht wesentlich und baulich halte, dadurch dem Kloster etliche Zinsen ausständig wurden, welche ohne Gerichtshülfe nicht zu bekommen seyen. (2)

Da die Klage nicht bloß auf das Erbzinsgut, sondern auch auf dessen Winter- und Sommerbau gerichtet war; so konnte es nicht fehlen, daß sich das Urtheil auch dahin erstreckte.

Fast möchte man in Versuchung kommen, zu vermuthen, dergleichen Contumacial-Urtheile seyen öfter ausgewirkt worden, ohne daß der Beklagte in dem Falle gewesen ist, sein Recht wahrnehmen und vertheidigen zu können, indem sich nicht wohl ein Grund annehmen läßt, aus welchem ein Beklagter, besonders vom niedern Stande zu einem absichtlichen Ungehorsam gegen das gewaltige Landgericht sich entschlossen hätte.

In einer solchen Gefahr des Contumacial-Verfahrens scheinen besonders die zerstreuten Erben eines unvertheilten Nachlasses geschwebet zu haben, wie wir aus Nachstehendem schließen zu dürfen dafürhalten.

Es hatte der vorhin genannte von Freudenberg als Landrichter zu Amberg das Landgericht gehalten, da Hanns Deyß als Bevollmächtigter des ehrwürdigen in Gott Herrn Leonhart Abts zu Kastel durch seinen zu Recht angedingten Vorsprecher auf zwei Höfe zu Ymenstetten (3) klagte, welche den Erben des Herrn Heinrichen

---

1) Windpaissing im L. G. Nabburg.

2) M. B. p. 272.

3) Immenstetten im Bezirke des heutigen L. G. Amberg.

Notthafts Ritters zugehörten, und welche Hanns Ligenschlaff besaß. Der Grund der Klage beruhte darauf, daß der Pfleger der Beklagten zu Letzmanstein den Hof des Abtes zu Gerlsee mit ungewöhnlicher Gült beschwerte. Da auf die Klage Niemand antwortete, und von Seite des Abtes der Contumacial-Prozeß nach der Form Rechtens vollführt worden; so erfolgte für ihn das Urtheil und der Einsatz, jedoch unbeschadet der älteren, vom Landgerichte erstandenen Briefe. Die Gerichts-Urkunde wurde i. J. 1488 ertheit. (1)

Wichtiger zur Erkenntniß der Gerichts-Verfassung ist eine Urkunde v. J. 1494, welche wir etwas ausführlicher zu behandeln uns veranlaßt finden.

Der erwähnte Landrichter zu Amberg Christoffer von Freudenberg saß im Namen seines gnädigsten Herrn(2) des Churfürsten Philipp am gewaltigen Landgerichte, als die Gevettern Hanns Castner der Aeltere und der Jüngere als Vormünder des von Jörg Castner zu Amberg hinterlassenen Kindes mit Vorsprechen auf den Hof zu Engelloe mit seiner Zugehörung, worauf Michel Pernreuter gesessen, gegen den ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn Abt zu Castel ihre Klage vorbrachten. Diese beruhte darauf, daß der seelige Jörg Castner dem Abte Lienhart, seel. Gedächtniß 80 Gulden rheinisch auf etliche Holzstätte Inhalts einer Verschreibung geliehen habe, welche die Vormünder ohne Gerichtshülfe nicht erlangen könnten. Sie übergaben ihre Vertretung nach Ordnung des Landgerichts dem Erhart Hutkapfer zu allen Rechten.

---

1) M. B. p. 722.

2) Die Titulatur der regierenden Fürsten mußte gesteigert werden, wenn sie nicht gegen ihre untergebenen Prälaten zurückbleiben sollten.

Digitized by Google

Erst bei dem zweiten Rechtstag konnte der Bevollmächtigte der Kläger, als er den in Frage befindlichen Schuldbrief verlesen ließ, dadurch bewirken, daß der Bevollmächtigte des Herrn Ulrich Abtes zu Kastel, mit Namen Mathias Stainperger einen gerichtlichen Anstand, Aufschub (Bestand) und Copie des eingelegten Briefes begehrte, welcher mit Urtheil bewilliget und mit Anberaumung eines andern Rechtstages verbunden wurde.

Dieser Rechtstag erschien. Die Klage wurde (aus dem Landgerichtsbuche) wieder verlesen. Der Anwalt des Beklagten entgegnete, dem jetzigen Herrn zu Castel (1) sey die Schuld seines Vorgängers nicht bewußt. (2) Gleichwohl habe der Abt sich seines eigenen Willens nicht gebrauchen wollen, er habe sich erboten, vor dem Vitzdom, und wen Se. Gnaden mehr zu ihm nehmen würde, die Sache ohne weitere Weigerung entscheiden zu lassen. Aber die Castner haben von ihrer bloßen Forderung nicht abstehen wollen, und die Güter des Gotteshauses jetzt mit dem Landgerichte vorgenommen.

Weil aber die Klage nur einen persönlichen Spruch, sohin Grund und Boden nicht betreffe, so vertraue der Herr von Kastel, er werde vor seinen geordneten Richter gewiesen, in Betrachtung, daß die würdige Priesterschaft dessen befreit, und er als ein gefürsteter Prälat kraft der Carolin der geistlichen Freiheiten, wie dem Abt Lienhart in anderen Landgerichten auch geschehen, vor seinem geordneten Richter gewiesen werden sollte. Er bezog sich darauf, daß bei Abt Lienhart durch die Ritterschaft also erkannt worden.

---

1) Abt Johann nach M. B. p. 511.

2) In den Klosterrechnungen und Registern waren sonach die Activen, aber nicht die Passiven eingetragen.

Digitized by Google

Der Vertreter der Kläger berief sich auf den Schuldbrief, welcher verlesen wurde, und auf das Landgerichtsrecht, nachdem auf ein Gut geklagt worden. Allein der Gegentheil bezog sich auf zwei Gerichtsbriefe des Landgerichtes der Grafschaft Hirschberg und auf einen zu Eichstädt ausgegangenen Hofgerichtsbrief.

Auch diese Urkunden wurden verlesen, und die Mehrheit des Landgerichts ließ sich dadurch irre führen, hiernach zu urtheilen. Die Gerichts-Urkunde wurde am Landgericht zu Nabburg gefertigt. (1)

Wenn unsere Leser nicht aus mehreren vorgebrachten Beispielen bereits überzeugt seyn sollten, daß sich die Mehrheit jener Urtheiler in einem, dem Gerichtsherkommen zuwiderlaufenden Irrthume befunden habe; so wollen wir nur noch zum Ueberflusse bemerken, daß die Gerichts-Ordnungen des Landgerichts Hirschberg und des Hofgerichts zu Eichstädt für das churpfälzische Teritorium keine verbindliche Kraft hatten, und daß selbst die goldene Bulle die Churfürsten gegen die Evokation aus ihren Landesgerichten schützte. Wäre der Landschreiber bei dem Urtheile gewesen, oder hätte er, welchem die Funktion der heutigen Staats-Prokuratoren obgelegen war, im entgegengesetzten Falle seine Pflicht beobachtet; so würde er, wie es häufig einst bei dem Landgerichte Auerbach durch den dortigen Landschreiber geschehen ist, die Rechte des Landesherrn gewahrt haben.

Ein Contumacial-Urtheil von 1495 liefert gewissermassen das Gegenspiel zu der angeführten Urkunde.

Jorg Etlinger zum Haimhof erlangte dieses Urtheil unter dem vorhin erwähnten Landrichter auf dem Landgerichte zu Nabburg, nachdem er wegen einer Schuld von zehn

1) M. B. p. 727. ff.

Gulden gegen die Erben des Christoff Wolfstainer auf dessen Gerechtigkeit der Lehenschaft auf einen Hof zu Pilsach am Pühel geklagt hatte. (1)

Zum Beschluße haben wir noch eine ausführliche Erwähnung von einer Landgerichts-Urkunde zu machen, welche Hanns von Dreswitz Landrichter zu Amberg i. J. 1496 ertheilet hat. Conrad Scharffenberger Richter und Kastner zu Vilseck klagte mit seinem Vorsprecher auf das Haus, Hofrait und Stadel zum Gerbershof, was Endres Schober daselbst besitzt, wie dieses der Beklagte von dem Vater des Klägers, Heinrich Scharfenberger erkaufte, aus dem Grund, daß der Beklagte alles dieses dem Kläger wieder verkauft habe, dessen Gewähr und Fertigung nicht ohne Gerichtshülfe zu erlangen sey.

Der Beklagte war des Verkaufes geständig, und erwiederte lediglich, er wollte lieber, daß dieser nicht geschehen wäre. Dagegen erschienen auch die Söhne des Beklagten, Hanns und Lienhart vor Gericht, und meldeten durch ihren Vorsprecher:

Als ihr Vater jenes Haus, Hofrait und anderes erkaufte, sey dieses mit Einwilligung der Verwandtschaft (Freundschaft) des Verkäufers geschehen. Dagegen sey der Verkauf ihres Vaters wider ihren Willen und gegen ihre Zustimmung geschehen. Sie führten auch noch besonders den Umstand an, daß einst Heinrich Scharffenberger (der Vater des Käufers) zu ihnen in den Stadel gekommen, wobei sie ihn gebeten, er möge mit seinem Sohne Conrad sprechen, daß er nicht wider ihre Einwilligung den Kauf schließe, indem sie auf dem Gut ihr mütterliches Erbe hätten; dennoch sey solcher Kauf gegen ihren Willen geschehen, und

1) M. B. p. 729. Pilsach im Landgerichte Pfaffenhofen.

Digitized by Google

sie seyen auch nicht dazu erfordert worden, obwohl sie in der Stadt (Amberg?) gewesen. Sie vertrauten, der Kauf wäre ungültig und ihnen unschädlich.

Der Kläger stützte sich auf das Bekenntniß des Beklagten, und bemerkte, dem älteren Sohne sey die Verkündung zu dem Kauf geschehen, und es habe der alte Schober wohl die Befugniß (Macht) zum Verkauf gehabt, indem jeder Vater in Nöthen, unverhindert seiner Kinder, zu verkaufen berechtigt sey, weswegen Schober dem Kläger mehrmal den Kauf angefeilt, und gegen Vilseck nachgeschickt habe.

Das Vorgeben der jungen Schöber hinsichtlich des Vaters des Klägers wurde eben so, wie ihre Behauptung eines mütterlichen Erbes widersprochen, das letztere insbesondere aus dem Grunde, weil ihr Vater und Mutter in gemeiner Handlung (in der Gütergemeinschaft) gesessen seyen, wie denn Endres Schober den Kauf in Anwesenheit ehrbarer Leute aufrichtig geschlossen, denselben verleitkauft, einen Gottespfenning daran gegeben, und alles andere gethan habe, was eines redlichen Kaufes Recht ist. Sonach vertraute der Kläger, solcher Kauf werde ihm billig gehalten und gewährt, wie Recht wäre, in Betrachtung, daß das Gut sein väterliches Erb gewesen und von seinem Vater hergekommen sey. Aus den fernern Reden und Gegenreden wollen wir nur noch den, die Sitte der Zeit bezeichnenden Umstand anführen, daß zugegeben worden, ein Sohn des Verkäufers sey nach geschehenem Kauf in das Haus des Landschreibers gekommen, welcher ihm zu trinken angeboten, was dieser nicht annehmen wollte, indem er vielmehr auf der Stelle gegen den Kauf Einspruch machte.

Als die Sache von den Theilen zu Recht gesetzt (die mündlichen Ausführungen geschlossen) worden, nahmen die

Urtheiler ihren Bedacht, und somit wurde die Verhandlung auf einen andern Rechtstag verschoben.

An diesem Tage sind sämmtliche Theile wieder vor Gericht erschienen, der Kläger wiederholte seine Klage, der Beklagte sein Bekenntniß, und dessen Söhne Hanns, Niklas und Wolf ihre Intervention. Nun vereinfachte sich die Rechtsfrage dahin, daß über das Dispositionsrecht des Beklagten zu urtheilen war, je nachdem ihn das Muttergut seiner Söhne einschränkte, oder er freie Macht hatte, weil er mit der Mutter seiner Söhne in gemeiner Handlung (in Gemeinschaft) gesessen war.

Das Urtheil ging dahin: Endres Schober habe laut seiner Bekenntniß dem Kläger den Kauf billig verfertigt. Dessen sachfällig gewordenen Söhne legten zwar die Berufung ein, setzten aber dieselbe nicht fort, wornach der Kläger die Gerichts-Urkunde auf dem Landgerichte zu Amberg erhalten hat. (1)

Die zuletzt erwähnte Urkunde ist darum besonders bemerkenswerth, weil sie eine schwierige Rechtsfrage in Beziehung auf die prorogirte Gütergemeinschaft berührt, worüber wir uns aber der Kürze wegen auf Danz Handbuch des teutschen Privatrechtes Bd. VI. §. 608. S. 431 ff. beziehen wollen. Diese Gütergemeinschaft erhellet aus mehreren Verkaufs-Urkunden der Mon. Boic. XXIV., auch haben wir an anderen Orten darauf hingedeutet. (2) Darin waren die Rechtsgewohnheiten in Franken mit jenen in der obern Pfalz übereinstimmend.

Obwohl durch das Römische Recht (hauptsächlich im 16ten Jahrhunderte) das teutsche Privatrecht in der obern

1) M. B. p. 730. ff.

2) Versuch einer Geschichte des Vicedom-Amtes Nabburg. S. 17. u. 98. n. 59.

Digitized by Google

Pfalz (oder, nach dem damaligen staatsrechtlichen Ausdrucke, in der churfürstlichen Pfalz, Fürstenthum in Oberbayern) verdränget wurde, worüber wir auf die Untergerichts-Prozeß-Ordnung, den ersten Theil des Landrechts von 1606 Tit. III. uns berufen können, und obgleich in das Eherecht hauptsächlich römische Rechtsgrundsätze zu jener Zeit eingeführet wurden; (Ob. Land-Recht v. 1606 Thl. II. Tit. XXII. — XXIV.) so konnten doch einige Ueberbleibsel der deutschen, ehelichen Gütergemeinschaft nicht vertilgt werden, welche darin erkennbar sind, daß bei den Todfällen unter den Eheleuten dem überlebenden Gatten die lebenslängliche Nutznießung des Vater- oder Muttergutes der aus solcher Ehe hinterbliebenen Kinder vorbehalten worden ist, (besagtes Landrecht von 1606 Th. IV. Tit. XIII.) was sich für die obere Pfalz durch alle nachfolgende Gesetzgebungen als ein Provinzial-Statut erhalten hat. (1)

Wenn wir vielleicht Gefahr laufen, unsere Leser mit den Einzelnheiten der ehemaligen Landgerichts-Praxis ermüdet zu haben; so können wir nur zu unserer Entschuldigung anführen, daß sich das Urtheil über eine vorherrschende Rechtsgewohnheit nicht wohl ohne Vergleichung mehrerer Rechtsfälle bilden könne, und wir erlauben uns daher zum Beschluß noch einen kleinen Anhang von anderweitigen, in den Mon. Boic. XXIV. enthaltenen pfälzischen Gerichts-Handlungen beizufügen.

---

1) Cf. Cod. civ. Th. I. Kap. 5. §. 5. n. 5.

Digitized by Google

Anhang

zur Geschichte des Landgerichts Neunburg vor dem Walde.

Die Mon. Boic. XXIV. enthalten ein Paar Urkunden des Landgerichts Neunburg vor dem Walde, welche in die Periode des Vicedomamtes Nabburg (1) einschlägig sind.

Ott der Pertholtzhofer saß am gewaltigen Landgerichte zu Neuburg, als Herr Friedreich der Zantner, Kammerer zu Ensdorf vor ihm erschien, und mit Vorsprechen wegen des Klosters zu Ensdorf gegen Rupprecht den Dachsoler zu Dachsoler und gegen alle diejenigen klagte, welche auf jenes Klosters Eigen zu Pingarten (2) sitzen, aus dem Grunde, weil sie die zum Dorf Pingarten gehörigen Gehölze getheilt, und das Holz in andere Dörfer geführt haben. Das erste Urtheil ging dahin, daß man die vom Kläger angerühmten Urkunden verhören sollte, was auch vor offener Landschranne geschah. Der Inhalt derselben lautete: daß diejenigen, welche auf den Erbgütern zu Pingarten gesessen waren, jene Gehölze weder theilen noch verkaufen, sondern lediglich den Bedarf an Brenn- und Zimmerholz zu ihren Häusern beziehen sollen. Dieses wurde auch am Landgerichte also erkannt, und die Urkunde i. J. 1366 darüber ertheilt. (3)

---

1) Man sehe den Vers. einer Gesch. des Viced. Amt. Nabburg von S. 6 bis 13.

2) Pingarten heute zu Tag im Landgerichte Neunburg vor dem Walde. Cf. Cod. Trad. Monast. Ensdorf von Prof. Moritz N. 108. in Freib. Samml. hist. Schriften und Urkunden. II. B. 2. H. S. 226.

3) M. B. p. 122.

Digitized by Google

Sonach hatten die Besitzer der Erbgüter zu Pingarten nur eine beschränkte Forstgerechtigkeit und keine freie Benützung der zu jenem Dorfe gehörigen Waldung, eben darum aber auch kein Gemeinde-Eigenthum, was aus dem Grunde begreiflich ist, weil Pingarten als ein Eigenthum des landgräflichen Hauses Leuchtenberg um das Jahr 1166 mittelst einer frommen Schankung an das Kloster Ensdorf gelanget ist, (1) weßwegen Pingarten in dem Salbuche des Herzogs Ludwig des Strengen lediglich mit der Vogtei vorgetragen ist. (2)

Im Jahre 1406 kam der würdige, andächtige Herr, Herr Wilhalm, Abt zu Ensdorf vor das öffentliche Landgericht zu Neunburg und klagte mit Vorsprechen auf Fischpach (3) und dessen Zugehörung, darüber, daß er und sein Gotteshaus jährlich 48 Regensburger Pfenninge darauf haben, was ihm nicht gegeben werde, solches sey mit dieser Stift (Pachtzins) rechtes, freies Eigen, worüber er einen guten Brief habe. Dieses Gut sey ihm von Rechtswegen ledig geworden (heimgefallen) daran irren ihn Ruger und Hanns die Gebrüder Tanhauser.

Die Beklagten entgegneten mit Vorsprechen, Fischbach mit seiner Zugehörung sey ihr Eigenthum, welches sie von Ruger dem Tauren erkauft hätten, und worüber sie einen guten Kaufbrief hätten, auch säßen sie länger, als Landes Recht wäre, in stiller, nützlicher Gewähr. Den Zins läugneten sie nicht, und wollten ihn jährlich geben, wie Recht wäre. Beider Theile Briefe wurden verhört. Das Urtheil erging: es sollten die Tanhauser zu Fischbach bei ihrem Nutzen und Gewähr bleiben, nach Ausweisung ihres Kaufbriefes,

---

1) Cf. den angeführten Cod. Trad. Mon. Ensd.
2) Von Lang, Bayrische Jahrbücher S. 206.
3) Fischbach im L. G. Roding.

Digitized by Google

und den erwähnten Zins zur rechten Zeit geben, und wenn sie dieses nicht thun würden, möchte der Abt oder sein Gewaltträger darauf pfänden. Die Gerichts-Urkunde stellte Götz Murher zu Gutenegk aus, welcher im Namen seines gnädigen Herrn, Herrn Herzogs Hansen am gewaltigen Landgerichte zu Neunburg gesessen war. (1)

Obiger Prozeß drehte sich um die Rechtsfrage des vorbehaltenen oder des auferlegten Zinses, für welchen letzterer auch wirklich erkannt worden ist. (2)

Uebrigens ist zu bemerken, daß unter die Regierung des K. Ruprecht dessen nachgeborner Prinz, Herzog Johann in den pfälzischen Landen zu Bayern dessen Statthalter gewesen sey, (3) wie ihm denn besonders die Organisation der Landgerichte in jenen Landen aufgetragen war.

Zur Geschichte des Vogtgerichts Hanbach.

In Hinsicht auf die pfälzische Vogtei Hanbach müßen wir uns zunächst auf dasjenige beziehen, was in der Zeitschrift: die geöffneten Archive darüber abgehandelt worden, (4) welches insbesondere in Ansehung der Freiheiten dieser Vogtei (5) der Fall ist.

Dieses vorausgesetzt, bemerken wir, daß i. J. 1463 Hanns Ovenmeister anstatt des edeln und festen Conrat von Eglofstein, Landrichters zu Amberg an dem

---

1) M. B. p. 166. ff.

2) Man vergleiche hierbei die M. B. p. 24 und den angeführten Cod. Trad. Nr. 14. S. 187.

3) Man sehe die Urkunde von 1405 in der Zeitschrift f. Bayern ꝛc. II. Jahrg. H. XI. S. 161.

4) Geöffnete Archive Jahrg. I. H. I. bis III. S. 1—74, 97—135, 193—264.

5) Ob. Zeitsch. Heft I. Seit. 82. ff.

Digitized by Google

öffentlichen Gerichte zu Hanbach gesessen war, als der hochwürdige in Gott Vater und Herr, Herr Herman, Abt des Gottshauses S. Jakob, des Stifts und Klosters zu Ensdorf mit Vorsprechen im Gericht erschien, und auf den Hammer zu Kötzersrit (1) klagte. Der Beklagte war Hanns Kastner der Aeltere, Bürger zu Amberg. Die Klage bezielte ein Pfund Regensburger Pfenninge Herrnzins, zahlbar halb auf St. Walburg Tag und halb auf S. Michaelstag, wovon aber ein halbes Pfund Regensburger Pfenninge, ein Pfund Amberger Pfenninge und 22½ Pfen. Amberger Währung rückständig seyen, und ohne Gerichtshülfe, nicht erlangt werden können.

Der Beklagte verantwortete sich durch seinen Vorsprecher, und vertraute, dem Abte keinen Zins von dem Hammer Kotzersriet schuldig zu seyn, in Betrachtung, daß er von seinem gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen einen Freibrief habe, welcher klar enthalte, daß er seinem gnädigen Herrn von dem erwähnten Hammer jährlich 20 ungarische Gulden und nichts mehr zu geben habe.

Da sich aber der Abt dagegen auf das Herkommen seit mehr als Menschen-Gedächtniß, auf den Stiftbrief von der ehemaligen Mühle, auf welche, da sie ein Hammer geworden, der Pfalzgraf, einen Hammerzins ihm (dem Abte) untentgolten legte, auf seinen hergebrachten Nutz und Gewähr bezog, und da der Beklagte sich lediglich auf die neue Entdeckung seines Freibriefes beziehen konnte; so wurde dieser zuletzt sachfällig erklärt, indem der genannte Zins dem Abte zuerkannt worden ist. Der Gerichtsbrief wurde mit gemeinem Urtheil unter dem Siegel des Landrichters von Eglofstein ausgestellt. (2)

---

1) Kötzersricht einst Jakobsreut genannt. Man sehe M. B. p. 21.

2) M. B. p. 249.

Digitized by Google

Es sind die Hämmer in der obern Pfalz um so mehr nur mit landesherrlicher Bewilligung zu errichten gewesen, als sie mit besondern Freiheiten, eingeschränkten Polizeibefugnissen, Forstgerechtsamen und anderen Gerechtigkeiten verbunden waren. Da dergleichen Verleihungen einem dritten an seinen Rechten nicht präjudiciren konnten; so findet sich obiges Urtheil durchaus rechtsbegründet.

Zur Geschichte des Gerichtes im Amte Pfaffenhofen.

Das Amt Pfaffenhofen war i. J. 1410 bei der Theilung der pfälzischen Besitzungen in Bayern, dem Herzoge Johann zugefallen, und bei dessen Linie, so wie nachmals bis 1499 bei der moosbachischen Linie geblieben. (1)

Das Gericht zu Lauterhofen, welches einen vom Schuldheisenamte Neumarkt von jeher gesonderten und somit einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, kömmt hier in Betrachtung.

In Hinsicht auf die ältere Geschichte von Lauterhofen verweisen wir auf Moriz Geschichte der Grafen von Sulzbach, woraus sich jene hergebrachte besondere Gerichtsverfassung erklären läßt. Es war i. J. 1412, daß Hainrich Pollinger, Richter zu Pfaffenhofen an dem öffentlichen Gerichte zu Lauterhofen saß. Da kam Ulreich Hell von Paumgarten und klagte gegen Peter Luff von Gebershofen (2) daß er auf einem Gute daselbst sitze, worüber er großen Schaden nehme. Dieses verantwortete Herr Cunrat Schechs Kellner zu Kastel, und ließ fragen, ob das, was sie miteinander rechten, nicht billig dem Gotteshaus zu Kastel an seinem Eigen unentgolten sey. Der Richter stellte die Frage, und darauf folgte das Urtheil: jene Rechtfertigung

---

1) Feßmair, Gesch. der Oberpfalz. B. I. S. 58. ff.

2) Gebertshof im L. G. Pfaffenhofen.

Digitized by Google

sey dem Gotteshaus unentgolten, und so schob das geschworne Recht die Sache vor den Eigenherrn. Die geschwornen Urtheiler hierbei waren: Hainreich Kergel, Ulreich Pyner, Hainreich Wenig, Merckell Smytt, Cunrat Weypot, Merkell Pflentzl, Ulreich Weypot, Cunrat Peck und Ott Wurm, alle Bürger zu Lauterhofen. Die ausgestellte Gerichts-Urkunde war wahrscheinlich mit des Richters Siegel bekräftigt. (1)

Diese Urkunde ist etwas unklar. In der Regel gehörten die Klagen um Erb (Erbrecht) und Eigen vor die Landgerichte. (2) Gleichwohl wird der Rechtsfall vor den Eigenherrn gewiesen.

Die Urtheiler hielten sich nicht für competent, über die Eigenthumsrechte des Klosters zu Kastel zu erkennen, und somit konnte ihr Urtheil nicht wohl anders ausfallen, obgleich in der Hauptsache dem Kläger ein genügender Weg Rechtens dadurch nicht bezeichnet worden war.

Wieweit das Kloster selbst zu einer Gerichtsbarkeit befugt war, kann hier nicht auseinandergesetzt werden, indem solches den Stoff zu einer eigenen Abhandlung liefert.

Hanns Mair, Richter zu Pfaffenhofen saß anstatt des edeln festen Dietzen von Tuningen zur Zeit seines gnädigen Herrn Herzogs Otten, Hofmeisters und Pflegers zu Pfaffenhofen an dem öffentlichen Gerichte zu Lauterhofen. Vor ihn und die geschwornen Urtheilssprecher kam Hanns Hemerl zu Hülloe mit seinem zu Recht angedingten Vorsprecher, und klagte gegen Leonhart Bamberger daselbst.

Um uns kurz zu fassen, wollen wir nur bemerken, daß die Klage einen ausgebrochenen Markstein betroffen habe,

---

1) M. B. p. 565.

2) Kremer über Land-Hofmarchs und Dorfgerichte Beil. Lit. K. in Vergleichung mit früher angeführten Rechtsfällen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

daß der Beweis durch Ortskundige fehlgeschlagen habe, die Sache vor das Gericht zu Neumarkt (als ein zweifelhafter Rechtsgegenstand) geschoben und nach der erhaltenen Auskunft über das dortige Stadtrecht der Kläger zum Widerruf und zur Entschuldigung verurtheilt worden, was auch vor Gericht geschehen ist.

Die Gerichts-Urkunde wurde unter dem eigenen Siegel des Pflegers zu Pfaffenhofen i. J. 1480 ausgestellt. (1)

Nach unsern Rechtsbegriffen würde die vorbemerkte Klage eine Verläumdung zum Gegenstande gehabt haben. Wem es belieben möchte, die Rechtsgewohnheit jenes Zeitalters mit der neuern Gesetzgebung zu vergleichen, den verweisen wir auf das Strafgesetzbuch für Bayern Th. I. Art. 284 und 285 und auf die Anmerkungen darüber.

Zur Geschichte des Stadtgerichts zu Nabburg.

Zum Beschluß wollen wir noch eine Gerichtshandlung des Stadtgerichts zu Nabburg vom Jahre 1499 in Betrachtung nehmen. Wir setzen aus dem Eingange dieses Aufsatzes voraus, daß die Verbindung des (nur zeitlichen) Landgerichts Nabburg mit jenem von Amberg noch erinnerlich sey.

Daher erscheint das Stadtgericht zu Nabburg in einer eigenthümlichen Sphäre seiner Competenz. Wir haben jedoch in vorliegendem Falle ein Gastrecht (2) vor Augen, und daher wird es uns erlaubt seyn, besondere Erläuterungen beizufügen.

Caspar von Blankenfels zu Dreswitz auf der Höch (Hohentreswitz) Richter und Kastner zu Nabburg war am Freitag nach Leonhardi i. J. 1498 mit den ehrsamen

---

1) M. B. p. 713.

2) Vergl. Vers. ein. Gesch. des Vicd. A. Nabburg. S. 21, 22.

Digitized by Google

Urtheilern daselbst am beschiedenen und bewilligten Gastrecht gesessen, als der geistliche Herr Friedrich Präntl des würdigen Stifts und Klosters zu Ensdorf Gewalthaber durch seinen erlaubten und angedingten Vorsprecher auf die Aecker, genannt die Poppenlinden im Porting (Burggeding, Burgfrieden) Nabburg liegend, Klage stellte, auf welchen Aeckern jenes Kloster jährlich 60 Pfenninge genannt Helbling als Zins liegend habe. Dieser Zins sey drei Jahre lang ausständig, und der Gewalthaber vermöge ohne Gerichtshülfe nicht, daß Pappenberger zu Pfreimd oder seine Kinder, welche solche Aecker inhätten, die ausständigen drei Jahrszinse entrichten wollten.

Pappenberger begehrte durch seinen Vorsprecher, der Kläger sollte das Widerrecht (die Reconvention) verbürgen. Kläger vertraute, dieses nicht schuldig zu seyn, stellte es aber zur Erkenntniß. Es wurde mit gemeinem (einstimmigen) Urtheil erkannt: der Kläger sey dem Beklagten widerrechtens nicht schuldig, aus dem Grunde, weil die Geistlichen ihren geordneten Richter hätten.

Pappenberger entgegnete nun weiter, die Aecker gehörten seinen Kindern, welche jetzt nicht zu Lande seyen, da der eine Knabe seinem Handwerk nachwandere, der andere ein Schüler sey und seiner Lehre nachzöge, ihn (den Beklagten) selbst gingen die Sachen nicht an. Auf seinen Antrag, und da auch der Kläger die Sache den Rechten überstellte, wurde beiden Theilen auf Erhardi 1499 ein anderer Rechttag gesetzt, damit Pappenberger solches mittlerweil seinen Kindern unverzüglich verkünde. Erst auf den zweiten folgenden und neuerlich angesetzten Rechttag erschien der Beklagte am Erdtag nach dem Sonntage Oculi, und erwirkte Copias der Klage, indem er nur einen Sohn gefunden habe, den andern aber nicht wisse. Als er jedoch

Digitized by Google

weder auf dem Rechttag, Erdtag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, noch auf dem mit gemeinem Urtheil bestimmten Erdtag nach dem Sonntag Misericordia Domini sich vor Gericht einfand, ohne daß der Kläger jemals säumig war, und zuletzt der Kläger auch das Nachrecht vergeblich abgewartet hatte; so wurde auf das Anrufen des Letztern, und nach der Umfrage des Richters mit gemeinem Urtheil erkannt, wenn der Kläger dem Richter zuspräche, sollte er ihm zu dem ausständigen Zins auf den erwähnten Aeckern verhelfen, was durch weiteres Erkenntniß auch auf die redlichen Gerichtsschäden erstreckt wurde. Auch die Ertheilung der Urkunde wurde im Gerichte erkannt, wozu die geschwornen Schöpfen Ulrich Türschel und Hanns Kueffner beordnet wurden, und was auch unter dem eigenen Siegel des Richters geschah. (1)

Der Grund, daß im vorerwähnten Falle das Stadtgericht zu Nabburg bei einer Klage auf Grund und Boden zuständig war, lag in der Burggedings-Freiheit der Stadt Nabburg v. J. 1379 (2), welche eine Exemtion von dem Landgerichte in sich begriff.

Da der Kläger nicht in dem Amtsbezirke jenes Gerichtes angesessen war, so wurde ihm Gastrecht mit außerordentlichen Gerichtstägen gewähret.

Ueber den Punkt der Reconvention ist es bemerkenswerth, daß die damalige Gerichts-Praxis von einer Connexität des Prozesses keine Kenntniß hatte, sondern die Widerklage an den geordneten Richter des Klägers und Widerbeklagten verwies, was gegen unsere heutige Gerichts-Ordnung (3) eine wesentliche Verschiedenheit zu erkennen gibt.

---

1) M. B. p. 220. ff.

2) Vers. einer Gesch. des Vicedomamtes Nabburg S. 87. Nr. 26.

3) Cf. Cod. jud. c. 8. §. 1.

Digitized by Google

Uebrigens scheint das Contumacial-Urtheil seinen Grund hauptsächlich darin gehabt zu haben, daß der Beklagte als Vertreter seiner Söhne, welche abwesend waren, handelte, und daher Copien der Klage erwirkte, mithin auch die Folgen des Ungehorsams herbeiführte.

* * *

Die bisherigen Beiträge zur Geschichte der Verfassung der ehemaligen Landgerichte auf dem Nordgau und in der obern Pfalz mögen unsere Leser als ebensoviele Bruchstücke einer vaterländischen Rechtsgeschichte betrachten. Wir sind selbst überzeugt, daß zu einer vollständigen Darstellung derselben unendliche Lücken bestehen, welche wir uns nicht anmassen, ausfüllen zu können. Selbst die Mon. Boic. XXIV. bieten noch einen großen Schatz zu erheblichen Beiträgen dar, wozu die Privilegien, die Vogteiverhältnisse, die Privatgerichtsbarkeit und das freie Eigenthum der Klöster Ensdorf und Kastel als ebenso reichliche Quellen für jene Rechtsgeschichte benützt werden können.

Daß ein Gebietstheil Deutschlands, welcher niemals von der römischen Soldatenmonarchie — dem römischen Kaiser-Reiche — bezwungen worden, und nicht in der Lage des Gebietes der Rhätier und Vindelicier gewesen ist, zuletzt den Gesetzen eines oströmischen Kaisers Justinian, welcher nicht einen Fuß breit urteutschen Landes beherrschte, sich unterwerfen mußte, gehört unter die beklagenswürdigen Wunder der Geschichte.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Einführung des summarischen Civil-Verfahrens und dessen Verhältnisses zum ordentlichen Proceß in der obern Pfalz.

Wir berühren gegenwärtig einen wichtigen Theil der Rechtsgeschichte der obern Pfalz, welcher auf die Ausbildung der Landes-Verfassung von größtem Einflusse war.

Um von einem bestimmten Anhalts-Punkte auszugehen, an welchen wir die Erläuterung der frühern und spätern Veränderungen anknüpfen können, möge uns erlaubt seyn, das »Landrecht churfürstlicher Pfalz Fürstenthums im obern Bayern« v. J. 1606 zum Grunde zu legen.

Im ersten Theile dieses, von den Landständen der obern Pfalz auf dem Landtage v. J. 1604 (1) angenommenen Land-Rechtes sind die Untergerichts-Ordnung und die Hofgerichts-Ordnung abgehandelt, welche wir als jenen Anhalts-Punkt benützen zu sollen glauben.

Wenn wir nun zuvörderst auf die Besetzung der Gerichte für den summarischen Proceß unser Augenmerk wenden, so fällt uns bei den Untergerichten der Einzeln-Richter auf.

Es war verordnet, daß kein oberpfälzischer Unterthan den andern um was immer für eine Sache vor Gericht heischen lasse, beide seyen denn zuvor bei den churpfälzischen Amtleuten, oder jedes Orts ordentlicher Obrigkeit verhört, darin gütlich gehandelt, aber nicht vergliechen worden. (2)

Wir werden in der Folge von der Besetzung der ordentlichen Gerichte einen Gegensatz vernehmen, um obige Bemerkung näher zu beleuchten.

---

1) Oberpf. Wochenblatt 1801 S. 364.

2) Ob. Pf. Unt. Ger. Ord. 1606 Tit. V. §. Wenn auch ꝛc.

Digitized by Google

Inzwischen dürfen wir nicht unberührt lassen, daß jene Verordnung nur ein Nachhall der bereits bestandenen Gerichts-Verfassung war.

Man findet die nämlichen Grundsätze in der oberpfälzischen Landes-Ordnung von 1599 entwickelt, (1) ein Landes-Gesetz, welches die Zustimmung der oberpfälzischen Landschaft auf dem Landtage v. J. 1598 (2) erhalten hatte.

Warum hier die Landesherrschaft und die Stände ein gleiches Interesse an der Aufrechthaltung des summarischen Processes hatten, können wir erst später anschaulich machen.

Für jetzt wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß schon Churfürst Friedrich III. dem oberpfälzischen Ritterstand durch die Declaration v. J. 1567 selbst in dem Falle, wenn der Landadel nur allein die Edelmannsfreiheit (Mannschaft, Reis, Steuer und Scharwerk, das heißt die niedere Vogtei) aber keine Niedergerichtsbarkeit hergebracht hatte, die Befugniß ertheilte, in bestimmten Sachen seinen gutsherrlichen Unterthanen, wenn sie nicht verglichen werden konnten, billige Abschiede zu geben. (3)

Unsere Leser werden wohl aus dem Bisherigen entnehmen, daß die Gerichte für den summarischen Proceß nichts anders, als Friedensgerichte gewesen seyen, welchen eine collegiale Verfassung nicht entsprechen konnte.

Daß früher die Klöster bei ihren Hintersassen, und wenigstens gleichzeitig die Magistrate der Städte und Märkte in Ansehung ihrer Angehörigen dieses Friedensgericht — wenn

---

1) Ob. Pf. Landes-Ord. v. 1599 Tit. X. §§. 3 und ff.

2) Ob. Pf. Wochenblatt 1801. S. 365. Feßmaier Staats-Gesch. der Ob Pfalz I. B. S. 279 ff.

3) Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen. 1782 f. S. 52.

Digitized by Google

auch ursprünglich nur aus Autonomie — ausgeübt haben, leidet keinen Zweifel. (1)

Belangend das Obergericht im summarischen Processe, war dasselbe bei der churfürstlichen Regierung (der Landespolizeistelle) in Amberg begründet, soferne beide Partheien darein willigten, und nicht eine hievon den ordentlichen Rechtsweg einschlagen wollte. (2) Hier konnte nach der Natur der Besetzung der Landesstelle nur eine collegiale Berathung statt finden.

Vergleicht man hiemit die Besetzung der ordentlichen Gerichte, so findet man bei letztern die Collegial-Verfassung als eine wesentliche Eigenthümlichkeit beobachtet.

Selbst die Untergerichte waren neben dem Richter mit Schöpfen besetzt, (3) welches der Fall nicht blos in Städten, Märkten und Vogteien der churfürstlichen Landesherrschaft, sondern auch bei den Untergerichten der Klöster und des Ritterstandes gewesen ist.

Es lag hierbei die alte germanische Gerichtsverfassung zum Grunde. Wir wollen uns aber hier nur in Ansehung der Landgerichte auf die Ordnung des Königs Ruprecht v. J. 1405 (4) und auf die Resolution des Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrich III. v. J. 1567, (5) hinsichtlich der ritterschaftlichen Hofmarksgerichte auf die Urkunde über die Hofmark zu Theuern von 1560, (6) in Rücksicht auf die Klo-

1) Man sehe den Vers. ein. Gesch. des Vicedomamtes Nabburg S. 24 und 112 not 112 und D. J. B. Schenkl der churf. Stadt Amberg Gesatzbuch v. J. 1554 Tit. X. §. 117, S. 110.

2) Ob. Pf. Hof- G.-Ord. Tit. XXV. §§. V und VI. Land-Ord. v. 1599 Tit. X. §. V.

3) Unt. G. O. v. 1606 Tit. II.

4) Zeitschrift: die geöffneten Archive Jahrg. II. Heft XI. S. 161.

5) Angef. Samml. Seite 46 u. 47.

6) Obige Samml. S. 97.

Digitized by Google

stergerichte beispielweise auf die Gerichtsordnung des Klosters Ensdorf, (1) endlich belangend die Stadtgerichte auf das Gesatzbuch der Stadt Amberg von 1554 (2) beziehen.

Das churpfälzische Hofgericht in Amberg war zum wenigsten mit eilf Gelehrten besetzt, unter welchen der Hofrichter ein Graf, Herr, oder aus der Ritterschaft geboren seyn sollte, von den übrigen zehn Beisitzern sollten fünf Doktoren oder Licentiaten und die übrigen aus der Ritterschaft seyn. (3)

Wir wenden uns zur Competenz der Untergerichte.

Vor den Gerichten des summarischen Prozesses, oder, wenn es uns erlaubt ist, uns der Kürze wegen eines passenden Ausdrucks zu bedienen, vor den Friedensgerichten mußten alle Streitfälle angebracht und verhört werden, ehe das ordentliche Recht beschritten werden durfte. (4)

Zum ordentlichen Rechte eigneten sich jene, bei dem Friedensgerichte nicht verglichene Streitsachen, welche zum wenigsten einen Werth von zehn Gulden betrafen, außer diesem Werthe, die Schmähsachen, bei welchen auf Wiederruf geklagt wurde, die Felddienstbarkeiten, ewige unablösliche Gülten, Zinse und Nutzungen und andere Sachen, welche einer zu bestimmenden Schätzung nicht unterworfen waren. (5) Den Landgerichten stand die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, welche unmittelbar Grund und Boden belangten, in der Regel ausschließend zu. (6) Allein auch diese Regel war einigen Ausnahmen unterworfen.

---

1) M. B. Vol. XXIV. p. 231 und 232 dann p. 165.
2) Angezog. Gesatzbuch S. 4. Art. 4.
3) Ob. Pf. H. G. Ord. v. 1606. Tit. II.
4) Obenangez. U. G. O. Tit. V.
5) U. G. O. a. a. O.
6) Resolution der Churf. Friedrich III. v. 1567 in der angez. Sammlung S. 29.

Digitized by Google

Schon in der Resolution der Churfürsten Ludwig VI. von 1579 wurde den Hofmarksherren zugestanden, bei den häblichen Sprüchen um Grund und Boden zwischen den Partheien die Güte zu versuchen, dieselben in der Güte zu vertragen und zu verabschieden, was sich auf das Friedensgericht beschränkte. Hatte hingegen ein Hofmarksherr jene dinglichen Klagen bei seinem Gerichte zu verhandeln von Alter ruhig hergebracht, so wurde er hierbei belassen. (1)

Anderer Seits wurden die in dem befreiten Burggeding der Städte gelegenen Güter von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Landgerichte ausgenommen und dem Stadtgerichte zugewiesen. (2)

Persönliche Sprüche wurden bei den ordentlichen Stadt-, Markt- und Vogteigerichten der Gebietsherrschaft und bei den Hofmarksgerichten der Klöster und Hofmarksherren verhandelt und entschieden. (3)

Wir umgehen hier die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, oder des Notariates, so wie die Fälle der niedern Strafgerichtsbarkeit und die Ehhaftgerichte, indem wir durch Verfolgung dieser Gegenstände von unserm Zwecke zuweit würden entfernt werden.

Es ist bereits bemerkt worden, daß für das summarische Verfahren die Regierung zu Amberg als Oberbehörde einwirkte.

---

1) Ob. Saml. S. 56, 57.

2) Freiheitsbrief des Pfalzgrafen Ruprecht des Aeltern für die Stadt Amberg von 1358 in Fhr. von Löwenthal Geschichte der Stadt Amberg. Urk. N. XXXII. p. 26.
Vergleiche den Vers. einer Gesch. des Viced. A. Nabburg S. 86. 87. not. 26 und S. 107 not. 96.

3) Man sehe ein Beispiel v. J. 1481 in dem Ob. Pf. Wochenblatt v. 1800 S. 449 u. 450.

Digitized by Google

Wenn nämlich von den churpfälzischen Amtleuten zur Vergleichung der Unterthanen Fleiß angewendet, und bei Ermanglung des Erfolges Abschied ertheilt worden, stand zwar dem unvergnügten Theil der ordentliche Rechtsweg an das Untergericht offen: soferne jedoch die Amtleute der Sachen Umstände in solcher Weise beschaffen fanden, daß diese ohne Weitläufigkeit erörtert werden konnten, hatten sie die Sache (mit Umgehung des Rechtsweges) an die Regierung zu weisen, sofern beide Partheien darein willigten, und zu berichten, was vor ihnen verhandelt worden, wozu ihr Gutachten zu erstatten war. (1)

Hatten sich die Theile vor der Regierung eingelassen, und war daselbst Verhandlung gepflogen worden, so mußten sie sich dem erfolgten Bescheide unterwerfen, und es war nicht gestattet, sich an das Hofgericht zu berufen. Für den Fall, daß ein Theil genügend bescheinigen konnte, die Regierung sey in den Berichte über die Beschaffenheit der Sache hintergangen worden, war gestattet, dieses innerhalb sechs Wochen auszuführen. (2)

Es geht hieraus hervor, daß jene Competenz der Oberbehörde auf einem conventionellen Grunde beruhte, indem der ordentliche Rechtsweg der, im summarischen Verfahren sachfälligen Parthei, wenn die Sache zum Untergerichte geeignet war, wider ihren Willen nicht gehemmt oder abgeschnitten werden konnte. (3)

Das Hofgericht war die ordentliche Appellations-Instanz bei Berufung von den Bei- oder Endurtheilen der Untergerichte. In jenen Fällen, wo besondere Rechtsgründe vorwalteten, bildete es eine erste Instanz. (4)

1) H. G. O. Tit. XXV. §§. V u. VI. O. P. L. O. v. 1599 Tit. X. §. III.
2) H. G. O. Tit. XV. §. VII.
3) H. G. O. Tit. XXV. §. V.
4) H. G. O. Tit. XXIII. §. I.

Digitized by Google

Die Rechtsquellen, auf welche die Gerichte in der obern Pfalz angewiesen waren, verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die Untergerichte erhielten zu ihrer Richtschnur das gemeine Landrecht (v. 1606), die denselben einverleibten besondern Verordnungen, und in andern Fällen, welche darin nicht versehen waren, die gemeinen beschriebenen Rechte, und des h. R. Reichs Abschide, wovon sie sich durch keinen alten Gebrauch abhalten, oder irre machen lassen sollten. (1)

Die Weisheit der Schöpfen der Untergerichte beschränkte sich wohl nur auf die bisherigen Traditionen, auf den Gerichtsgebrauch, und auf ihre volksthümlichen Erfahrungen. Diese angeerbte, in den Sitten des Volkes, in der Landesverfassung tief gewurzelte Rechtsquelle war nun über Bord geworfen. Theils ein neues Recht, wodurch der alte Gebrauch als unvernünftig ausgeläupt(2) wurde, theils ein fremdes, das Römische Recht, ein Coloß von Gesetzen in ausländischer, dem Volke unverständlicher Sprache, theils eine Masse von teutschen Reichsabschieden wurden dafür, nicht als ein einfacher Leitfaden, sondern als ein Labyrinth von Rechtsweisheit zur Beobachtung, und sogar zur Eidesleistung (3) vorgeschrieben.

Man denke sich in die Lage der Schöpfen aus dem untersten Volksstande bei Vogtey-, Hofmarks-, Stadt- und Marktsgerichten; man ergänze dieses Gemählde mit der Anwesenheit eines Anwaltes, (4) welcher die Gerichts-Versammlung aus den Batterien der römischen Rechtsgelehrsamkeit

---

1) U. G. O. Tit. III.
2) Z. B. B. O. P. Landrecht 1606 Th. IV. Tit. XI.
3) O. P. U. G. O. Tit. IV.
4) O. P. U. G. O. Tit. X.

Digitized by Google

bestreicht, und man wird wol auf dem Amtssitze der Schöpfen die Verzweiflung an ihrer Weisheit und auf den Gesichtszügen des umstehenden Volkes das Mißtrauen gegen diese Urtheiler lesen.

Sonach konnte die bisherige Verfassung bei jenen Untergerichten in die Länge nicht mehr bestehen.

Auch der Landade, womit die Landgerichte besetzt waren, befand sich in einer nicht viel bessern Lage.

Die Rechtsweisheit war nunmehr ein Monopol des churfürstlichen Hofgerichts, der Advokaten und Prokuratoren. (1)

Um so williger mußte sich das Volk den Vergleichs-Versuchen der churfürstlichen Amtleute und der Obrigkeiten in Städten, Märkten und Hofmarken hingeben, zumal hierbei auf die Billigkeit und auf den üblichen Gebrauch Rücksicht zu nehmen war. (2)

Bei dem Proceß-Verfahren haben wir zuvörderst die Gerichtstäge in Betrachtung zu ziehen.

Zum summarischen Verfahren wurden beide Theile zur ersten Gelegenheit vor das Amt vertagt. (3)

Bei den ordentlichen Untergerichten sollten jährlich acht oder zum wenigsten vier Gerichte gehalten werden. Außerdem waren bestimmte Gerichts-Ferien festgesetzt. (4) Acht Audienztage waren jährlich dem Hofgerichte vorgeschrieben, nämlich Dienstags nach Invocavit, Quasimodogeniti, Trinitatis; Petri Pauli, Assumtionis Mariae, Michaelis, Omnium Sanctorum und Luciae. (5)

---

1) O. P. H. G. O. Tit. IV. VI. und VII.
2) O. P. Land. Ord. Tit. X. §. III. Abs. Jedoch wollen wir ꝛc.
3) L. Ord. Tit. X. §. III. Und so zu Zeiten ꝛc.
4) U. G. O. Tit. I.
5) H. G. O. Tit. III.

Digitized by Google

Diese Audienzen wurden öffentlich gehalten. (1)

Das summarische Verfahren hatte mithin einen wesentlichen Vorzug vor dem ordentlichen Rechtsgange.

Dieses wird bei dem eigentlichen Prozeß-Verlaufe noch klärer.

Im summarischen Prozesse folgte auf die Verhörung der Partheien der Vergleich oder der obrigkeitliche Abschied, allenfalls nach ungesäumter Ueberweisung durch Zeugen oder Urkunden. (2)

Die Untergerichts-Ordnung kennt neben den Klagen und Gegenreden das Ungehorsams-Verfahren, den Bestand oder die Caution, das Beweisverfahren, und bei dem Urtheile in zweifelhaften Fällen die Versendung der Akten an den Oberhof oder an unpartheiische Rechtsgelehrte. (3)

Die Hofgerichts-Ordnung behandelt den Proceß in neun Terminen oder Audienztägen, bis er zum Spruch reif wird. (4)

Die Gerichtshülfe folgte auf den im summarischen Verfahren ergangenen Abschied. (5)

Die rechtskräftigen Erkenntnisse der Untergerichte und des Hofgerichtes wurden auf Anrufen des obsiegenden Theiles nach bestimmten Vorschriften exequirt. (6)

Es verdient hiebei bemerkt zu werden, daß dem Ritterstande, auch wenn er bloß zur Edelmannsfreiheit berechtigt war, schon von Churf. Friedrich III. das Recht eingeräumt

---

1) H. G. O. Tit. IV. §. XIII.
2) U. G. O. Tit. V. H. G. O. Tit. XXV. O. P. L. O. Tit. X. §. III. Jedoch wollen wir ꝛc.
3) U. G. O. Tit. VI. bis XXI.
4) H. G. O. Tit. XXIX bis XXXVII.
5) Angez. Landord. Tit. X. §. III.
6) U. G. O. Tit. XXII. H. G. O. Tit. XLVI.

Digitized by Google

worden, sich selbst zu seinen Gülten, Zinsen, Scharwerken, Dienstbarkeiten und andern billigen Gehorsam durch gebührliche Wege zu helfen. (1)

Wenn wir einen Blick auf die damalige Gerichts-Verfassung zurückwerfen; so finden wir bei den ordentlichen Gerichten das monarchische, das aristokratische und das demokratische Element miteinander repräsentirt.

Bei dem summarischen Verfahren der churfürstlichen Amtleute erhielt das erstere, im gleichen Falle der ritterschaftlichen Richterämter das zweite, und im solchen Falle der bürgerlichen Magistrate das dritte Element das Uebergewicht. Es ist nun begreiflich, wie sowohl die Landesherrschaft, als die Stände bei Aufrechthaltung des summarischen Processes ein allseitiges Interesse haben konnten, während die Absicht ausgesprochen war, zu verhindern, daß jede muthwillige und geringe Sache zum Verderben der Partheien, unnöthiger Bemühung des Gerichtes und Verhinderung anderer Geschäfte zu den ordentlichen Gerichten zugelassen werde. (2)

Bei den bürgerlichen Magistraten scheint die Fähigkeit zur Verwaltung des Richteramtes im summarischen Processe zunächst einem Bedenken ausgesetzt gewesen zu seyn.

Indessen war anderwärts in Ansehung der Qualification der Stadtschreiber Vorsehung getroffen, (3) durch deren Informativ-Votum dem Gebrechen abgeholfen werden sollte.

Die Achtserklärung Friedrichs V. war von wichtigen Folgen für die Verfassung der obern Pfalz. Churfürst Max von Bayern mußte diese Provinz von Kaiser Ferdinand II. als Vergeltung für die im Interesse des Kaisers aufgewen-

---

1) Resol. Churfürst Friedrich III. v. 1567 in der angezogenen Samml. S. 32.

2) U. G. O. Tit. V.

3) U. G. O. Tit. IV. O. P. Land-Recht Th. III. Tit. III. in fine.

Digitized by Google

deten 13 Millionen Kriegskosten kaufweis übernehmen. Wir können uns nicht enthalten, zur Berichtigung einer politischen Bemerkung Feßmaiers in seiner Staats-Geschichte der Oberpfalz, (1) die Notiz einzuschalten, daß diese Erwerbung eines pfalzbayerischen Stammlandes von dem Churfürsten erst nach Erschöpfung des Widerstandes gegen die damals am kaiserlichen Hofe allmächtige Wallensteinische Parthei nothgedrungen geschehen war (2) — eine verhängnißvolle Erwerbung, welche sowohl auf die Dauer des dreißigjährigen Krieges, als auch auf die Verwicklung der nachmaligen Friedens-Negotiationen von wichtigem Einfluße war.

Schon Kaiser Ferdinand hatte die Freiheiten der Stände der obern Pfalz für verfallen erklärt. Es lag nun in der freien Disposition des Landesherrn, was er diesem Lande für eine Verfassung geben wolle.

Zuvörderst erhielt der Adel i. J. 1629 neue Privilegien. (3)

Wir haben hier nur zu bemerken, wie ferne sie auf den summarischen Proceß von Einfluß waren.

Churfürst Maximilian verlieh dem anerkannten oberpfälzischen Ritterstand und Adel aus Landesfürstlicher Wohlgewogenheit die Edelmannsfreiheit und respective Niedergerichtbarkeit sowohl auf ihren Hofmarken, Edelsitzen, Schlößern, Dörfern und andern Hauptgütern, als auch auf ihren einschichtigen Gütern und auf ihren darin gesessenen eigenen, mit Stift und Steuer zugehörigen Unterthanen. (4)

---

1) Feßmaier Vers. einer Staatsgesch. der O. P. B. I. S. 266.

2) Auch Pfalz-Neuburg hatte seine nähern Anrechte auf die obere Pfalz, wiewohl vergeblich bei dem Kaiserlichen Hof in Wien geltend zu machen gesucht.

3) Angef. Samml. S. 85. ff.

4) Privil. des Churf. Maximilian v. 1629 Art. III. in oben angef. Sammlung.

Digitized by Google

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Ausdehnung oder die Beschränkung dieser Freiheit verfolgen wollten.

Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß eine Matrikel über die Güter der gedachten Ritterschaft angeordnet worden, woraus zu ersehen war, welche einschichtige Güter mit der Edelmannsfreiheit und respective Niedergerichtsbarkeit hergebracht waren.

Bei dieser Niedergerichtsbarkeit wurde kein Unterschied der Competenz zwischen dem summarischen und ordentlichen Processe festgestellt, was auch schon in der Resolution des Churfürsten Ludwigs VI. v. J. 1579(1) nicht mehr der Fall gewesen ist, daher jene ritterschaftliche Competenz für beide Processe unverändert blieb. Nur wurde, wie früher, bei den häblichen Sprüchen um Grund und Boden, so wie bei dem Gantproceß die landgerichtliche Gerichtsbarkeit vorbehalten. Bei den erstern wurde der Ritterschaft im Allgemeinen die Vermittlung, und nach Beschaffenheit des Herkommens noch eine weitere Competenz vorbelassen.

Der Westphälische Friede entschied, »daß die obere Pfalz, wie bisher, (sicut hactenus) mit allen Regalien und Rechten bei dem Churfürsten Maximilian und bei der Wilhelminischen Linie verbleiben soll.« (2)

Da ein Theil der unter churpfälzischer Herrschaft gestandenen obern Pfalz, nämlich die Aemter Pleistein, Parkstein und Weiden inzwischen an Pfalz-Neuburg gelanget waren, so konnte dem Ausdrucke »wie bisher«, eine geographische Bedeutung unterlegt werden. Allein Churbayern setzte schon bei den Restitutions-Unterhandlungen, des Widerderspruches von Schweden ungeachtet, seine behauptete poli-

1) Angef. Samml. S. 56.
2) Inst. P. O. Art. V. §. 8.

Digitized by Google

tische Erklärung durch, (1) welcher es während des Besitzes der obern Pfalz getreu blieb.

Churfürst Ferdinand Maria ertheilte, vermöge seiner unbeschränkten landesherrlichen Gewalt, jener Provinz i. J. 1657 ein neues Landrecht, welches, soviel das Verfahren in Civilstreitigkeiten belanget, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, indem die ersten drei Theile dieses Gesetzbuches den summarischen Proceß, den Gant-Proceß und die Gerichts-Ordnung enthalten.

Wir glauben vor allem den Grundcharakter der neuen summarischen Proceßform bezeichnen zu sollen, welche nicht mehr in einem außergerichtlichen, polizeilichen, sondern in einem gerichtlichen, entweder mündlichen, oder schriftlichen Verfahren sich zu erkennen gibt. Hierbei dürfte die in Bayern bereits i. J. 1616 erschienene Ordnung des summarischen Processes zur Richtschnur gedient haben.

Wir fassen diese neue Einrichtung der Justizpflege unter einige Hauptgesichtspunkte zusammen.

Die Untergerichte waren meistentheils mit einem Einzelnrichter besetzt, und da, wo Beisitzer und Urtheilsprecher bestanden haben, sollte ihre Anzahl nicht dreizehn überschreiten. (2)

Wir übergehen die weiteren Nebenpersonen der Gerichte, indem sie hieher nicht von Einfluß sind.

In Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte macht die Gerichts-Ordnung nicht eben so, wie von den Hofmarks-Gerichten (3) ausdrückliche Erwähnung, allein diese magistratische Gerichts-Verfassung hing von besondern landesfürstlichen Privilegien ab.

---

1) Feßmaier ang. Ges. B. II. S. 56 ff.

2) Gerichts-Ordnung von 1667 Tit. I. Art. 1, 2, 4, 16, 17, 18.

3) G. O. Tit. I. Art. 16, 17, 18.

Digitized by Google

Indessen war im Allgemeinen soviel erfolgt, daß die bürgerlichen Magistrate von der Leitung der landesherrlichen Pfleger und Richter frei wurden, und die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit selbst verwalteten.

Die Obergerichte, wovon in der Folge das Nähere zu berühren ist, waren jedenfalls collegialisch besetzt.

Hier haben wir noch zu bemerken, daß die alten Landgerichte bereits in Abgang gekommen seyen. Von diesem teutschen Institute war nur der Titel eines Landrichters (1) gleich einem Grabdenkmale jenes untergangenen Institutes übrig geblieben.

Die Competenz der Untergerichte erstreckte sich auf alle bürgerliche Sachen, (2) die Prälaten, die Adelichen und Sigelmäßigen hatten ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der churfürstlichen Regierung. (3)

Als Rechtsquellen, worauf die Richter beeidigt wurden, sind die Rechte, Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten des Fürstenthums der obern Pfalz, sodann in deren Ermanglung des heil. Reichs-Rechte vorgeschrieben worden. (4)

Somit erhielten die Landes-Gewohnheiten den Ehrenplatz vor dem Römischen Rechte.

Belangend das Gerichts-Verfahren war für gemeine geringe Handlungen die mündliche und in wichtigen Sachen die schriftliche Verhandlung selbst für den summarischen Prozeß angeordnet. (5)

---

1) Daher war der Titel eines Landrichters ohne reellen Unterschied von dem Titel eines Pflegers im 17. Jhhte.
2) Summ. Proc. Tit. I. Art. 4. bis 7.
3) Summ. Proc. Titel VIII. Art. 1.
4) G. O. Tit. I. Art. 2.
5) Summ. Proc. Tit. IV. Art. 1. 4.

Digitized by Google

Wir umgehen hier der Kürze wegen die Einzelnheiten des Prozeßlaufes, und bemerken, daß es in die Wahl eines jeden Klägers gestellt war, den summarischen oder ordentlichen Prozeß anzutreten; wer aber den erstern erwählt hatte, war nicht befugt, vor dessen Endigung zum ordentlichen Recht überzutreten, und wer den letztern Weg eingeschlagen hatte, der wurde nicht mehr zum summarischen Prozeß zugelassen. (1)

Die Appellation ging in erwähntem summarischen Prozesse vom Unterrichter an die Regierung, und von dieser an den Hofrath, konnte auch (jedoch ohne Suspensivkraft) von letzterm an den Landesfürsten (an das Revisorium) gebracht werden. (2)

Nach geendigtem summarischen Proceß konnte auch noch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden, in welchem die Appellation an das Hofgericht gelangte. (3)

Ueber dieses Rechtsverfahren hatten sowohl Baron Schmied (4) als auch B. Kreitmair (5) ihre Kritik ausgesprochen, indem die Streitsachen durch den schriftlichen Proceß keineswegs schneller erlediget, sondern wohl länger als im ordentlichen Prozesse hinausgezogen worden.

Wer Gelegenheit hat, die Streitschriften im summarischen Prozesse, vorzüglich in der zweiten Hälfte des 17ten und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhundertes zu lesen,

---

1) Summ. Proc. Tit. I. Art. 8.

2) Summ. Proc. Tit. IX. Art. 1. 10. Tit. X. Art. 2. 8.

3) Summ. Proc. Tit. X. Art. 2. Ger. Ord. Tit. X. Art. 8.

4) B. Schmied in pröem. ad proc. sum. n. 8.

5) Anmerkung zum Cod. jud. Cap. 8 §. 1. lit. c.

Digitized by Google

der wird sich über ihre Dickleibigkeit und über den Reichthum von Allegationen aus den Glossen des Römischen Rechtes, und aus juristischen Schriftstellern Teutschlands, Frankreichs, der Niederlande und Spaniens zu verwundern Ursache finden. Setze man hinzu, daß die Parthei in Gefahr war, einen und denselben Streitfall im summarischen und ordentlichen Prozeß durchkämpfen zu müßen, so wird man gerne jenes Zeitalter als das goldene Zeitalter der Advokaten anerkennen, und der Zunahme der Rechtsgelehrtheit derselben die Verschlimmerung der damaligen Justizpflege zuschreiben.

Durch das churbayrische General-Mandat vom 5. Mai 1750 wurde dem Uebelstand in seiner Art abgeholfen, indem es künftig jedem Kläger freigestellt wurde, seine Klage im summarischen oder ordentlichen Rechtswege einzubringen. War aber einmal in dem gewählten Rechtswege der Streitfall erledigt; so war ein Uebergang zu dem andern nicht mehr erlaubt.

Auf diesem Grundsatze beharret auch der Codex judiciarius Cap. 3. §. 2.

Da nach den vorgehenden Bemerkungen bei dem summarischen Prozesse für die Beschleunigung der Justizpflege nichts gewonnen worden war, so schöpfte B. Kreitmaier die Hoffnung, daß der ordentliche Proceß an und für sich erlöschen werde.(1)

Allein wir haben anderweitige Notizen, daß sich der letztere noch längere Zeit, besonders in der obern Pfalz im Gebrauche erhalten habe.

---

1) Oben angef. Anm. zum Cod. jud. C. 3. §. 1. lit. c. am Ende.

Digitized by Google

Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß die Regierung in Amberg wenigstens bis zum Anfang des 19ten Jahrhundertes beim Beginnen eines jeden Jahres durch Umlauf-Eröffnungen (genannt Patente) die Hofgerichts-Audienzen (wie nach dem Wortlaute der pfälzischen Hofgerichts-Ordnung bereits bemerkt worden) in der Provinz bekannt gemacht habe. Von einem Veteran der Advokaten in Amberg haben wir vor ungefähr dreißig Jahren erfahren, daß etwa um das Jahr 1779 der letzte ordentliche Prozeß vor dem oberpfälzischen Hofgerichte behandelt worden.

Da weder der Codex judiciarius noch die Anmerkungen hiezu etwas von dem hierbei gebräuchlichen, äußern Solennitäten erwähnen; so wollen wir diese Lücke ergänzen.

Für den ordentlichen Proceß constituirte sich die Regierung in Amberg als Hofgericht; der Regierungs-Präsident nahm für die Zeit der Verhandlung den Titel als Hofrichter, die Regierungsräthe als Hofgerichts-Assessoren an. Die Verhandlung geschah bei geöffneten Thüren; die Advokaten erschienen in der Amtstracht, und trugen ihre Oral-Recesse (Plaidoyer) vor. Kurz, diese feierliche Handlung stellte ein Abbild des Reichs-Kammergerichts-Processes vor.

Wenn B. Kreitmaier a. a. O. bemerkt, daß man von dem Kameral-Proceß nicht völlig abgehen wollte, und daher den ordentlichen Proceß nicht aufgehoben habe, so wird dieses durch obige Bemerkung, deren Bestätigung wir dem seel. geheimen Rath v. Dreern als ehemaligen Augenzeugen verdanken, zu Genüge erläutert.

Wieviel bei dem schriftlichen — oft auch bei dem mündlichen — summarischen Processe das Gerichtsverfahren an äußerer Würde seidem verloren habe, wollen wir dem Urtheile der Gerichtsbeamten überstellen.

Digitized by Google

So viel ist richtig, der ordentliche Proceß ist mehrern andern teutschen Rechtsinstituten in das Grab nachgefolgt. Unser schriftliche summarische Proceß, ein Nachbild des Reichshofraths-Processes, hat seinen ältern Bruder überlebt und waltet nun ganz allein in den Gerichtshöfen.

Dagegen ist der mündliche summarische Proceß, welchen die Gerichts-Ordnung in bestimmten Fällen gestattet, (1) dem Gerichts-Verfahren, wie es vor Einführung des Römischen Rechtes üblich war, (2) zunächst ähnlich geblieben, und in so ferne als eine Reliquie aus dem Körper der ehemaligen vaterländischen Gerichtsverfassung in Ehren zu halten.

Die ehemahligen Gerichtsbeisitzer hatten außer den bürgerlichen Magistraten das Recht zur Abstimmung verloren. (3)

Die neueste Gerichtsverfassung gehört nicht in den Bereich dieses Aufsatzes.

---

1) Cod. jud. Cap. 3. §. 5.

2) Wir beziehen uns auf unsere Beiträge zur Geschichte der Landgerichte Burglengenfeld, Hirschberg, Sulzbach und Amberg.

3) Cod. jud. Cap. 2. §. 4.

Digitized by Google

II.

Der Kelsgau

und das

Landgericht Hirschberg,

von dem Vereins-Mitgliede

F. X. Mayer,

Königlichem Pfarrer in Pondorf.

Einer von den vielen Gauen, in welche das Herzogthum Bayern unter der Herrschaft der Agilolfinger und Karlinger eingetheilt worden, war der Eheles- oder Kelsgau. Gau, Geue, Gowe und wie dieses alte Wort verschieden geschrieben wird, ist mit dem griechischen γή ής, terra, regio gleichbedeutend und bezeichnet eine Landschaft, einen Landesdistrikt. Die historische Bedeutung desselben hat sich zum Theil bis auf unsere Zeiten erhalten. Die Landschaft um Ingolstatt wird von den nördlich angränzenden Nachbaren noch immer das Geu genannt; der Berg, von welchem das bekannte Donaumoos südlich begränzt wird, heißt noch der Berg im Geu, und wer kennt nicht den noch immer in der Volkssprache gebräuchlichen Nordgau, das Allgeu, den Klettgau u. s. w.?

Die Gauen, schreibt Zschokke in seinen bayerischen Geschichten, wurden von Flüßen, Bergen oder Seen benannt; oder wo vormals ein Römerort gestanden, erbte noch dessen

Namen auf die Gegend. Ganz richtig bemerkt daher das Chronicon Gottwicense P. II. p. 560., der Chelsgau habe von dem kleinen Flüßchen Chels oder Kels bei Oettling und Pförring seine Benennung erhalten. — Chelsgue pagus in Norgauue ad Almonam et Danubium fluvios; Nomen habet a minori fluvio Kelz, qui apud Oettling vico non longe a Pförring distante oritur.

Die Unbedeutenheit des Flüßchens hat nichts zu sagen; auch das kleine Flüßchen Schwall bei Wending hat dem berühmten Sualafeldgeu, und der Künzenbach bei Osterhofen dem Künzinggau den Namen verliehen. Woher der Kelsbach sehr wahrscheinlich seinen Namen hat, vid. die Abhandlung Celeusum im II. Hefte der Verhandlungen des hist. Vereins im Regenkreise.

Der Kelsgau erstreckte sich nach Nagel's Grundriß von den Bestandtheilen des ehemaligen Herzogthums Bayern, von Sinzing bei Regensburg am Einfluße der Laaber in die Donau, an der linken Donauseite herauf über Ingolstatt gegen Neuburg und Kloster Bergen, schloß sich bei Obereichstätt und Weissenburg am Sand an den Sualafeldgau an; ging von hier an das Anlauterflüßchen, am rechten Ufer desselben herablaufend, bei Künding über die Altmühl. Von hier aus den Sulzgau begränzend, überschritt er oberhalb Töging bei Dietfurt abermals die Altmühl und zog sich über Hemau und Ezzenberg, den Westermanngau als nördliche Gränze belassend wieder an die Laaber und die Donau hinab. Die in diesem Gau urkundlich vorkommenden alten Orte sind: die kaiserliche Villa Mandorf (Mendorf) in dipl. Arnolf. Imp. de anno 887, Boginwang in pago Chelesgouve in Comitatu Ottonis in dipl. Henrici III. Imp. de anno 1040, ein zerfallener Hof Kl. Weltenburg gegenüber; villa Adalolteslach in Bajoaria regione, pago Chelesgouve, in vit. Walburg., itzt Adelschlag zwischen Eich-

stätt und Nassenfelt; Cheskinga (Kösching) in ead. vit. Walb. Ferner heißt es in dipl. Ludov. Germanici apud Bern. Pez. Tom. I. Thesaur. Anecdot. p. III. p. 18.: in pago Chelasgue in villis nuncupantibus Sandoleshusin et Gunereshusin atque Mandechingen —— Pf. Ant. Nagel hält diese Orte für Sandelzhausen und Gundertshausen bei Mainburg in der sogenannten Hallerthau, und Manichingen an der Paar unweit Ingolstatt. Aber es ist kaum zu glauben, daß der Kelsgau, die Donau als natürliche Gränze überschreitend, sich auf die rechte Seite derselben erstreckt habe. Sicher ist der Gau unrichtig angegeben. (*)

*) In dem alten Chelesgau liegt auch die Stadt Kelheim oder Chelaham, Chelcheim, wie es in alten Urkunden heißt. Sie ist an dem Platze erbaut, wo die Altmühl (Alkys) in die Donau mündet, das Alkymmis des Ptolomäus. Schade nur, daß der außerhalb den Stadtmauern nicht weit von der Donau gestandene Römerthurm aus der Zeit, wo die Römer unter Probus und Diokletian ihre Gränze über das Vallum Hadriani oder den Pfalwanken hinausrückten, in neuerer Zeit, wie so viele andere Monumente des grauen Alterthumes, großentheils der wilden Zerstörungswuth unterliegen mußte. Aventin und viele Andere nennen es Keltege, und behaupten, der Kelsgau habe von diesem alten Orte seine Benennung erlangt. Herr Professor Buchner leitete den Namen von dem griechischen καλεύω anländen ab, und macht den Ort zu einer alten Anlände. Mir dünkt es, Kelheim oder Chelham, aus Chel und Ham zusammengesetzt (Chel nach dem griechischen χάλις Wein, und Ham — kelto-gallisch Hameau, ein kleiner Ort von etlichen Häusern), bedeute einen Ort, wo Wein gebaut und gekeltert wird, und habe seinen Ursprung und Namen von dem daselbst und in der Gegend an den sonnenreichen Donau- und Altmühlgeländen durch die römischen Soldatenkolonien eingeführten Weinbau erhalten. Vom Weinbau zu Kelheim und derselben ganzen Gegend findet man schon Spuren in den älte-

Digitized by Google

Jeder Gau hatte seinen Oberbeamten, Gaugraf Comes genannt, der im Namen des Landesfürsten mit seinen Gehülfen und Unterbeamten die Justiz und Polizei verwaltete, den Heerban ordnete und anführte, auch die Einnahme der Staatsgefälle besorgte. Die Unterbeamten des Gaugrafen

---

sten Urkunden, wie denn die Dörfer Winzer bei Kelheim und Regensburg offenbar ihre Benennung von den daselbst angesiedelten Weinpflanzern oder Weinzierlen, Vinitores geschöpft haben.

Nach den sehr vielen von Passau bis Neuburg und weiter hinauf noch sichtbaren ehemaligen Weingärten und den bedeutenden Weinzehenden, die an die Klöster gegeben werden mußten, zu urtheilen, muß der Weinbau sehr blühend gewesen seyn. Nach Brunners Annalen P. I. L. V. gab das Bisthum Regensburg nebst den Oel- und Fischgeschenken aus seinen Weinbergen namhafte Beiträge zur Unterhaltung des Klosters Fulda — Ratisbonensis ecclesia praesentavit ex vinearum fundorumque reditu olei tantum, quantum equi clitellarii duo lagenis deferrent: piscem insuper, insigni magnitudine, Esoiem (Hausen) proprium Danubii spolium. Dieß geschah zur Zeit des hl. Willibald, ersten Bischofes zu Eichstätt. Herzog Thassilo II. schenkte an die Salzburger Kirche seine Weinberge bei Kruckenberg an der Donau unterhalb Regensburg — Tassilo dux qui tradidit in pago Tonagoe in loco qui dicitur Chruchenperch, qui adjacet secus amne Danubio, in quo nunc sunt plantagines vinearum institutae. Der heilige Korbinian, erster Bischof zu Freising, hat den Obst- und Weinbau bei Freising veredelt und erweitert. Der Weingarten des Klosters Weltenburg auf dem Arzberge über den Ruinen der alten Artobriga Ptolomaei ist uralt. Auch in den legibus Baiuuariorum befinden sich mehrere Stellen, die das frühe Daseyn des Weinbaues außer Zweifel setzen. — Et debent (Coloni vel servi ecclesiae) uineas plantare fodere propaginare precidere uindemiare — und wieder: siquis dum arat vel plantat uineam. Zu St. Severins Zeiten gab es Weinwachs an der Donau bei Wien in Norikum, sehr wahrscheinlich auch an der Mittel- und Oberdonau im II. Rhätien. Schon vor K. Domitian war Weinbau in den Provinzen, aber dieser beschränkte denselben auf die Hälfte, da-

Digitized by Google

waren die Centurionen und Dekanen. Der Centurio war über einen Theil des Gaues gesetzt, den man Centena, Hunderda nannte. Zur Zeit eines Krieges mußte er die streitbare Mannschaft seiner Centena in's Feld führen; im Frieden aber war er auch ihr Richter, wenigstens in geringeren Fällen.

---

mit dem Getraidbaue kein Abbruch geschähe — ad summam quandam ubertatem vini, frumenti vero inopiam existimans, nimeo vinearum studio negligi arva, edixit: nequis in Italia novellaret, utque in provinciis vineae succiderentur, relicta ibi plurimum dimidia parte, nec exsequi rem perseveravit — Suetori. Auch die Deutschen, die sich gewöhnlich nur mit einem schlechten Gerstengetränke (wird auch nicht viel schlechter gewesen seyn, als in vielen Orten unser heutiges bayerisches Bier, das so theuer bezahlt werden muß, und dem armen Arbeiter nebst Brod sein Hauptnahrungsmittel seyn sollte) begnügen mußten, und bei denen die Einfuhr des Weines strengstens verboten war, zeigten viele Lüsternheit nach dem edlen Rebensafte. An der Donau-Gränze wurde derselbe häufig eingeschwärzt, und die römischen Negotiatores Vinarii, deren es nach der Bemerkung des Herrn geh. Legationsrathes Gumpelzhaimer in seiner Regensburgischen Geschichte S. 55 nebst andern röm. Kaufleuten auch zu Regensburg und in der Gegend viele gegeben haben wird, werden die günstige Lage zum Schleichhandel gewiß nicht unbenützt gelassen haben. Später hat Kaiser Probus, der i. J. 276 zur Regierung gekommen ist, die allgemeine Erlaubniß zur Anpflanzung der Weinreben in allen Provinzen des römischen Reiches gegeben, und selbst seine Soldaten, um sie abzuhärten und nützlich zu beschäftigen, zur Anpflanzung der hiezu tauglichen Ländereien, besonders an der Donau angehalten; dafür wurde er aber zum Dank von ihnen ermordet — Vopisc. in Prob. C. 18.

Vor einigen Jahren wurde zu Eckerts zwischen Neuburg und Ingolstadt ein sehr schöner Denkstein mit der Inschrift gefunden:

I. O. M.
M. COCC.
ADIVTOR
V. S. L. L. M.

Digitized by Google

Dekanus oder Dekurio war der niedrigste Grad der Obrigkeiten. Sein Distrikt bestand aus zehn Familien (eigentlich aus weniger als hundert und nicht weniger als zehn Familien, und hieß Dekania. Er hatte in minder wichtigen Fällen das Recht zu sprechen, die größern Händel aber mußte er an die Centena bringen. An eine getheilte Gerichtsbarkeit wurde damals nicht gedacht; sie wurde einzig im Namen der Landeshoheit über alle Gauangehörigen ohne Unterschied ausgeübt. Alle fünfzehn Tage war öffentliches Gericht, nicht immer an demselben Orte, bald hier bald dort. Nach dem Gesetzbuche wurde entschieden. In zweifelhaften Fällen wurde bisweilen der Zweikampf gestattet, oder die Berufung ging an das Hofgericht, welches alle Samstage vom Herzoge selbst gehalten wurde. Bei Verträgen, Kaufsverhandlungen, Schankungen u. dgl. wurden die Zeugen more Baiuuariorum bei den Ohren gezupft, testes per aures tracti. Der Herzog schickte auch öfters Abgeordnete, Missos dominicos, um die Gerechtigkeitspflege der Beamten auf dem Lande und ihre Administration zu untersuchen.

Aus diesen Gaugrafschaften sind in der Folge durch Mißbrauch und Nachsicht der Fürsten die nachmaligen größern und kleinern erblichen Graf- und Herrschaften, und nachdem die Inhaber derselben im XII. Jahrhunderte, besonders wäh-

---

Am obern Rande sieht man zwei Weintrauben mit Weinreben-Blättern. Sehr wahrscheinlich wurde der Stein zu Ehren des Coccejus Adjutor, der vielleicht den Weinbau in dieser Gegend eingeführt oder befördert hat, gesetzt, oder es hat derselbe dem höchsten Gott zu Ehren aus Dankbarkeit für die gesegnete Weinlese diesen Votivstein errichtet. Schade, daß man das Alter dieses merkwürdigen Denksteines nicht bestimmen kann. Er befindet sich zur Zeit in dem Garten des Herrn Magistratsrathes Grafiegger zu Neuburg.

Digitized by Google

rend der Kreuzzüge beinahe allgemein ausstarben, die herzoglichen Landgerichte entstanden. Eine solche erbliche Gaugrafschaft, größtentheils aus Bestandtheilen des alten Kelsgaues zusammengesetzt, war schon frühe das Landgericht Hirschberg, ein Erb und Eigen der berühmten Grafen von Hirschberg, welche darin nebst den Grafengerechtsamen sehr viele eigene Familiengüter besassen. Hirschberg, das Stammschloß der Grafen, liegt auf einem hohen Berge ob dem Städtchen Beilngries, und gehört gegenwärtig mit einem großen Theile des ehemaligen Hochstiftes Eichstätt unter bayerischer Landeshoheit dem Herzog von Leuchtenberg. Graf Suitger hat i. J. 741 einen großen Theil seiner Besitzungen zur Gründung der bischöflichen Kirche zu Eichstätt geschenkt. Kaiser Albrecht machte i. J. 1304 unter dem Grafen Gebhard V. die Gaugrafschaft zu einem kaiserlichen Landgericht, und da dieser Gebhard i. J. 1305 gestorben ist, so kamen seine Güter an das Hochstift Eichstätt, das Landgericht aber an die Herzoge von Bayern.

Was itzt folgt, ist größtentheils nach Sündermahlers Abhandlung vom Landgerichte Hirschberg bearbeitet. Nach einer Beschreibung vom Jahre 1518 waren die Gränzen des Landgerichtes: »Von der Mündung der Laaber bei Sinzingen nach der Donau aufwärts bis gen Neuburg an das Ried, von da gen Pärgen, aber das Kloster liegt im Grayspacher Landgericht, von da zum Ottenburger Forst nach Obereichstätt gen Schernfeld, dann von dem Weissenburger Wald bis gen Renßling, Neuhausen, Walnting, Alt Heideck und Mauck; von da auf der Nürnberger Straß gen Rot in die Redniz, und diesen Fluß abwärts für Schwabach, bis die Redniz und die Schwarzach in einander fallen. Darnach die Schwarzach aufwärts bis gen Achenbruck, Tann und Rasch; ferner den Raschbach aufwärts bis gen Steckelberg durch das Dorf, der Landstraße nach, bis gen Trautenhofen, von da

bis gen Tierstain, von da bis an die hintere Laaber und die Laaber abwärts, bis dieselbe in die Donau fällt.«

Der Landrichter führte zum Zeichen seiner Amtswürde einen 3½ Fuß langen Stab aus schwarzem Ebenholz, an beiden Enden und in der Mitte mit Silber beschlagen. Oben stand ein halber Mond und darin ein Hirsch. Das Landgerichtspersonale war: der Landrichter, die Landgerichtsbeisitzer und Provisoren, die aus den Prälaten, Landadelichen und großen Güterbesitzern gewählt wurden, der Landgerichtsoberschreiber, die Anwälte oder Verantworter, der Unterschreiber, Landgerichtsanlaiter, der Scherge oder Landgerichtsdiener mit seinen Knechten, die vier Hoch- oder Galgenhübler, angesehene Bauern, deren ehemals 17 oder 18 gewesen sind, zu Ohausen bei Freistatt, zu Otershofen bei Riedenburg, zu Oberdolling im Landgerichte Ingolstatt und die Galgenhube genannt Speck zu Egweil bei Neuburg. Sie mußten bei jeder Landschranne mit Pferd und Wagen sich einfinden, um die Verurtheilten in die Frohnfeste oder zum Galgen zu führen. An Festtagen und bei andern feierlichen Gelegenheiten, wie es die alten Leute noch denken, erschienen sie mit der Seitenwehre bewaffnet.*)

*) Bei der i. J. 1464 zu Riedenburg abgehaltenen Landgerichtsschranne erschienen unter Andern als Beisitzer: Sebastian und Sigmund Payrstorfer, Wilhelm Mendorfer, Matheus Hunzenhauser, Haimmeram Muchenthaler Provisoren, Ulrich von Abensberg als Gutsbesitzer zu Altmanstein und Essing, Niklas Hillprandt Hammermeister zu Altenessing oder Schelleneck, Antoni Fürnechl Commenthur zu Altmühlmünster.

Im Jahre 1526 war große Bauernaufruhr um Kipfenberg, Berching, Beilngries und Dietfurt. Man wollte der Obrigkeit nicht mehr gehorchen, keine Zehenten und Steuern geben, keine Dienste leisten. Die gräulichsten Excesse wurden begangen, Schlosser, Pfarrhäuser und andere öffentliche Gebäude zerbrochen. Erhard Muckhenthaler, als bestellter Landrichter,

Digitized by Google

Das Landgericht hatte 17 Stühle oder Mallstätten (mallum), wo Gerichte und Schrannen gehalten wurden. Die vier Hauptmallstätten waren Freistatt, Stain (Hilpoltstain oder Altmanstain), Rietenburg und Gaimershaim. Sie wurden vor dem Rathhaus, oder sonst in der zu dem Ende erbauten Schranne unter freiem Himmel oder in einer Taferne öffentlich gehalten. Jedermann hatte freien Zutritt; wer zu klagen hatte, durfte ungehindert erscheinen. Alles wurde mündlich verhandelt, und nach dem Gesetzbuche entschieden. Die Gerichtsgebühren waren genau bestimmt und sehr mäßig, von Armen wurde nichts verlangt.

Das Landgericht erkannte und richtete in causis civilibus auf Erb und Eigen, oder dingliche Sprüche und unrechten Gewalt; in peinlichen Sachen in den Fällen über Nothdurft (Nothzüchtigung), Diebstahl, Raub, Mord, Brand und Haimsuchen*). Es hatte das Recht zu geleiten und Geleitsbriefe zu geben, sonderlich um die Altmühl, öffentliche Polizei zu üben, die Ausfuhr des Getraides, der Fische und Krebse zu erlauben oder einzustellen.**) Es sorgte

---

versammelte die Landschranne und bestrafte die aufrührerischen Bauern.

*) Heimzuht, Heimsuch und später Heimsucha oder Heimsuchung war bei unsern Vorvodern soviel als öffentliche Gewalt, die Jemanden geschah durch gewalthätigen Einfall in sein Haus und Hof. S. Schwabenspiegel, Landrecht C. 230. und besonders Lehmann's Speierische Chronik. „Das heisset heimsuche, da man freveliche inmanes thür, porte, wand oder fenster uffstiesse, oder drin hiwe oder in imans hoff oder hufs gienge, und imand drine verserte. — Nach den Leg. Baiuw. mußte die Heimzucht mit 12 Schillingen gebüßt werden.

**) Auf die Altmühlfische und Krebse muß man allzeit Viel gehalten haben, weil jeder Fischer im Landgerichte, welcher solche daraus verführen wollte, 1 Pf. Pfeffer und 1 Loth Safran geben mußte.

Digitized by Google

für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden, für die Brücken, Mühlen und Tafernen. Immer übten die Herzoge von Bayern die Rechte des Landgerichts, obgleich unter beständigem Widerspruch der Bischöfe von Eichstätt. Die letzte Landgerichtsschranne wurde i. J. 1749 den 2ten Oktober im Eichstättischen Dorfe Buchsheim gehalten. Landgerichtsverweser war der Freiherr von Ickstatt. Das Personale bestand aus der Prälaten-, Ritter- und Gelehrtenbank, zwei Landgerichtsschreibern, einem Herold und Landgerichtsprokurator. In 8 vierspännigen Kutschen ging der Zug von Ingolstatt aus, der Herold mit 2 Trompetern voran. Achtzig Grenadiere dienten zur Bedeckung. In Buchsheim wurde Eichstättischer Seits Protestation eingelegt, und 130 Soldaten sollten derselben Nachdruck geben. Aber es wurde weder auf das Eine noch auf das Andere geachtet, und die Schranne abgehalten.*)

*) Landgerichts Hirschbergische Original-Urkunden und Briefereien aus dem XIV. und XV. Jahrhunderte gibt es noch in Menge in der Gegend. Frühere dergleichen Instrumente sind mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

Digitized by Google

III.

Beschreibung
der
Paulsdorfer'schen Kapelle
und
der darin befindlichen
Grabmäler.

Ein im Jahre 1811 an die damalige Königliche Hofkommission in Regensburg erstatteter Bericht

von dem

jetzigen Königlichen Rath und Regierungs-Assessor

Anton Resch,

Mitgliede des Vereins.

Die Paulsdorfer'sche Kapelle, das ehemalige Capitelhaus der Minoriten und der Begräbnißort der alten bayerischen Familie von Paulsdorfer, — ist ein an den Kreuzgang des dermalen zur Kaserne verwendeten Klosters der Minoriten anstoßendes viereckigtes Gebäude, welches in der Länge beiläufig 40 Fuß und 28 in der Breite mißt. Es sind darin drei Fenster angebracht, und in dem einen Ecke desselben noch sichtbare Spuren eines daselbst gestandenen Altars. Die Decke ist mit gemaltem Tafelwerk eingelegt und in die

Digitized by Google

Mauer rechts bei dem Eingange ein Behältniß zu Unterbringung eines ewigen Lichtes eingehauen. Ehedem waren dem Vernehmen nach zwei altdeutsche Sättel und zwei altadeliche Wappen an der Wand, und eben so vor dem Eingange zwei Wappen aufgehangen.

Hund in seinem bayerischen Stammbuch drückt sich über diesen Begräbnißort der Paulsdorfer also aus: »der Paulsdorfer Gräbnus ist zu Regensburg bei den »Parfüßern im Capitelhauß, allda vil Stein an der Erdt »und an den Wändten.«

Gegenwärtig ist diese Capelle in eine Holzkammer umgewandelt. Die auf der Erde liegenden Grabsteine sind mit Staub, Holz, Erde und Säg-Spänen überdeckt und dienen zur Unterlage beim Spalten des Holzes!! Die übrigen an den Seitenwänden sind mit Holz überschichtet, und durch das Anwerfen desselben, so wie durch das Einreissen der Schichten der Gefahr baldiger Zerstörung vollkommen Preis gegeben!

Auf der Erde unter einer Decke von Sägspänen und Holz-Erde befinden sich 8 Grabsteine von verschiedener Größe, wovon einige von rothem Marmor und einige von weißem harten Stein gehauen sind.

Es wird zweckmäßiger seyn, dieselben nicht nach ihrer zufälligen Lage, sondern nach chronologischer Ordnung aufzuzählen.

Nro. 1.

Der älteste hievon ist vom Jahre 1296. Derselbe verschließt die Gebeine des Conrad von Paulsdorf, der, wie Hund erzählt, in den Compromissen zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrichen von Bayern auf Herzogs Ludwigs Theil anno 1276 und etlich Jar hernach vil gebraucht worden ist. Der Entseelte ist hierauf in Lebensgröße sehr tief eingehauen. In der rechten Hand hält er ein Schwerdt, in der linken einen einfachen Schild. Sein Haupt

Digitized by Google

ist unbedeckt und auf beiden Seiten desselben hängen die Haare ungebunden herab.

Die Inschrift lautet also:

† Anno Domini MCCLXXXXVI.
Die Decimo Kalas (Kalendas) Augusti obiit
Domin. Chvnrad. De Paulsdorf.

Die Buchstaben haben fast durchgehends die Form der eleganten lateinischen großen Schrift, nur einige hievon sind gothisch geformt, so wie man sie in den Steinschriften des 14ten und 15ten Jahrhunderts antrifft. — Uebrigens beweist diese Aufschrift, daß Conrad Paulsdorfer nicht, wie Hund behauptet, im Jahre 1299, sondern im Jahre 1296 gestorben ist, wobei wohl nur ein Druckfehler zum Grunde liegen mag. Noch ist dieses Grabmahl sehr gut erhalten, und es verdiente wegen seines hohen Alters vor allen andern gerettet zu werden. Der Stein hat 7'/2 Schuhe in der Länge, und 3'/2 in der Breite.

Nro. 2.

Ein Grabstein mit zwei Abtheilungen, übrigens aus Einem Stücke gehauen. In der einen Abtheilung liegt ein Ritter in Lebensgröße, das Haupt auf ein Ruhekissen lehnend. Sein Haar steigt ungekünstelt um die Schläfe in dicken Locken empor, und in seiner rechten Hand ruhet ein langes Schwerdt, in der linken ein einfacher Schild. Auf der andern Abtheilung ist ein Frauenzimmer in Lebensgröße eingehauen. Sie hält betend die beiden zusammengelegten Hände empor, das Haupt ist außer den nachläßig herabhängenden Haaren jedes andern Schmuckes beraubt. Unter diesen Steinen ruhet, wie nachfolgende Inschrift bewähret, Heinrich von Paulstorf und dessen Gemahlin Beatrix:

Anno dni. MCCCXXX. IV. o. Dma. Beatrix
ae. Paulstorff in die Sancti Marci Evangelistae

Digitized by Google

anno dni. M.CCC.XXXIX o. dns. Heinricus de Paulstorff in vigilia Sancti Alexii.

Dieser Heinrich von Paulstorff war, wie Hund bemerkt, Marschalk in Oberbaiern, und seine Hausfrau, Landgraf Ulrichs Schwester von dem Leütenberg. Das Sterbjahr, welches ebenerwähnter Geschichtschreiber von beiden angibt, stimmt mit der angezeigten Inschrift vollkommen überein.

Dieser Stein hat unter allen durch den Zahn der Zeit am meisten gelitten, und wird unter den dermaligen Einwirkungen vielleicht in kurzer Zeit ganz unkennbar seyn. Er mißt 7 1/2 Schuhe in der Länge und 5 1/2 Schuhe in der Breite.

Nro. 3.

Auf diesem Stein ist eine Frauensperson in Lebensgröße mit dem Griffel in der Tiefe von allenfalls einer Linie eingegraben. Dieselbe ruhet mit dem Haupte auf einem Kissen, und rechts von diesem ist das Paulsdorfersche, links das Rainsperchsche Wappen angebracht. Die Aufschrift lautet:

† Anno dni. 1342 o. dna Katharina de Ramsperch in die Sancti Leonhardi filia Paulstorfarii de Raensperg.

Diese Inschrift stimmt ganz mit der von Hund über die Katharina Ramsperch gemachten Angabe überein. Dieser Grabstein mißt 6 1/2 Fuß in der Länge und 2 Fuß, 2 Zoll in der Breite.

Nro. 4.

Das Grabmal der Sibilla Paulstorferin, Tochter des Erasmus von Paulsstorff, (Nro. 11) die wahrscheinlich in früher Jugend dahin welkte; ihr Grabstein ist nur 4 Schuhe lang, 2 Schuhe breit. Es ist darauf nichts, als ein einfaches Kreuz, das Paulstorfer Wappen und folgende Inschrift angebracht:

Anno. dni. MCCCCXXXXVI am. samstag. nach. — — ist gestorben. Sibilla. Paulstorffe-

Digitized by Google

rin. des. Erasm. Paulstorfers. tochter. von der Khürn. der. Got. genad.

Nro. 5.

Ein Grabstein mit der Umschrift:

Hier. ligt. Hainrich. vnd. Wilhelm. paulstorfer. gebrüd. von. der. Kürn. und. Wilhelm. Paulstorfer. starb. an. St. Märtens. abend. als. man. zahlt M.CCCC.Lxx vii. jar. vnd Hainrich Paulstorfer. starb als. man. zahlt M.CCCC L XXXIIII an Samstag nach den neuen Jar. den. Got. genad.

Beide Brüder sind hierauf nach der Lebensgröße und in Sterbkleidern eingehauen. Sie tragen runde bebrehmte Kappen auf dem Kopfe, liegen auf Ruhekissen und halten ihre Hände betend empor. Der Stein mißt in der Länge acht, in der Breite vier Fuß. Von diesem Heinrich Paulstorfer ist vermuthlich die in den bayerischen Landtags-Handlungen v. J. 1453 1. Band Seite 217 vorkommende Beschwerde gegen einige herzogliche Richter.

Nro. 6.

Ein Grabstein, mit dem Paulstorfer und Zengerschen Wappen nebst folgender Inschrift:

Anno. dni. M.CCCCLXX. an. Sant. Dionisij. abent. starb. die. edel. frau. Kunigund. Hainrich. hausfrau. Paulstorferin. d. g.

Kunigund war die Gemahlin des vorhin erwähnten Heinrich Paulsdorfer. Sie war, wie Hund erzählet, „die Wittib Mattheúsen von Poraw, bei dem sie auch Kinder hat. Heinrich erzeugte mit ihr einen Sohn, Erasm (Nro. 11) und 5 Töchter. Eine derselben, Sibilla, war Abtissin zu Obermünster in Regensburg, wo sie auch begraben liegt. Auf ihrem Grabstein stehet geschrieben: Anno Domini MCCCCCV die III. Kal. Septembris obiit vene-

Digitized by Google

rabilis, — in Christo es nobilis Domina Sibilla de Paulstorf hujus Monasterii Abiitissa dignissima, cujus anima in pace quiescat.

Nro. 7.

Ein Grabstein ohne alle Verzierung mit der Inschrift:

Anno. dni. M. CCCC. LXXXVII. am. sambstag. nach. St. Georgi starb. die. edel. fraw. fraw. Anna. Hansen. Paulstorfer. des. jüngern. Hausfraw. got. erbarme. Sich. vber. ir. Sel. amen.

Anna war die erste Gemahlin Hanns Paulstorfers des jüngeren. Die zweite hieß Adelheit und starb 1501. (Nr. 12.)

Nro. 8.

Ein prächtiger Leichenstein, auf welchem ein Ritter haut relief in voller Rüstung ausgehauen ist. Sein Gebilde ist männlich schön, und seine Stellung verräth einen hohen Grad von Festigkeit. In der einen Hand hält er einen Commandostab, in der andern ein Schwerdt. Ueber die Brust herab von der rechten zur linken ist eine schön gearbeitete Kette angebracht. Zu seinen Füßen liegt ein offener Helm. Die ganze Figur ist voll Proportion und edlen Styles.

Inschrift:

Anno Dni 1597 den 29. Martij starb der edel und gestreng Stephan v. Paulsdorff zur Khürn vnd Khürnstein dem Gott genadt.

Ahnen:

Paulsdorf.	Hover zum Lobenstein.
Stingelhaim.	Raidenbuch.

Der Stein mißt 7 Fuß in der Länge und 3 1/2 in der Breite.

Die Paulstorfersche Familie theilte sich, wie Hund berichtet, in drei Branchen, die Wilhelminische, die Albertinische und Jörgische Linie. Stephan Paulstorfer war aus letzter entsprossen, und anfänglich Domherr zu Regensburg,

Digitized by Google

als aber auch die Albertinische Linie durch Hinscheiden des letzten Zweiges, Wolf, der in Paris während seiner Studienjahre starb, erloschen ist, verließ er die Präbende, und vermählte sich 1579 mit Maria Anna von Stingelheim, Bernhard Stinglhaimers Pflegers zu Abach, und Margareth von Sandizell Tochter.

Nro. 9.

Das Grabmal der Maria Anna von Stingelheim, der Gemahlin Stephan Paulstorfers mit folgender Inschrift:

> Anno Domini 1628 den 21. Mai starb die wol edl geborne Frau fr. Maria. Anna von Paulstorf zur Khirn und Khürnstein eine gebohrne von Stinglhaim Wittib der Gott genedig sey.
>
> Ahnen:
>
> Stinglheim. Sandizell.
>
> Gerwang. Weichs.

Dieser Grabstein liegt nicht mehr ganz zur ebenen Erde, sondern bildet die zweite Stufe des ehemaligen Altars, auf welcher der Priester stand.

Die Verstorbene ist hierauf in Lebensgröße eingehauen. Sie ruht auf einem Polster, hat einen kleinen eingebogenen Hut auf dem Kopfe, einen gefalteten Kragen um den Hals, und um die Brust eine Kette. Der Körper ist mit einem langen Kleide bedeckt, welches durch kleine Knöpfchen, die je drei zu drei beisammen stehen, befestiget wird. Ueber dieses Kleid fließt von den beiden Schultern bis zu den Füßen herab eine drei Zoll breite Stole. Zur rechten Seite des Polsters ist das Paulsdorfer, zur linken das Stingelheimsche Wappen. Der Stein mißt in der Länge 7 Schuh, in der Breite 3 1/2.

Diese Maria Anna Paulstorferin hat nach Angabe Zirngibls in seiner Abhandlung über die Reihe

und Regierungsfolge der gefürsteten Abtissinen in Obermünster die Paulsstorferische Kapelle renoviren lassen.

Hinter dem Holze an den Fenster-Pfeilern finden sich folgende Grabsteine:

Nro. 10.

Ein geharnischter Ritter haut relief mit einem halb offenen Visir, der in der rechten Hand einen Commandostab, und mit der linken ein langes Schwerdt hält, in dessen Heft-Knopfe der Ritter St. Jörg mit dem Drachen eingehauen ist. Auch die Sporenstangen sind sehr lang, jede derselben mißt 4 Zoll. Zur Rechten des Hauptes befindet sich das Paulsdorfer, zur Linken das Seibelsdorfersche Wappen. Unter den Füßen des Ritters liegt ein Hund, als Symbol der Treue und Anhänglichkeit. Dieses Grabmal ist zum Andenken der zweien Gebrüder Ludwig und Hans Paulstorfer errichtet, wie aus nachfolgender Inschrift zu entnehmen ist.

Anno § dni § M. § CCCC § LXXXII § an § pfins § tag § vor § viti § starb § der § edl § gestreng § ritter § herr § Ludwig § von § Paulstorffer § darnach § im § 94 § an § frei § (tag) § vor § lichtmessen § starb § der § edl § vnd § vest § hans § von § Paulstorf § der § elter § bede § gebrüder § zu § der § Kürn § vnd § Falkenfels § dē § Gott § genad §.

Von dem Ludwig Paulstorfer berichtet Hund:

»Herr Ludwig de Paulstorf war Rath zu »Landshut anno 1472, im 28sten Tournier zu Würtz»burg anno 1479 und im 30sten Tournier zu Hay»delberg anno 1481 obiit 1482 sepultus Ratis»pona. Ob er ein Hausfrau gehabt, und Töchter »verlassen, hab ich nit erfahren.

Digitized by Google

Und von Hans Paulstorfer:

»Hanns Herr Ludwigs von Paulsdorf, »Bruder zu der Khürn der elter gesessen zu Fal»kenfelß, sein Hausfraw Waldburg, Ludwig »von Seibolstorff Tochter. Sie verkauften »miteinander Hainrichen Flitzinger zu Hintz»hausen, Castner zu Landshut den Sitz und Hof»march zum Haach Anno 1464. Er war im 35 zu »Regensburg anno 1487 verkauft seinen Theil an »der Kürn seinem Vetter Asam 1488 und war »Oberrichter zu Straubing 1490.

Nro. 11.

Ein Grabstein, der aus drei Abtheilungen besteht. In der obersten ist der Pabst mit einem Bischofe vor einem Altar knieend vorgestellt. Ihm zur Seite stehen mehrere Cardinäle.

In der mittlern ist folgende Inschrift zu lesen:

Anno § dni §. M § CCCC iar § do § starb der § edel § vest § erasm § paulstorfer § zu § der § Kürn § Dorothea § Leublfingerin § sein Hausfrau § anno §

Dieser Inschrift zur Seite knieet Erasm, mit zweien Söhnen, sämmtlich geharnischt. Auf der andern Seite knieet dessen Hausfrau mit zweien Töchtern. Das Haupt derselben ist mit einem weißen Schleier umwunden, dessen Ende zwischen dem rechten Arm herabfließt. (Die eine dieser Töchter Sibilla starb 1446. [Nro. 4.])

In der untersten Abtheilung ist folgende Aufschrift.

Wer § diese § figur § knient § eret § mit § einem § pater § noster § vnd § ave § maria § der § hat § von § der § erscheinung § die § set § Gregorien § erschain § zu § Rom § in § einer Kirchen § dij § haist § porta § crux § den applas § der § selben § Kirchen § des § ist

Digitized by Google

xxxiii § tausend § Jar § applas § vñ § von XLV § pischoffen § vō § ijdlichen § XL § tag applas § Vd § vō § xxx § Pebstē § vō § ÿdlich § CC § tag § applas § dij § hat § bestetigt § pabst § clemēs § selig § an § alle § dij § es § pas § verkünden § dij § habē § xxxiii § tausend § iar § applas § des § Helfft § uns § Gott § amen §.

Erasm war ein Sohn Heinrichs und Cunegunde v. Paulstorf (Nro. 5. 6.) Die Heirathsabred mit seiner Hausfrau geschah an. 1474. Wann beide gestorben sind, ist auf dem Grabmale nicht enthalten, dasselbe wurde nach der damaligen Sitte wahrscheinlich noch bei Lebzeiten beider Eheleute gefertiget. So viel ist indessen gewiß, daß Erasm noch 1488 am Leben war. Denn in diesem Jahre kaufte er von Hansen Paulstorfer dem ältern zu Valkenfelß seinen Theil an der Kürn.

Nro. 12.

Nebst diesem Grabsteine ist auch noch eine Messing Platte vorhanden, welche ehedem in der Paulstorfer Kapelle angebracht, jetzt aber auf dem Kasern-Boden untergebracht ist, worauf folgende Inschrift stehet:

Anno dni. M.CCCC.lxxxxv. in. vigilia. sancti mathie. Apostoli obiit. nobilis. ac. honesta. matrona. domina. margaretha. relicta. domini. Wilhelmi. de. paulstorf. cuj. anima. sit. in requie. perpetua. amen. anno dni MCCCCC.I. in. die. purificationis. beate. marie. virginis. obiit. nobilis. ac. virtuosa. dna. Alhaydis. vxor. nobilis. viri Johannis. de. paulstorff. cuj. in gaudio. aeterna. lux. luceat. Amen.

Margaretha war die hinterlassene Gemahlin Wilhelm v. Paulstorf, der 1477 gestorben ist, (Nro. 5.) und

Digitized by Google

Adelhaid, eine geborne von Aichberg, die zweite Gemahlin des Hans Paulstorfer des jüngern. (Nro. 13.)

Nro. 13.

So viel Unterzeichneter von einem hiesigen Gelehrten in Erfahrung brachte, so war sonst in der Paulstorfer Kapelle auch das Grabmal des Hans Paulsdorfer des jüngern in Messing gegossen vorhanden, dasselbe findet sich aber aller Nachforschungen ungeachtet nicht mehr vor. Glücklicherweise erhielt ich jedoch eine Copia dieser Inschrift. Durch ihren Inhalt wird die Angabe jenes Gelehrten bestätigt. Sie lautet also:

> Illustris ac militaris vir Joannes de Paulstorf in Kürn, qui singulari sua virtute diversorum principum Bavarie successive vices gessit et in magistratu iustitiam inopi potentique aeque administravit. Electa hic apud Majores suos sepultura divinis sacramentis armatus contritum Deo spiritum reddidit. Anno a natali christiano millesimo quingentesimo decimo quinto Nonus Julii.

Dieser Johann Paulstorfer studirte im Jahre 1474 zu Ingolstadt (Annales Ingolst. acad. de a. 1474) und kömmt im J. 1491 in Urkunden als Oberrichter zu Straubing, im Jahre 1500 als Pfleger zu Kelheim und 1508 als Vizedom zu Straubing vor. Seine erste Frau hieß Anna. Sie starb 1487. (Nro. 7.) Die zweite Gemahlin war Adelhaid von Aichperg. (Nro. 12.)

In einem zweiten Berichte vom 28sten November 1811 meldet der Verfasser, daß zu Niedermünster in der sogenannten Silberkammer unter verschiedenen unbedeutenden Kirchen-Geräthschaften aus den aufgehobenen Klöstern der Minoriten

Digitized by Google

und Dominikaner auch die ehemals in der Paulstorfischen Kapelle aufbewahrten 4 Schilder und ein alter Reitzeug sich befinden. Die Schilde seyen von Holz mit Farben bemalt, in der Mitte ein Wappen und um den Rand, der mit Schnitzwerk verziert ist, eine Inschrift.

Nro. 1.

fährt Herr Resch fort, ist ein runder Schild, 4½ Schuh im Durchmesser, in der Mitte das Paulstorfische Wappen mit der Umschrift:

»hier liegt begraben der edel und fest Sigmund von Paulstorf zu der Kürn, starb am Samstag nach Michaelis, d. G. G. 1519.«

Nro. 2.

Ein runder Schild von 3½ Schuh im Durchmesser mit Umschrift:

»Maria Anna von Paulstorf geb. v. Stin»gelheim und Sturtheinig hat diesen Schild »renoviren lassen im Jahr 1599. In der Mitte »dieses Schildes befindet sich das Weichsische Wap»pen. Maria Anna von Paulstorf leitete »zum Theil ihre Ahnen-Probe aus dem Weichsischen »Geschlechte ab, daher wohl die Veranlassung zur »Renovation dieses Denkmals.«

Nro. 3.

Ein ovaler Schild, im Durchmesser 5½ Schuh mit der Umschrift:

»Ao. 1634 den 4ten Okt. zwischen 4 u. 5 Uhr Nach»mittags ist in Gott entschlafen der Wohl-Edle und »gestrenge Herr Giovan Batista de Jaco»mini von Vviles aus Tyrol der Röm. kais. »Mtl. löbl. Golzisch. Regiments gewesener Hauptmann, »dessen Seel Got genad. In der Mitte des Schildes »ist des Verstorbenen Wappen angebracht.

Digitized by Google

Nro. 4.

Ein ebenfalls ovaler Schild mit der Umschrift:

»Ao. Dni. 1637 den 22. Nov. zwischen 10 und 12 »Uhr Vormittag ist in Gott entschlafen der wohl »edel gestreng Herr Wolf Christoph v. Leo»prechting zum Steinberg der Röm. kais. auch Hun»garn und Böhmen König Mt. auch der kurfstl. Durchl. »in Bayern gewester Obristen Lieutenant zu Roß »endt Fueß commandirender Gubernator der Festung »Rotenberg welcher den 26sten November allhier »begraben worden, den der liebe Gott genedig seyn »woll. Amen.

Dieser Schild hat 5 Schuh im Durchmesser und in seiner Mitte das Leoprechtingische Wappen.

Der vorerwähnte alte Reitzeug besteht aus einem Sattel und einer Decke für das Pferd. Der Sattel ist von Holz mit weiß und roth gefärbtem Leder überzogen, mit langen Schutzwehren für die Schenkel und Füße und mit Gesperre versehen um den Reiter in dem Sattel zu befestigen. Die Pferdedecke ist gleichfalls von Holz mit roth und weiß gefärbtem Leder überzogen. Auf beiden Seiten ist das Paulstorferische Wappen gemalt. Der ganze Reitzeug ist mit vielen eisernen Ringen versehen, die vermuthlich zur Befestigung des Riemenwerks dienten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu IV. Band 1stes Heft S. 143.

Digitized by Google

zu N. Bani 1ter Heft S. 143.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Merkur,

eine

Antike,

auf einem Grundstück, der Koiger genannt, bei Rogging, K. Landgerichts Stadtamhof ausgegraben,

dem

historischen Verein für den Regenkreis

zur

Aufbewahrung

übergeben und beschrieben von dem Vereinsmitgliede

Michael Rödig

zu Zaitzkofen.

Schon seit mehreren Jahren fanden Landleute theils im Rogginger*) Gemeindeholz, theils in den daranstoßenden Feldgründen beim Ackern oder Graben bisweilen ganze Strecken von Mauersteinen und Grundfesten, und erst zu ausgehender Osterwoche des Jahres 1836 fand Müller An-

---

*) Eine fruchtbare Waldung in der Nähe von Eckmühl und Rogging, die sich oberhalb des zwischen diesen Dörfern gelegenen Weinberges anfängt, und nördlich hin sich bis gegen den Weiler Höhenberg erstreckt. Dieses Holz bildet zugleich die östliche Gränze zwischen dem Herrschaftsgerichte Zaitzkofen und dem K. Landgerichte Stadtamhof.

Digitized by Google

ton Gerl von Rogging ein ganzes Lager der schönsten Mauersteine in einem seiner Grundstücke »der Koiger« genannt. Ich ermunterte ihn, an dieser Stelle etwas weiter nachzugraben, und sieh da! eine zierliche Figur von schwerem Metalle — ein wunderschöner Merkur — rollte zwischen den Steinen aus modrigem Schutt und Asche hervor. Des andern Tages gruben ich und zwei Männer noch weiter auf diesem Platze nach, fanden aber außer Kohlen und Asche, Gebeinen von Thieren, und Stücken von Eisen und Nägeln, sonst nichts von Belange. Da man beim Ausgraben dieses seltsam durcheinander geworfenen Chaos auf keinen Grund, noch viel weniger auf eine sichere Spur gelangen konnte, und mehrere Arbeiter länger zu bezahlen, mir zu kostspielig wurde, so gab man für diesesmal das Nachsuchen wieder auf.

Wegen der Seltenheit des Fundes (denn schwerlich dürfte eine schönere Bronzefigur dieser Gattung — wenigstens nicht auf deutschem Boden und so gut noch erhalten — gefunden worden seyn) mag es wohl der Mühe lohnen, sowohl den Fundort, als die Gestalt dieses römischen Göttergebildes etwas umständlicher zu beschreiben.

Unweit der 11ten Poststäule an der Straße von Landshut nach Regensburg 6 5/8 Poststunden von dieser Kreishauptstadt entfernt, führt ein jetzt wenig mehr befahrner Weg,*) von obiger Landstraße ab, auf schon genannten Koiger unsern Fundort zu. Etwas tiefer waldeinwärts stand noch im Jahre 1804 eine niedliche Einsiedlerklause mit einem Kirch-

*) Dieser Weg hieß vor Zeiten „auf'm Brückl." Schon oftmals hat man sich von Seite der durch diesen Weg Betheiligten bemüht, diese Fähre gänzlich eingehen zu lassen, was jedoch nicht gestattet worden seyn soll. Er führte von da, wo er die Regensburg-Landshuter Straße überschreitet, wahrscheinlich über Oberlaichling, Dünzling, Saalhaupt.

Digitized by Google

lein dem heil. Joseph geweiht. Die rechte Seite des Fundortes decket ein basteiähnlicher Vorsprung von einem Hügel, der Steinbruch genannt, der bis hart an die Landstraße hinausraget. Hinter diesem Hügel oder Erdwalle befindet sich eine ziemliche Vertiefung — eine dunkle Walderevier — die man die Hölle nennt. Den Hintergrund aber bilden waldbewachsene Höhen, die gegen oftgenannten Koiger allmählig sich abdachen und in der untersten Lage gegen die Landstraße zu bereits größtentheils in Feldgrund umgewandelt sind.

Nimmt man die ganze Lage dieser Waldgegend etwas genauer in Betracht, und berücksichtigt man dabei das nahe gelegene Rögging, welches offenbar von der alten Römerstation Regium*) seinen Namen und Ursprung hat: so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß in dieser Gegend einmal eine sehr bedeutende Ansiedlung bestanden haben müße, die sich nicht blos auf die heutigen Dörfer Rogging, Pfakofen und Pfelkofen beschränkt, sondern von diesen, einander die Hände reichenden Dörfern angefangen, längs der großen Laber und den Weinbergen hinauf, bis in die Nähe von Eckmühl, und von hieraus das ganze Rogginger Gemeindeholz hindurch bis an den Weiler Höhenberg (in dessen Nähe noch einige römische Grabhügel sichtbar sind) erstreckt habe, daß ferner hier um diese Gegend die von Juvavium über Regium

*) Wird auch, jedoch fälschlich Reginum geschrieben. Nach dem Itinerarium Antonini (vid. apud Cluverium p. 732) waren von Abusina (Abensberg) bis Regium 20 und von da ad castra Augustana 23 römische Meilen. Diese im Itinerario Antonini angegebenen Meilenzahl stimmt auch (auf deutsche Meilen oder unsere gewöhnlichen Stunden reducirt) mit den Entfernungen von Roging (Regio) nach Abensberg (Abusinam) und wieder von Rogging nach Aft (Augustas ein Dorf unterhalb Straubing bei Straßkirchen) so ziemlich überein.

Digitized by Google

(Rogging) nach Reginum (Regensburg) führende Straße*) von einer kleinen Seitenstraße (diverticulum), welche Regium mit der römischen Ringstadt oberhalb dem Pfarrdorfe Teugen verband,**) durchschnitten worden, und vielleicht gerade in der Nähe des beschriebenen Fundortes zum Schutze der sich kreuzenden Straßen einige Fortificationen angelegt gewesen seyn mögen.

Hier an diesem sowohl in militärischer als merkantiler Hinsicht wichtigen Punkte erblickte unser Mercur nach einem mehr als tausendjährigen Schlummer wieder das Tageslicht. Wie mag wohl dieses künstliche Kunstgebilde an diese Stelle gekommen seyn? oder zu welchem Zwecke mag es gedient haben?

Diese Fragen gründlich zu beantworten, wird eine ungleich größere Vertrautheit mit den militärischen Einrichtungen, den Sitten und religiösen Gebräuchen der alten Römer vorausgesetzt, als die des gegenwärtigen Inhabers dieser Antike ist; allein einigen Vermuthungen hier Raum zu geben, möchte gleichwohl nicht überflüßig seyn.

Gewöhnlich nimmt man bei Fundörtern solcher Antiken zu Römergräbern seine Zuflucht. Man schließt aus der Beschaffenheit der gefundenen Gegenstände auf den Stand, dem

---

*) Von dieser Straße sind im Mallersdorfer und Grafentraubacher Holze noch hie und da Spuren sichtbar. Sie zog neben Dillkofen und Upfkofen vorbei gegen die große Laber nach Rogging zu. Von den Landleuten dieser Gegend wird sie die „Hochstraße" genannt.

**) Von dieser Ringstadt und dem ehemaligen Vorhandenseyn einer von diesem Punkte über Saalhaupt, Dünzling, Laichling nach Rogging ziehenden militärischen Linie wird umständlicher gehandelt in meinem kleinen Versuche: „Die Castra Regina in ihrem weitesten Umfange".

Digitized by Google

sich der oder die Verstorbenen im Leben besonders gewidmet haben.

Allerdings wäre es möglich, daß unser Merkur als Präses des Handelsstandes, dem Grabe eines angesehenen, diesem Stande angehörigen Römers (viri Mercurialis) als ein ihm im Leben besonders werthvoller Gegenstand heiliger Verehrung — beigelegt worden seyn könnte. Denn ohne sein Zuthun konnte ja die Seele von des Körpers Fesseln sich nicht loswinden, (Hom. Od. X.) er war ein Numen infernum, ein deductor animarum, (Diodorus Sic. lib. I.) und mit seinem Stabe, singt Virgil:

— — animas ille evocat Orco,
Pallentes alias sub Tristia Tartara mittit.

Aen. lib. IV.

Indessen ist es doch nicht wohl glaublich, daß dieser nubilus Arcas (Stat. in Theb.) zum traurigen Loose bestimmt gewesen seyn sollte, im düstern Grabe unbewundert sein schönes Daseyn zu bergen. Schon seine kunstreiche Gestaltung, noch mehr aber die wichtigen Dienstleistungen, welche diese Gottheit ersten Ranges den armen Sterblichen im Leben erwies, machen uns geneigt, dieser kleinen Statue eine ehrenvollere Bestimmung zu geben, und einen Standort anzuweisen, der schon selbst mit der Lage ihres obenbeschriebenen Fundortes sehr wohl übereinkommt.

Es ist nämlich bekannt, daß Merkur als Beschützer der Wege und Hochstraßen sowohl bei Griechen als Römern vorzüglich verehrt worden sey. Es gab nicht leicht einen Scheideweg, wo dieser Gott der Wanderer nicht auch ein Tempelchen, eine kleine Kapelle, oder wenigstens eine Säule mit seinem Bildnisse hatte.*) Ist es wohl so unwahrscheinlich,

*) Diese Säulen hießen bei den Athenienfern, von denen auch die Römer die Sitte, den Merkur so abzubilden, nachahmten, Her-

Digitized by Google

wenn man annimmt, daß eben hier bei unserm Fundorte, wo nach allen Anzeichen, wie oben schon bemerkt, zwei Wege sich kreuzten, dem göttlichen Straßenbeschützer *) ebenfalls ein kleines Sacellum errichtet gewesen seyn konnte? Selbst die in Gesellschaft unsers Merkurs zu Tage gefördeten Gebeine von Thieren **), Kohlen, und Asche werden mich nicht verführen,

---

men. Sie waren sehr einfach gestaltet. Ihr oberster Theil bestand aus einem Kopf — unten endigten sie sich meistens in einem schmalen, viereckigten Gränzstein. Jeder Vorübergehende legte aus religiösem Wahne einen Stein an die Säule, und den auf solche Weise entstandenen Steinhaufen nannte man einen Mercurius, waraus dann gewöhnlich ein gemauertes Bildhäuschen oder Sacellum in Gestalt eines kleinen Rondels diesem Gott zu Ehren errichtet worden ist.

*) DEO. QVI. VIAS
ET. SEMITAS. COM.
MENTVS. EST. etc. etc.

Laut Inschrift eines alten zu Oxford aufgefundenen Marmorsteines. Daher auch seine Beinamen ἐνοδίος, Viacus, Trivius etc. etc.

**) Meistens Knochen und Stücke vom Rückgrath, auch spitzige Krallen von einer großen Gattung Vögel zeigten sich unter dem wild durcheinander gemengten Schutte. Hier trifft ein, was Menander in seinem Δυσκόλῳ sagt, daß man den Göttern nur die Gebeine und was nicht genießbar ist, opfere; das übrige Fleisch aber die Menschen verzehrten. Die wenigen vorgefundenen Fragmente von Eisen und Nägeln scheinen einer Thüre angehört zu haben. Es soll auch wirklich, wie noch lebende Personen erzählen, hier um diese Gegend einmal eine eiserne Thüre gefunden worden seyn. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß die vielen ausgegrabenen Steine von zweierlei Gattung waren: einige, feste, feinkörnige Sandsteine von ganz rother Farbe, sehr hart, fast wie im Feuer gebrannt, dergleichen in der ganzen Gegend herum wenig vorkommen; die von der andern Gattung aber gewöhnliche Mauersteine, ebenfalls sehr hart und feinkörnich. An vielen derselben klebt noch der Mörtel,

Digitized by Google

den bezeichneten Fundort für ein Römergrab zu halten, sondern in meiner Vermuthung vielmehr noch besser bestärken.— Wem ist wohl unbekannt, daß man vor den goldenen, erzenen oder steinernen Bildnissen der Götter Thiere geschlachtet, feierliche Opfer gehalten, dieselben mit Blumen geschmückt, und ihnen heilige Speisen (epulas sacras) oder die Erstlinge der Früchte vorgesetzt habe?

Wer erinnert sich nicht an den Larendienst der Römer, an die Festa compitalia, die bei offenen Bildhäuschen (circum aediculas patentes) zu Ehren der öffentlichen Penaten auf Scheide- oder Kreuzwegen gefeiert wurden? Oder an das Abendmahl der Hekate?

Denn wie dort nach dem Zeugnisse des Aristophanis vermögliche Leute zur Abendzeit beim Neumonde ein geringes Mahl oder Opfer auf die Scheidewege hinausschickten, welches von den Armen, die davon lebten, in Empfang genommen wurde, eben so wurden auch dem Merkurius gewisse Opfer auf den Wegen vorgesetzt, welche die Wanderer verzehrten. Daher bei den Griechen der Ausdruck Ἑρμεῖον — d. h. ein Gewinn oder Vortheil wider alle Erwartung.—

Wie häufig endlich die Römer heilige Mahlzeiten zu halten, mit welchem religiösen Gepränge sie dieselben den Altären und Bildnissen ihrer Götter vorzusetzen gewohnt waren — jetzt an festlichen Tagen, jetzt bei öffentlichen Spielen, bald bei einer herannahenden großen Gefahr, bald um den glücklichen Ausgang ihrer Unternehmungen zu feiern, — ist

---

der bereits selbst schon zum Stein geworden, und stark mit groben Kies untermengt ist.. Sämmtliche Steine hatten beim Ausgraben nicht die gewöhnliche Mauerlage, sondern befanden sich wie eingestürzt, in senkrecht schräger Richtung in der Erde, so wie überhaupt die ganze Ausgrabung eine ehemals hier stattgefundene gewaltsame Zerstörung oder Verwüstung durch Feuer uns kund gab.

Digitized by Google

nicht nur aus unzähligen Stellen des Livius, sondern aus noch vielen andern ihrer Geschichtschreiber und Dichter bekannt. Vielleicht hat auch hier, da man bei dem immer weitern Vordringen der Deutschen die im Rücken der prätorianischen Lager stationirten Truppenabtheilungen im Hauptquartier Reginum an der Donau — als dem am meisten bedrohten Puncte — zusammenzog, der zu Regium befindliche römische Kommandant noch vor dem Abmarsch dem Merkur*) ein feierliches Opfer entrichtet, und seine untergebene Mannschaft mit einem heiligen Mahle bewirthet. Doch wozu noch mehrere Vermuthungen? Ich wollte bloß zeigen, daß man bei Auffindung antiker Gegenstände nicht allezeit auf das Vorhandenseyn von Begräbnißstätten schließen dürfe, sondern dieselben während des fast 400jährigen Waltens der Römer in diesen Gegenden zu noch mancherlei anderen Zwecken, gegründet in ihren religiösen sowohl, als politisch militärischen Einrichtungen und Gebräuchen, bestimmt, und erst durch die vandalische Zerstörungswuth der siegenden Deutschen, — wohl auch bis-

*) Mercur war auch ein Numen Ηγεμονιον, und wurde sammt der Sonnengottheit zu den „Diis conservatoribus imperii Romani" gezählt. Da alle Städte und Colonien unter dem Schutze einer Gottheit stunden, so wird vermuthlich bei der Station Regium ebenfalls keine Ausnahme stattgefunden haben. Berücksichtiget man ihre zu Kriegsoperationen eben so vortheilhafte, als zur Handelschaft geeignete Lage — die an ihr vorüberziehende Heeresstraße von den Castris Abusinis ad Augustana, die hier von einer von Juvavium über Regium nach Regensburg führenden Handelsstraße durchschnitten worden, ferner jene kleinere Seitenstraße von unserem Fundorte gegen Dünzling, Teugen und die sogenannte Ringstadt hin, endlich die Nähe von Regensburg und leichte Kommunikation mit diesem Hauptstandquartier der Römer, so läßt sich leicht denken, daß Regium's erste Gründer diese Station unter den besondern Schutz des Mercur gestellt und dessen Gottheit hier vorzüglich verehrt haben.

Digitized by Google

weilen durch den blinden Eifer der Heidenbekehrer — in den Mutterschoos der Erde gekommen seyn mögen.

Nun ist es an der Ordnung, auch über die äußere Gestalt dieser kleinen Götterstatue noch etwas Weniges zu sagen.

Diese Figur aus feinem goldähnlichen Bronze kunstfertig gegossen, ist etwas über 5½ Zoll hoch, und hat das verhältnißmäßig zu ihrer Größe schwere Gewicht von 24¾ Loth. Sie stellt den bevollmächtigten Botschafter Jupiters in schöner jugendlicher Gestalt mit wohlgeübten, kraftvollen Gliedmassen, und wie sichs zugleich für den Gott der Beredsamkeit geziemt, von guter Brust und starken Seiten vor. (bonis lateribus est sagt Cicero von einem mit guten Sprachorganen begabten Redner.) Nach der Sitte der Alten ihre Götter und Helden nackt abzubilden, ist auch er ohne Bekleidung. Auf dem Kopfe ein vierfach gestülptes Hütchen mit zwei Flügeln, und an den Füßen die geflügelten goldnen Talarien, hängt ihm blos ein zusammengelegter, um den linken Arm geschlungener Mantel*) von der linken Schulter bis an die Schenkel hinab. Auf seinem breitschulterigten Rücken ruhet ein Behältniß in der Gestalt eines kleinen Köchers**),

---

*) Wahrscheinlich die phrygische Chlamys — ein kurzes Kriegskleid von purpurrother Farbe mit Gold oder Seide gestickt. Diese Stick- oder Webekunst sollen zuerst die Phrygier erfunden haben. Die am Mantel unsers Mercurs im Erze vertieften Punkte bedeuten vermuthlich diese Goldblumenstickerei (Phrygiam chlamydem acu pictam) Virg. Aen. lib. III. IV. et IX.

**) Ob diese Pfeilbewaffnung unsers Merkurs ein Symbol der Schnelligkeit seyn und sein halbkriegerischer Anzug etwa auf eine hier zu Regio stationirte militärische Bedeckung zum Schutze des vorbeiziehenden Waarentransportes spielen solle, oder ob dieses Behältniß nicht auch ein Futteral für Depechen ꝛc. ꝛc. seyn könne, getraue ich mir nicht zu entscheiden.

Digitized by Google

das auf der rechten Achsel an ein silbernes, den Leib umgürtendes Band befestiget ist. Mit einer wahrhaft graziösen Haltung des Armes sieht man in seiner Rechten etwas Cylinderförmiges hervorschimmern, ähnlich einem zusammengerollten Pergament, in der linken Hand aber hält er seinen gewöhnlichen leichten Stab, an dem jedoch das daran befindliche Schlangengewinde sich oben nicht in zwei Köpfchen endet, sondern mit dem dickeren Ende des Stabes zugleich sich abplattet. Der Kopf ist dicht mit kurzen, lockichten Haaren bedeckt, die Gesichtszüge sind edel und freundlich und aus seiner ganzen Physiognomie leuchtet viel Schlauheit hervor.

Kurz, sowohl Zeichnung als Stellung und Ausführung beurkunden die vollendete Meisterschaft eines großen Künstlers, der den Merkur in allen seinen Attributen, als einen Deum eloquentiae, palaestrae, mercatorum ac furum, zu idealisiren, und nach seiner Stellung zu urtheilen, als einen Boten des großen Jupiters, wie er eben dessen Befehle erhält, nur auf einen mündlichen Auftrag harrend, alle Augenblicke zu seiner Flugreise wieder bereit ist, darzustellen bemüht war. Als eine Seltenheit verdient noch bemerkt zu werden, daß dieser Merkur nach so vielen Jahrhunderten noch ganz vollkommen erhalten ist, so daß sich Schillers Worte hier zum Schluße mit Fug anwenden lassen:

> »Nichts ist verstümmelt, getreu hat ihn die Erde bewahrt.«

Digitized by Google

Noch eine Ansicht
über
die so eben beschriebene Antike
des
Mercurs.

Der bescheidene Verfasser obiger trefflicher Beschreibung der bei Rogging aufgefundenen schönen Antike des Merkurs wünschte ausdrücklich, da er diesen herrlichen Fund nebst seiner Schilderung dem Vereine übergeben, daß derselbe selbst seine Ansicht darüber ausspräche.

So wie nur Eine Stimme des Dankes sich über diese ausgezeichnete Widmung von sämmtlichen Mitgliedern, die bei der ersten Vorzeigung dieses schönen Alterthums anwesend waren, sich kund gegeben, und bei Vorlesung der Beschreibung des Herrn Rödigs allgemein die einsichtsvolle, so viele Kenntniß als Belesenheit verrathende treffliche Darstellung anerkannten, so gewann man noch folgende Ansicht und Bemerkungen davon, welche auch Herr Rödig selbst noch nach der Hand theilte.

Wir fügen solche nebst einer getreuen Abbildung der Bronzefigur selbst bei, die unser geschätztes Mitglied Herr Zeichenlehrer Otto mit gewohnter Genauigkeit und Kunst uns davon zu fertigen und für gegenwärtiges Vereinsheft zu lithographiren die Güte hatte.

Der schöne Sohn Jupiters und der Maja mit freundlich schelmischer Miene, in den niedlichen Lockenkopf sein beflügeltes Schaubhütchen leicht aufgedrückt, den zarten Nacken auf der herrlichen schlanken Jünglings-Gestalt lieblich vorwärts geneigt, auf der rechten Schulter einen Köcher mit silbernem Bande um Brust und Rücken geheftet und in der

Digitized by Google

Hand des abwärts gleitenden Armes eine Rolle haltend, über die linke Schulter den Mantel geworfen und um den Arm geschlagen, den Heroldsstab mit einer Schlange umwunden auf leicht aufgehobener Hand und Oberarm wiegend, voll Anmuth und Frische des Körpers auf flinken beflügelten Füßchen, kräftigen Trittes, behend vorwärts zu schreiten bereit, erscheint uns in dieser Figur, wie auf Jupiters eigenen Ruf herbeigeeilt mit allen seinen Auszeichnungen versehen, gleichsam im Feierkleide, den Götter-Boten kündend und zu jedem Auftrag bereit.

Soviel wir der Abbildungen des listigen Merkurs auch schon in den großen Werken Montfaucons, Winkelmanns und in den neuen Entdeckungen von Pompeji, so wie in einzelnen archäologischen Sammlungen des Herrn D. v. Raiser in Augsburg, Königs in Speyer, in Bechers Thesauro Brandenburgico, in Welfers Werken und Moldenhauers Beschreibungen bereits gesehen und geschildert gefunden haben, so ist uns noch keiner so vollständig ausgestattet vorgekommen, und seine Bearbeitung verdient zu den gelungensten Werken der Gieß- und Ciselier-Kunst römischer Bildnerei gezählt zu werden.

Die interessante Beschreibung des Herrn Rödig läßt über diesen Gegenstand fast nichts übrig, was beizusetzen wäre, und wir pflichten besonders seiner Bemerkung bei, daß nicht alles Aufgefundene Gräbern angehört habe. Die nähere Betrachtung dieser Figur aber, und ihre geringe Größe nur von 5½ Zoll, so wie ihr gegenwärtiges noch so gut erhaltenes Aeußeres dünkt uns jedoch auch noch folgende Ansicht darüber darzubieten.

Wenn dem Merkur auch öfters Ehrensäulen an den Kreuzwegen der Heerstraßen gesetzt worden, welche jedoch meistentheils nur mit dem Haupte dieses Beschützers des Handels und der Wege gezieret waren und Mercuriales

oder Hermes hießen, so waren dieß doch stets größere, dem öffentlichen Zweck mehr entsprechende Bildnisse.

Unser Figürchen reiht sich in die Reihe der Penaten oder Hausgötter, die im atrio oder der Vorhalle des Hauses, wo denselben täglich mit Weihrauch geopfert worden, in Nischen aufgestellt waren. Es hat wohl auch daher den schwarzen firnißartigen Ueberzug, der ganz verschieden von Oxydation ist, und wie hätte es auch bei der grausamen Zerstörung, die alle Römerwerke bei uns trafen, wenn es im Freien aufgestellt gewesen wäre, wohl sich so gut erhalten können, da man es im Gegentheil auch selbst in dem Mauerwerk wahrscheinlich eines solchen eingestürzten Atriums, wo es das Beschütt schnell einwickelte und bewahrte, auch gefunden hat.

Zur Erläuterung des Köchers, welchen man selten bei ähnlichen Merkurs-Statuen vorfindet, ist anzuführen, was Winkelmann in seinen trefflichen Werken T. IX. S. 80, da er eine ähnliche kleine Figur des Mercurius noch als Kind, in Erz, welche gleichfalls ein Gewand über die Schulter und den Arm geworfen hat, beschreibt: »Auf der Schul»ter, sagt er, hängt ein kleiner Köcher, bedeutet vermuthlich »denjenigen, welchen Mercurius, da er noch ein Kind war, »dem Apollo entwendet, welches diesen zu lachen bewegte, »da er wider ihn aufgebracht, wegen der ihm heimlich ent»führten Rinder, ihn mit Pfeilen zu schießen drohte und »merkte, daß jener ihm auch den Köcher genommen hatte.«

Was aber die Rolle betrifft, welche unser Merkur in der rechten Hand hält, so scheint dieß auch etwas außergewöhnliches zu seyn. Montfaucon führt zwar eine eben solche Statue in der Villa Ludovici an, Winkelmann will aber T. III. S. 22, da er von den irrigen Ergänzungen spricht, die manche verstümmelte Antiken von unwissenden Künstlern erhalten hätten, behaupten, daß diese

Digitized by Google

Rolle neu angesetzt seye. — Diese Meinung widerlegt nun merkwürdig genug unser Exemplar, das unbestritten ganz und vollständig, ohne irgend einen Zusatz, wie es der erste Guß gab, erhalten ist, und eine solche Rolle in der Hand hält, wie in Schatz Montfaucon T. XV. fig. 4. die aus der Villa Ludovici abgebildete ist.

Auch beschreibt Montfaucon den Merkur im Allgemeinen ganz, wie der unsrige ist, mit den Worten: „Juvenis „plerumque formosusque repraesentatur, modo omnino „nudus, modo pallio ab humeris dependente. Interdum „clavam illi addunt, quod fortitudinis et virtutis ad nego„tia necessariae symbolum est illi. Mercurius, qui figura „4 clava Herculis symbolo innititur et sinistra volumen „tenet.“

Von den vielen in Montfaucons Werk Tab. XV. dargestellten Abbildungen des Merkurs hat indessen keine das pallium so zierlich umgeworfen, wie der unsrige, doch ist uns ein solcher auf der Abbildung einer Gemme bekannt. — Die zierliche Fußbekleidung mit Riemen über den Rist, welche die Flügelchen halten, ist aber in jenen eben so dargestellet.

In Miene und Gestalt haben die besten Künstler stets den Alcibiades sich zum Muster für den Merkur genommen und dieß scheint auch bei dem unsrigen der Fall gewesen zu seyn.

Nach kleinen Löthspuren unter den Füßchen muß das Figürchen auf eine Metalplatte aufgelöthet gewesen seyn.

Nur dieses Wenige wußten wir der trefflichen Beschreibung des Herrn Rödig beizufügen.

Möchte dieser thätige und kenntnißreiche Geschichtsfreund nach seinen vieljährigen Wünschen bald in eine Lage versetzt werden, wo ihm Quellen der Literatur näher stünden, und wir hoffen dürfen, daß er dadurch auch dem Verein

Digitized by Google

näher gebracht würde, den er schon so oft durch rastloses Bestreben mit schriftlichen und bildlichen Darstellungen erfreute, und bei manchen Untersuchungen so manche Beihilfe leisten könnte.

V.

Nekrolog.

Am 15ten Dezember 1835 verlor unser Verein eines der ausgezeichnetsten Mitglieder an Dr. Franz Anton Jäger, Pfarrer zu Pföring bei Ingolstadt, durch den Tod. Derselbe gehörte dem Vereine seit 1832 an. Er wurde seinem eigenen Berichte zu Folge*) am 22sten August 1765 zu Kissingen in Franken, wo sein Vater Brunnenarzt war, geboren. In den Grundsätzen der lateinischen Sprache daselbst unterrichtet, setzte er seine Studien an dem Gynasium zu Würzburg fort, wo er sich auch den philosophischen Wissenschaften widmete, und im Jahre 1783 den Vorzug des Primats und die Doktorswürde erhielt. Im nämlichen Jahre noch kam er in das dortige geistliche Seminar, wo er Theologie studierte, und im Jahre 1788 den Grad eines Lizentiaten daraus erhielt. Bei dieser Gelegenheit trat er durch seine Disquisition critico-exegetica Mathaei V. 32, die Ehescheidung betreffend, zuerst als Schriftsteller auf. Nachdem er sich hierauf noch der Rechtswissenschaft gewidmet hatte, wurde er

*) in F. K. Felders Gelehrten-Lexikon der kathol. Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz. B. I. Landsh. 1817. gr. 8.

Digitized by Google

1789 Priester und Kaplan zu Simmershausen. Wegen zu großer Beschwerlichkeit seiner Seelsorgerstelle in dieser hohen und rauhen Gegend vertauschte er im Jahre 1791 diese Kaplanei mit der zu Frankenwinheim. Allein seine schwächliche Gesundheit veranlaßte ihn nach Verlauf von sieben Jahren auch dieser zu entsagen, und eine derselben noch mehr zusagende zu wählen, bis er im Jahre 1805 als Pfarrer nach Marktbibart versetzt wurde. Bei den zur nämlichen Zeit in Fuld organisirten Studienanstalten wurde er als Lehrer der Geschichte berufen; er aber zog seine Pfarre diesem Lehrstuhle vor, und vertauschte sie erst im Laufe Dezembers 1821 mit der von Pföring an der Donau, Regensburger Bisthums.

Die ihm von seinen Seelsorgegeschäften übrigen Augenblicke seines thätigen Lebens widmete der Selige der stäten Ausbildung seines Geistes, und seine verschiedenen wissenschaftlichen Produkte erwarben ihm die Achtung der Gelehrten sowohl, als hoher Standespersonen. So beehrten ihn 1795 bereits der damals regierende Graf von Schönborn, und Abt Eugen von Ebrach mit den wohlwollendsten Zuschriften. Gleiche Ehre wurde ihm in der Folge zu Theil von seinem Fürstbischofe Georg Karl, von Sr. Königl. Hoheit dem Fürsten von Oranien-Fulda, von Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm von Preußen und dem damaligen Königl. preußischen Staatsminister Freiherrn von Hardenberg, so wie von Seite unsers höchstseligen Königs Max.

Jägers literarische Fehden mit Professor Haller in Fulda wegen des Daseyns ausgebrannter Vulkane auf der hohen Röhne Frankens, und mit H. v. Werkmeister wegen nicht erlaubter Ehescheidung in der kathol. Kirche zeichneten ihn sowohl von Seite seines Herzens, als Geistes aus. Er würde mit Ehre im Rathe eines der wiederauflebenden Domkapitel gesessen seyn.

Digitized by Google

Die von dem Seligen im Drucke erschienenen Schriften sind außer der oben erwähnten und mehreren in verschiedenen Zeitschriften eingerückten Abhandlungen, worunter z. B. Kurze aber doch wahrhafte Geschichte von der Gerichtsbarkeit der Abtei Ebrach in Franken in den Würzburg. wochentlichen Anzeigen vom J. 1797 Nro. 148. Topographische Beschreibung von Frankenwinheim und Gundersleben. Ebendas. 1798. Beitrag zur Geschichte der weltlichen Gerichtsbarkeit im nördlichen Theile Frankens, in den Würzburg. gelehrt. Anzeigen vom Jahre 1800. Geschichte der geistl. und weltlichen Gerichts-Verfassung im Bisthume Würzburg, im Argus, einer Zeitschrift für Franken vom Jahre 1803, folgende:

1) Briefe über die hohe Röhne Frankens in physischer und historischer Hinsicht, mit einer speciellen Charte des Röhngebirgs. 3 Thle. Arnstadt und Rudolstadt. 1803.

2) Ueber die Verhältnisse der reichsunmittelbaren Ritterschaft in den säkularisirten Staaten. Würzb. 1803.

3) Untersuchung der Frage: ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht? Arnst. 1803.

4) Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes. (gegen H. v. Werkmeister.) Eb. 1805.

5) Unterricht von der Buße und dem Abendmahle. Eb. 1805.

6) Geschichte Frankenlands. 3 Thle. Eb. 1805 — 1808.

7) Das Zehentrecht im Königreiche Bayern, mit besonderer Hinsicht auf den Hopfenzehent. 8. Ingolst. 1824.

8) Das Absent oder Tafelgeld der Pfarreien, eine Simonische Abgabe. Eb. 1825. 8. (Recens. in Benkerts Religionsfreund. 1825. Hft. V. S. 610 fg.)

Digitized by Google

9) Urkundliche Beiträge zur Regierungsgeschichte Kaiser Ludwig des Bayern. 1833. (Mſk. in der Vereins-Bibliothek.)

10) Annales Pföringenses oder: Merkwürdige Begebenheiten, den Markt Pföring betreffend. (Abgedruckt in den Verhandlungen des hist. Vereins f. d. Regenkreis. Jahr. II. Heft 3. S. 261 — 295.)

11) Berichtigung einer Stelle in Dr. Andr. Buchners Bayer. Geschichte. (B. I. S. 60.) Die Lage von Celeusum betreffend. (a. a. c. J. II. H. 3. S. 341.)

12) Gebetbuch für nach denkende kathol. Christen. 8. München 1832. (Ein geistvolles Andachtsbuch. S. Fr. v. Besnards Lit. Zeit. für die kathol. Geistlichkeit. 1833. B. III. S. 6 fg.)

VI.

Literatur.

(Fortsetzung neuer Schriften, die der Verein erhalten hat.)

I. Druckschriften:

a) von Mitgliedern übergeben:

1) Aringhi P. Roma subterranea novissima, in qua antiqua christianorum et praecipue martyrum coemeteria. Arnhemii 1671. mit Kupfern. 12.

2) Basilica Carolina Manhemii Palatina in metropoli a Carolo Philippo e ducali domo Neoburgico Salis-

Digitized by Google

bacensi inchoata a Carolo Theodoro e ducali domo Neoburgico Solisbacensi 1756 consummata, ad religionis catholicae usus consecrata etc. die 18. Maii 1760 praesenti opere delineata munificentissimo conditori etc. praesentata a Collegio societatis Jesu. Manhemii. Fol. Kupferwerk. (Beide Werke Nro. 1. und 2. vom Herrn Grafen von Reisach.)

3) Creci, Duc, relation concernant la fête de la naissance du Duc de Bourbon. 4. (Vom Herrn M. Gandershofer.)

4) Fischer, Dr. A., Geschichte des ehemaligen Augustiner Klosters Schönthal im Regenkreise, K. Landgerichts Waldmünchen, nebst einer Urkunde über die im Jahre 1669 vorgegangene Einweisung der Religiosen in die in der ehemaligen Oberpfalz gelegenen Klöster. Mindelheim 1836. 8. (Durch K. Regierungs-Präsidial-Erlaß vom 8ten Januar 1837 mitgetheilt.)

5) Fischer, Dr. A., Geschichte des Frauenklosters Lilienthal ob der Au bei München. Mindelheim 1836. (Durch den Verfasser.)

6) Freyberg, M. Freyherr von, Vorstand des K. Archivs, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften, 5ten Bandes 1stes Heft. Stuttgardt und Tübingen 1836. 8.

7) Ebendesselben Regesta s. rerum Boicarum autographa etc. Vol. VI. cont. II. Monaci 1837. 4. (Beide 6. und 7. von dem Herrn Verfasser.)

8) Gerstner, K. Landrichter, Geschichtstafel der Stadt und Festung Ingolstadt vom 9ten bis 19tem Jahrhundert.

9) — — derselben Stadt im 19ten Jahrhundert von 1801 — 1836. (Von dem Verfasser.)

10) Greger, K. Stadtgerichtsrath, Gedicht bei der Vermählung Sr. Majestät des Königs Otto. 1836. 8.

Digitized by Google

11) Gfellhofer, Benefiziat zu Friedenfels. Die Wallfahrtskirche zu Duntenhausen ꝛc. 1815. München 8. S. 78. (Von dem Verfasser.)

12) Heumanni commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum etc. Norimb. 1745. 4.

13) Ejusd. commentarii de re diplomatica imperatricum augustarum ac reginarum Germaniae. Norimb. 1749. 4.

14) — — opuscula quibus varia juris Germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur. Norimb. 1747. 4.

15) Historia ducum Styriae imperatori Carolo VI. dicata ab archi-ducali, et caesareo-collegio et academia Graecensi societatis Jesu. Graeci 1728. Fol. (Nro. 12 — 15. ein Geschenk des Herrn Universitäts-Bibliothekars Dr. Harter in München.)

16) Höfling, G., Beschreibung und Geschichte des im K. B. Untermainkreise liegenden Marktfleckens Retzbach und der dasigen Wallfahrt Maria im Grünenthale. Würzburg 1837. 8. S. 190.

17) Desselben Geschichte und Beschreibung des im Untermain-Kreise liegenden Marktfleckens Oberschwarzach und der Ruine Stolberg am Steigerwalde. Würzburg 1836. 8. S. 154. (Beide von dem Verfasser.)

18a) Huschberg, J. F., Dr., K. Reichsarchivadjunkt, älteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern Wittelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheiern-Valai. München 1834. 8. (Ein Geschenk des Herrn Pfarrers Staudenraus in Landshut.)

18b) Koch-Sternfeld, Ritter von, J. E. Zur bayerischen Fürsten-, Volks- und Cultur-Geschichte, zunächst im Uebergang vom 5ten in das 6te Jahrhundert nach Christus, mit Anhang und Beilagen. 4. S. 78. (Von dem Verfasser.)

Digitized by Google

19) Popp, Th. D., Domcapitular und geistlicher Rath, Matrikel des Bisthums Eichstätt, oder Verzeichniß und kurze Beschreibung der zu diesem Bisthume gehörigen Pfarr-Bezirke, Kirchen, geistl. Pfründen und Schulen, nach dem Stande vom Jahre 1835. (Mit einer topograph. Charte.) Auf Anordnung des hochwürdigsten Ordinariats Eichstätt. Eichstätt 1836. 8. S. 252. (Von dem Verfasser.)

20 Raiser, v., Dr., K. Regierungs-Direktor. Beiträge für Kunst und Alterthum von 1829 — 1830, 31, 32 und 33. 4. (Von dem Verfasser.)

21) Regenkreis, historische Vereins-Verhandlungen IIIten Bandes 4tes Heft. 8.

22) Rezatkreis-Verein, sechster Jahresbericht für das Jahr 1835. Nürnb. 1836. 4. S. 27., nebst Regesta circuli Rezatensis-opus posthumum Car. Hen. de Lang. Sect. 1. Norimb. 1837. 4. (Von dem Verein.)

23) Speck-Sternburg, Freyherr, Verzeichniß, zweites, der Gemälde-Sammlung, so wie der Handzeichnungen, Kupferstiche, Kupferstichwerke und plastischen Gegenstände des Freyherrn v. Speck-Sternburg, Erb-, Lehen- und Gerichtsherrn auf Lützchena, Freyroda und St. Veit, Ehrenmitglied mehrerer Akademien und Vereine. Leipz. 1837. kl. Fol. (Von dem Herrn Besitzer.)

24) Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Regensburg für das Jahr 1837. Regensb. 8. (Ein Geschenk Sr. bischöfl. Gnaden.)

25) Sternberg, C. Graf. Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, 1ster Bd. 1ste und 2te Abtheilung in 2 Bdn. Prag 1837. 8. (Ein Geschenk des Herrn Verfassers.)

26) Streber, F., numothecae Reg. Bav. Adjunct., Symbolae ad genealogiam Burggraviorum Norim-

Digitized by Google

bergensium Saeculi XIII. pro summis in philosophia honoribus rite obtinendis conscriptae. Monachii 1831. 8. S. 55.

27) Ebendesselben Numismata nonnulla graeca ex museo regis Bavariae hactenus minus accurate descripta. 4. S. 253. (Beide von dem Herrn Verfasser.)

28) Unpartheiische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung. 1770. Fol. (Ein Geschenk des Herrn Universitäts-Bibliothekars Dr. Harter in München.)

29) Verein des Obermainkreises, Archiv IIItes Heft IIten Bandes. 1837. 8. (Von dem Verein.)

30) Verein des Untermainkreises, Archiv IIIten Bandes 3tes Heft. Würzburg 1836. 8. S. 207.

31) Alphabetisches Verzeichniß der ordentlichen und Ehrenmitglieder des historischen Vereins für den Untermainkreis. Würzburg 25sten August 1836.

32) Verzeichniß der von dem historischen Verein für den Untermainkreis gesammelten Druckschriften. Würzb. 1834. Nr. 1. 2.

33) Festgedicht zur 50jährigen Geburts- und Namenstags-Feier Sr. Majestät unsers allgeliebten Königs Ludwig I. den 25sten August 1836 von Goßmann. Würzburg 1836. 4.

34) F. A. Reuss programma quo solemnem societatis historicae circuli ad Moenum inferioris sodalium conventum ad diem XXVI. Aug. 1836 concelebrat. 8. (Sämmtliche Schriften von Nr. 30 bis 34. inclus. von dem hist. Verein des Untermainkreises.)

35) Voith, von, Oberst-Bergrath und Direktor. Der Schloßberg bei Regenstauf im Regenkreise.

36) Ebendesselben Beobachtungen über Kieselgebilde im allgemeinen und Silifikation der organischen Reste insbesondere.

Digitized by Google

37a) Ebendesselben. Die Phosphorate des Erzberges bei Amberg.

37b) Ebendesselben Vorlesung über ein sonderbares Gebilde der Ulme. (Sämmtliche Schriften 35., 36., 37., in besondern Abzügen aus dem Jahrbuche für Mineralogie, Geognosie, Geologie und Petrefactenkunde, von D. v. Leonhard und Dr. Bronn, Jahrg. 1836 5tes Heft, ein Geschenk des Verfassers.)

38) Weishaupt, v., K. B. Artillerie-Major. Nachweisungen über die Größe des antiken römischen Schuh- und Meilen-Maaßes und über die Größe dieses Meilen-Maaßes auf einigen Landkarten. Aus einer Vorlesung im Ausschuße des hist. Vereins im Oberdonaukreise. Augsb. 1836. 4. (Von dem Herrn Verfasser.)

39) Wilhelmi, Direktor der Sinsheimischen Gesellschaft. Fünfter Jahresbericht der Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit zu Sinsheim. 8. (Von dem Verfasser.)

b) Bücher, welche für den Verein angeschafft wurden:

40) Brenner, J. B., Stadtpfarrers zu Heidek. Geschichte des Klosters und Stifts Waldsassen nach Quellen bearbeitet. Nürnb. 1837. 8.

41) Bucelini Rhaetia Etrusca Romana Gallica Germanica. August. Vind. 1666. 4.

42) H. H. V. E. syntagma historicum de Günthero Schwarzburg Rom. rege s. imperatore etc. mit folgenden beigebundenen Abhandlungen:

a) Weidneri pietas ex nummis antiquioribus delineata. Jenae 1694.

b) Nummorum veterum in illustranda imperatorum Romanor. historia usus ostensus a H. Meibomio. Helmst.

Digitized by Google

c) Oleri J. C. Isagoge ad numophilacium bracteatorum etc. Jenae 1684.

d) Weberi S. Dodecas excercitationum aulicar. etc. Longo Salissae 1688.

43) Fabricii G. Chemniss. Roma antiquitatt. libri duo itinerum lib. I. Basil. 1587. 8.

44) Flurl, Beschreibung der Gebirge von Bayern und der Obern Pfalz. München 1792. 8.

45) Gruber, B., Architekt. Vergleichende Sammlungen für christliche Baukunst, qu. Fol. 1837. 1stes und 2tes Heft.

46) Hase, Dr., K. Sächsischen Hofraths ꝛc. classische Alterthumskunde. Griechische Alterthümer. 1stes und 2tes Bändchen. Dresden. 8.

47) Ebendesselben Alterthumskunde. Römische Alterthümer. 1stes Bändchen. Dresden 1830.

48) Holzschuher, H., Geschichte der ehemaligen Herrschaft, des Marktes und der Feste und des Zuchthauses Lichtenau. Nürnberg 1837.

49) Krausfold und Brock, Geschichte der Fränkischen Schweiz oder Muggendorfs und seiner Umgebungen. Mit Kupfern. Nürnberg 1837. 8.

50) Mayer, Dr. F. A., Abhandlung über einen im Fürstenthum Eichstädt entdeckten Grabhügel einer altdeutschen Druidin. Mit 2 Steindrucktafeln. München 1835. 8.

51) Mörlin. St. Salvator zu Bettbrunn in Bayern d. i. von der alten heil. Capellen ꝛc. Ingolst. 1597. 8. Beigebunden ist:
Eisengreyn, Dr., Predig was vom Heilthumb so im Papstthumb in so großen Ehren, zu halten seye. Ing.

52) Schäffer, C. L., Beiträge zur Vermehrung der Kenntniß der teutschen Alterthümer. 8., nebst
Von der Religion der alten Teutschen. Altd. 1781. 8.

Digitized by Google

53) Turniere, die 36, welche seit Heinrich dem Vogelsteller v. J. 935 bis 1487 im deutschen Lande gehalten worden sind. Auszug aus S. Münsters Universalhistorie. München 1820. 4.

54) Weng, Stadtpfarrer zu Nördlingen, und Guth, Pf. zu Wallerstein. Das Ries, wie es war und wie es ist. Eine historisch statistische Zeitschrift. 1stes bis 5tes Heft, mit lith. Zeichnungen. (Von der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.)

II. Manuscripte:

1) Akademie, K., der Wissenschaften, Schreiben dd. 14. pr. 17. Januar, das historisch topographische Lexicon von Bayern und desfallsige allerhöchste Verordnung vom 25sten November 1836 betreffend.

2) Althammer, K. Landrichter zu Castl, Bericht über ein bei Meilenhofen unweit Berg, K. Landgerichts Castl, aufgefundenes Foßil. (Von dem K. Regierungs-Präsidio mitgetheilt.)

3) Brems, Rechtspraktikant zu Eichstädt. Ordnung der Zünfte und Gewerbe in den Städten Bamberg, Eichstädt, Ingolstadt und Nürnberg vom Jahre 1536. (Von dem K. Regierungs-Präsidio mitgetheilt.)

4) Brenner, Legationsrath, Protokolle der Ausschußsitzungen des Vereins bis Juni 1837.

5) Ebendesselben Verzeichniß der Vereinsmitglieder. (Beide von dem Verfasser.)

6) Brunner, J., Pfarrer zu Morsbach. Abhandlung, die alte Pfarrei Pfaffenhofen, itzt Castl, im Regenkreise. (Von dem Verfasser.)

7) Ebm, Pfarrer zu Parsberg, Chronik der Pfarrei Parsberg. (Von dem K. Regierungs-Präsidio.)

Digitized by Google

8) Fink, von, K. Ministerialrath, Beitrag zur Geschichte des Landgerichts Amberg.

9) Ebendesselben Beitrag zur Geschichte der Einführung des summarischen Civilgerichts-Verfahrens in der Oberpfalz. (Beide von dem Herrn Verf.)

10) Gandershofer, M. Nekrolog des Herrn Franz Anton Jäger, K. Pfarrers zu Pforing.

11) Vortrag über die Manuscripte des Herrn Pfarrers Meyer in Bömfeld. (Beide von dem Verfasser.)

12) Gedicht, altes, in Mönchsschrift auf Pergament, Bruchstück. (Von Herrn Heinrich von Schenk.)

13) Ein dergleichen. (Von Herrn Assessor Kränner.)

14) Gerstner, K. Landrichter, Bericht über die Grabdenkmale in der Kirche der PP. Franziskaner genannt im Convent Nr. 1. zu Ingolstadt. (Von dem K. Regierungs-Präsidio.)

15) Graham, über den Bau der Jakobskirche dahier. (Vom Herrn Direktor von Voith.)

16) Gsellhofer, F. S., Benefiziat zu Friedenfels, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Klosters U. L. Frauenzell, gesammelt aus Gemälden, Grabsteinen und anderwärtigen Dokumenten. 1835. fol. (Von dem Verf.)

17) Gumpelzhaimer, C. G., monatliche Vorträge als Vorstand des Ausschusses des historischen Vereines für den Regenkreis, über alle eingegangene Gegenstände vom Monat November 1836 bis Monat Juni 1837 incl.

18) Ebendesselben Vortrag bei der außerordentlichen Generalversammlung vom 1sten März 1837. Die Erwählung eines Ausschusses zur Vollziehung der Königl. Verfügung vom 15ten November 1836 zur Beförderung der Mitarbeitung an dem topographisch-historischen Lexicon für das Königreich Bayern betreffend.

Digitized by Google

19) Ebendesselben neuentdeckte Gräber und römische Basreliefs nahe bei Regensburg.

20) Hotter, J. B., Pfarrer, Auszug aus der Chronik der Pfarre und des Marktes Luppurg, K. Landgerichts Parsberg. 1836. (Von dem K. Regierungs-Präsidio.)

21) Linda, Notarius, Instrumentum protestationis Senatus Ratisbonensis. 1553. bei der bayerischen Kreisversammlung abgelegt. (Mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister Eser zu Stadtamhof.)

22) Kelheim, Landgericht, Bericht über dortige Steinbrüche. Vom 23sten December 1836. (Reg. Präsidial-Mittheilung.)

23) Meinel, K. Landrichter zu Kipfenberg, Bericht vom 27sten Dezember 1836 nebst Einsendung von Versteinerungen aus dem Steinbruch zu Pfalzpoint.

24) Mayer, Pfarrer zu Pondorf, Engelbrechtsmünster oder das alte Ilm, Kloster bei Geisenfeld.

25) Ebendesselben Abhandlung: Welches ist das wahrscheinliche Entstehungs-Jahr des Bisthums Eichstätt? (Beide von dem Verfasser).

26) Nabburg, K. Landgericht, Nachbericht vom 24sten Oktober 1836., die Steinbrüche, Steinguts- und Porzellan-Fabriken und Glashütten in historischer und gewerblicher Hinsicht betr. (Von dem K. Regierungspräsidio mitgetheilt.)

27) Pittinger, Pfarr-Cooperator zu Arrach, Schreiben, dessen Bereitwilligkeit zu Bearbeitung einiger Ortsgeschichten für das topographisch-historische Lexikon betr.

28) Plato, G. G., Obwaltende Zweifel bei Aventini Vorgeben, daß die Stadt Regensburg anno 1180 der bayerschen Landeshoheit entzogen, mithin unter Kaiser Friedrich I. zu einer Reichsstadt erhoben worden seye. 1764. fol. 5 1/2 Bogen. (Von Herrn M. Gandershofer.)

29) Rubenbauer, Pfarrer zu Traubling Schreiben an den Verein, seine Bereitwilligkeit zu Bearbeitung der Ge-

Digitized by Google

schichten seines Pfarrbezirkes für das historisch-topographische Lexicon in Bayern betreffend.

30) Resch, K. Rath und Reg. Assessor, Bericht über die Paulstorfer Capelle (K. Reg. Präsidial-Mittheilung.)

31) Riedenburg, K. Landgericht, Bericht ddo. 28sten Juli pr. 5ten November 1836 an die K. Regierung des Regenkreises, die Steinbrüche, Steinguts- und Porzellainfabriken und Glashütten in historischer und gewerblicher Beziehung betreffend. (Von dem K. Regierungs-Präsidio mitgetheilt.)

32) Roedig, Benefiziat zu Zaitzkofen, Beschreibung einer Antike, den Merkur vorstellend, von Bronze.

33) Ebendesselben Ortsbeschreibungen aus dem Laberthal.

34) Ebendesselben Geschichte von Langenehrling.

35) Genealogie der Freiherrn von Schrenk. (Sämmtlich von dem Verfasser.)

36) Schuegraf, J. R., p. Oberlieutenant, historischer Beitrag zur Chronik von Regensburg, eine aufgefundene Quittung von 1688, das damals in Cōmoren gestandene Regensburgische Reichs-Contingent betreffend.

37) Ebendesselben kurze gesammelte Nachricht über die gänzlich unbekannte Ruine Schwarzenfels in Regensburgs Umgebung.

38) — Notiz über die Brechuhr zu Regensburg in früherer Zeit.

39) — Begleitungsschreiben zu den übergebenen aufgefundenen Ziegel-Rinnsteinen aus römischen Bädern. (Sämmtlich von dem Verfasser.)

40) Spörl, Schullehrer in Nabburg, historische Nachricht über die Dorfschaft und Kirche Perschen. (Vom K. Regierungs-Präsidio mitgetheilt.)

41) Stadtamhof, K. Landgericht, Bericht über die Steinbrüche in historischer und gewerblicher Hinsicht.

Digitized by Google

42) Sulzbach, K. Landgericht, Bericht die Steingruben und Porzellain-Fabriken, dann Glashütten betreffend. (Vom K. Regierungs-Präsidio.)

43) Voith v., K. Oberstbergrath und Direktor, die Petrefaktensammlung betreffend. Vortrag am 5ten Okt. 1836.

44) Ebendesselben Vortrag über ein eisernes Löwenbild von Schelneck, vom 5ten Oktober 1836.

45) — Beiträge zu den Mineraliensammlungen des historischen Vereines f. d. Regenkreis. Vorgetragen den 2ten Nov. 1836.

46) — Vortrag über die Geschichte von Bodenwörth und über die bei Possaal gefundene gelbe Erde.

47) — Vortrag über die zu Ebenried gefundenen alten Steinbrech- und Steinhauer-Werkzeuge. Gelesen 21. Dec. 1836.

48) — Vortrag am 4ten Januar 1837. Die Steingutfabrik zu Sandersdorf im K. B. Landgericht Riedenburg.

49) Ebendesselben Vortrag über des Herrn Grafen Kaspar Sternberg Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. Vorgelesen am 5ten April 1837.

50) Wittmann, Pfarrer zu Schnaittenbach, Erklärung wegen zu liefernder historischer Bruchstücke über Ober- und Unter-Schnaittenbach ꝛc.

III. Alterthümer.

A. Römische.

1) Antike von Bronze, den Merkur vorstellend mit allen seinen Attributen, von dem Müller Anton Gerl zu Roggling in einem seiner Grundstücke »der Koiger« genannt, zwischen schönen Mauersteinen ausgegraben und vom Herrn Benefiziat Rödig zu Zaitzkofen dem Vereine übergeben.

2) Ein Römer-Stein mit Inschrift.

3) Zwei Basreliefs in Stein. Römische Bade-Scenen vorstellend.

Digitized by Google

4) ein runder Bronze-Ring mit Ecken.
5) eine nicht ganz vollständige Grabeslampe mit den Buchstaben S. J. V. (Sämmtliche Nummern 2 bis 5 incl. sind auf dem Grundstück der Ziegelhütte des Herrn Baumeisters Herbst ausgegraben und dem historischen Verein gefälligst überlassen worden.)
6) Ein Fußgestell von cararischem Marmor, Bruchstück einer Statue des Apollo Sauroctonos, das Ganze auf einem Oval von weißem Marmor, 2 Vorder-Füßchen eines Knaben, ein Baumstrunk mit Eidechse und 2 Vogelkrallen. (Vom Herrn Bau-Inspektor Nadler gütigst mitgetheilt.)
7) Bruchstücke von Wasser-Rinnsteinen aus einem römischen Bad von rother Ziegel-Erde. (Von Herrn Oberlieutenant Schuegraf.)
8) Bruchstück einer römischen Steinschrift aus Rom. (Vom Herrn Widerspick mitgetheilt.)
9) Eine Art Gehänge, Schildchen mit Stift und daran hängenden Ringen von Bronze.
10) Ein Hahn, ein Zoll hoch von Bronze.
11) Eine mit vorhergehenden beiden Gegenständen gefundene anscheinend moderne Figur mit Hacken und Loch mit unten angebrachtem Ring 1½ Zoll hoch, einen Mann und ein Weib vorstellend. (Vom Herrn Landrichter Gerstner zu Ingolstadt.)

B. Teutsche Alterthümer.

1) Ein überaus großer altteutscher Thorschlüßel. (Auf dem Grunde des Herrn Baumeisters Herbst gefunden und von demselben mitgetheilt.)
2) Ein eiserner Handschuh mit beweglichen Schienen und Kettchen.
3) Ein großes Schwerdt.
4) Eine Bronze-Schließe.

Digitized by Google

5) Eine Lanze.
6) Ein kleiner Bey- oder Dolchdegen.
7) Ein Schlüßel und eiserner Ring, nebst Bruchstücken von vermeintlichem Papprus. (Sämmtliche Nummern 2 bis 7 bei Abensberg gefunden und von Herrn Prof. Ferchel mitgetheilt.)
8) Zwei Theile eines zerbrochenen alten Schwerdtes.
9) Mehrere metallene Ringe.
10) Ein kleines bronzenes Fußgestell.
11) Ein kleiner alter Schlüßel mit eckigem Handgriff. (Sämmtlich 8 bis 11 durch Herrn Stadtkämmerer Böss ner mitgetheilt und hier in der Umgebung gefunden.)
12) Ein kleiner Löwe von Eisen und ehemals vergoldet, über einem kleinen Bogen seines Untergestells liegend, und die rechte vordere Pfote auf einer Kugel haltend, den Schweif durch die Hinterbeine über den Rücken geschlagen. (Bei Altenessing gefunden und von Herrn von Schmauß von Schellneck dem Vereine mitgetheilt.)
13) Ein irdenes Krug-Gefäß von schwarzer Erde, worin Ohren-Ringe und andere Schmuckſachen von Bronzeblech. (Auf dem Berge bei Kottingwehr ausgegraben.)
14) Ein eisernes Opfermesser.
15) Bruchstücke von Sporen. (Sämmtlich 13 bis 15 vom Herrn Forstmeister Schumacher mitgetheilt.)
17) Runder Schlußstein eines Capellen-Gewölbes mit Basrelief, Maria, das Jesuskind und Johannes vorstellend. (Aus dem Garten Seiner Durchl. des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.)

IV. Münzen.

a) Römische.

1—4 Magnentius — Victoria Aug.
5) Julianus — Temporum reparatio.

Digitized by Google

6) Hadrianus — Fortuna redux.
7) Constans — Gloria exercitus.
8) Alexander Pius Aug. — Mars ultor.
9) Constantinus — Gloria exercitus.
10) Antoninus Pius — Consul IV.
11) Severus — P. M.
12) Lucretia Aug. Fecunditas.
13) Vespasianus P. M.
14) Antonius — Laetitia publica. Von Silber.
15) Alexander Severus P. M.
16) Constantinus pius Votis XX.
17) Antoninus. 18) Diocletianus. 19) Claudius. 20) Vespasianus. 21) Maximinianus. 22) Gallienus. 23) Marc Aurelius. 24) Licinius. 25) Valerianus. 26) Probus. 27) Constantinus. 28) Claudius Gothicus. 29) Gratianus. 30) Constantinus Chlorus. 31) Constans. 32) Constantinus jun. 33) Valentinianus.
34) Antoninus Aug. Imp. — Cos. IV.
35) Trajanus Aug. — Optimo Principi.
36) Urbs Roma.
37) Salonina — Pudicitia.
38) Carinus.
39) Constantius nobilis. Gloria exercitus.
40) Salonina — Vesta.
41) Gallienus.
42) Marc Aurel. — Jupiter stans.
43) Julia Domna.
44) Nerva Trajanus — TR. POT.
45) Alexander Pius Aug. — Mars ultor.
46) Theodosius. Reparatio reipublicae.

(Vom Hrn. Prof. Ferchel wurde eine Musterſammlung von römiſchen Münzen 169. an der Zahl, mit Roma anfan-

Digitized by Google

gend, die Asses mit ihren Abtheilungen, dann die Familien- und Kaisers-Münzen von Augustus bis Honorius enthaltend, erkauft.

b) Teutsche Münzen.

1) Eine Münze von Carl dem Großen. Silber.
2) Bracteat von Bischof Conrad IV. und den Herzogen Otto und Stephan von Bayern.
3) Ein kaiserl. Silbergroschen.

V. Denkzeichen und Medaillen.

1) Goldenes Ehrenzeichen mit einem Rubinsteinchen, von der K. Akademie für skandinav. Münze gehalten. (Von den Freiherrl. v. Gumpenbergischen Erben.)
2) Altgallisches Gepräge von Gold, Av. Kopf mit Diadem, Rev. ein vorwärts schreitender Krieger. (Vom Herrn Regierungsrath v. Bösner nebst denen von Nr. 33 bis 43 incl. unter den römischen aufgeführten Bronze-Münzen.)
3) Schraub-Medaille von Silber mit geschichtlichen Vorstellungen der Salzburger Emigranten. (Von Herrn Heinrich v. Schenk.)
4) Regensburger Medaille von 1627 auf den Bau der neuen Kirche.
5) Dito zum Gedächtniß des zweiten Regensburgischen Reformations-Jubel-Jahres.
6) Dito, kleine Krönungs-Medaille auf Kaiser Joseph von 1764. (Sämmtlich von Silber.)

VI. Zeichnungen.

1) Das Schloß Leuchtenberg.
2) Die Capelle dieses Schloßes von Außen.
3) Römerstein zu Pföring.
4) Friedrich des Schönen Gefängniß zu Trausnitz im Thale.

Digitized by Google

5) Schloß Trausnitz im Thale.
6) Grabstein der Zenger zu Trausnitz.
7) Grabstein eines Ritters Herbert von Wildenstein, Stifters des Altars zu Gnadenberg † 1466.
8) Antike, den Merkur vorstellend von der Vorder- und Rückseite. (Sämmtlich von der Hand des Herrn Heinrich von Schenk gezeichnet und dem Verein gewidmet.)
9) Grabstein der Margaretha Renner von Steinach von 1368.
10) Grabstein von Dietrich Rinald zu Martinspuch von 1403.
11) Grabstein des Rapot Pichelmeyer.
12) Die Antike des bei Rogging aufgefundenen Merkurs von Bronze, von der Vorderseite.
13) Mehrere Landschaften aus dem Laberthal. (Sämmtlich vom Herrn Benefiziat Rödig zu Zaitzkofen gezeichnet und übergeben.)
14) Abbildung der Antike des Merkurs Vorder- und Rückseite. Zeichnung und Lithographie in 2 Blättern. (Vom Herrn Zeichnungslehrer Otto.)
15) Zwei Basreliefs, Römische Badescenen vorstellend. (Gezeichnet und lithographirt vom Hrn. Architekt B. Gruber.)
16) Grabstein von Mailinger in der Augustiner-Kirche zu Regensburg.
17) Taufstein in der Pfarrkirche zu St. Emmeram daselbst. (Beide vom Herrn Baron von Reichlin-Meldegg.)

VII. Naturalien.

1) Versteinerungen aus der Lias Formation in Schiefer aus dem Schacht des Bergbaues bei Kaildorf. (Vom Herrn Seminar-Präfekt Ehrensberger.)
2) 19 Stück Versteinerungen aus der Lias-Formation. (Vom Herrn Graßer, Schullehrer zu Paulsdorf bei Amberg.)
3) Ab- und Gegenabdruck einer Terebentil im Jura Dolomit nebst Steinbruchmuster von der linken Seite der Altmühl

Digitized by Google

ein angeschliffenes Stück Stalaktit aus dem Schülerloch, und eisenschüßiger gelber Ton. (Vom Herrn Regierungs-Rath von Schmauß von Schellneck aus seinen Besitzungen.)

4) 3 Stück Petrefacten aus der Grünsandsformation vom hiesigen Galgenberge. (Vom Herrn Ziegelmeister Johann Stadler.)

5) ein großer versteinerter Mammuths-Stoßzahn, ein ditto Backenzahn und Rohrbeinknochen dieses Thiers. (Vom Herrn Bau-Inspektor Nadler.)

Digitized by Google

Digitized by Google

VII.

Druckfehler und Verbesserungen zu dem VI. Heft III. Jahrgangs der Verhandlungen.

Seite	Zeile				
X.	6	v. u.	Vorwort: statt Sekretär	l. vormaliger Sekretär.	
»	5	» »	»	» Mainkreises	lese Donaukreises.
328	14	v. o.	statt Sol-Lehen	lese man	Sell-Lehen.
	19		» Waldome	» »	Waldowe.
330	2		» Mnielenauer	» »	Nielenauer.
	4		zu Kloster setze bei: zu Ensdorf.		
331	12	v. o.	statt Raydenbacher	lese man	Raydenbucher.
335	10	v. o.	» Cartner	» »	Castner.
	18		» Aufforderung	» »	Auffendung.
336	15		» Reidenbucher	» »	Raidenbucher.
	16		» Cartel	» »	Castel.
	23		ebenso.		
337	2		ebenso.		
	2	v. u.	» Kartner	» »	Kastner.
338	8	v. o.	» Nobeck	» »	Nabeck.
340	4	v. u.	» Losch	» »	Lesch.
354	10	v. o.	» Monle	» »	Made.
355		letzte Zeile statt Kaiserlichen Privilegiums l. Kaiserlicher Bestätigung.			
357	12	v. o.	zu: unzweifelhaft, setze bei: als repräsentirender.		
361	3	v. u.	zu Cosaner, setze bei: (Losaner).		
369	5	v. o.	statt Kloster	lese Klosters.	
375	5	v. o.	» Enselbauch	» Enselbanch.	
376	14	v. o.	» Kartel	» Kastel.	

Digitized by Google

Seite	Zeile			
385	6	v. o.	statt Verkaufsrecht	lese Vorkaufsrecht.
	letzte		» verkaufte	» verkauften.
389	3	v. u.	» Halmenstadt	» Helmenstat.
407	6	v. u.	» und 400 rhein.	» um 400 ꝛc.

Im gegenwärtigen Isten Hefte IVten Bandes.

Seite 104 Note 4 st. die geöffneten Archive l. für Bayern und die angränzenden Länder.

Seite 130 Z. 12 von oben l. statt Anton Resch: »Georg Alois Resch.«

Digitized by Google